



# JAHRESBERICHT 2017





## //VORWORT

Auch im Berichtsjahr 2017 hat der Bedarf am Angebot des Bürgerbeauftragten nicht nachgelassen. Die Gründe dafür liegen auf der Hand:

Die Ausdifferenzierung der Gesellschaft schreitet ständig fort, im Empfinden vieler Menschen immer schneller. Die öffentlich-rechtlichen Regelungsmechanismen werden – insbesondere im Sozialrecht – immer kleinteiliger und somit immer auch bürokratischer. Die unübersehbare Fülle an gerichtlichen Einzelentscheidungen und deren (eventuelle) Relevanz für aktuelle Verwaltungsvorgänge wächst. Gleichzeitig sehen sich die Akteure in den Verwaltungen angesichts von Kostenreduzierungen und Fachkräftemangel einem immer größer werdenden Berg an Anforderungen und Aufgaben gegenüber.



Sozial wie auch politisch hat sich unsere Gesellschaft weiterentwickelt. Dies wirkt sich auch auf die Arbeit des Bürgerbeauftragten aus. Neben den vielen und vielfältigen Anfragen zu Sachthemen erreichen mich zunehmend kritische Äußerungen und Beschwerden politischer Natur. Nicht wenige Menschen fühlen sich ganz grundsätzlich durch staatliches Handeln nicht mehr ernst genommen, sind dem hilflos ausgeliefert.

Diese skizzenhafte Zustandsbeschreibung soll an dieser Stelle nicht als allgemeines Lamentieren missverstanden werden. Vielmehr soll deutlich werden, dass die Bürgerinnen und Bürger unseres Freistaats berechtigterweise das Bedürfnis sowohl nach sachkundiger Unterstützung als auch nach (Orientierungs-)Hilfe haben, und zwar inmitten dessen, was viele als bürokratische Überforderung oder auch als Verwaltungsdschungel erleben.

Der Bürgerbeauftragte ist in dieser Situation eine Orientierungshilfe. Darüber hinaus schaut er auf den Einzelfall, versachlicht, fragt nach. Wenn es hilfreich erscheint, moderiert er bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung. Er achtet dabei auf die Rechte der Bürgerinnen und Bürger im Gegenüber zur Verwaltung und schützt zugleich die Verwaltung vor falschen, überzogenen oder unrealistischen Erwartungen der Betroffenen. Ziel der Arbeit ist es, gerade auch bei den Bürgern, die sich durch Staat und Verwaltung benachteiligt und zurückgelassen fühlen, wieder mehr Vertrau-

en und Akzeptanz in Demokratie und Rechtsstaat zu erreichen.

Langsam, aber stetig erreicht auch in Thüringen das Thema Digitalisierung die Verwaltungen. Diese Entwicklung ist angesichts der eventuell möglichen Ressourceneffizienz grundsätzlich zu begrüßen. Eine digital vermittelte zeit- und ortssouveräne Nutzung von Verwaltungsdienstleistungen wird zudem in Zukunft selbstverständlich sein müssen. Dennoch: Die Digitalisierung muss die „Kunden“, deren Bedürfnisse und deren Grenzen, im Blick behalten. Sie darf nicht dazu führen, dass sich diejenigen „abgehängt“ fühlen, die mit dem Stand nicht mithalten können.

Und: Eine digitalisierte Verwaltung kann den direkten Dialog und Kontakt mit dem Bürger niemals ersetzen. Vor allem dann, wenn es um Nachfragen der Bürger, deren Erklärungen ihrer individuellen Sachlagen oder das Beschwerdemanagement geht, ist persönliche Beratung unverzichtbar – und trotz aller Rationalisierung letztlich effektiver.

Der vorliegende Jahresbericht 2017 informiert im ersten Teil (blau) über das Profil und die Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten. Die statistischen Auskünfte werden visualisiert und Einzelauswertungen präzisieren das Zahlenmaterial. Im zweiten Teil (orange) werden Themen und Probleme der Bürgerinnen und Bürger beispielhaft dargestellt. Diese Informationen und die Fallbeispiele sollen eventuell vorhandene Zugangshürden abbauen helfen und die Bürgerinnen und Bürger ermutigen, sich mit ihren Fragen und Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden.

Der dritte Teil (grün) berichtet zunächst über ausgewählte Probleme und Anregungen, denen ich im Berichtsjahr begegnet bin und zu denen ich kurze Problemanzeigen erstellt habe. Unter der Überschrift „Prävention“ möchte ich bei einigen Themenbereichen meinen Beitrag an Verbesserungs- oder Qualitätsentwicklungsprozessen darlegen, um so präventiv zur Verminderung vorhandener Konfliktpotenziale bzw. zu einem verbesserten Dialog zwischen Bürgern und Verwaltung beizutragen. Des Weiteren informiere ich über die Gespräche und die Gremien, in denen ich mich mit Politikern, Verwaltungsfachleuten, den anderen parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten, Organisationen und vielen mehr austausche. Im Abschnitt „Reflexion“ werden Denkanstöße für die weitere Arbeit und das Amt des Bürgerbeauftragten gegeben. Gerade die Fortentwicklung des Aufgabenfelds ist ein wichtiger Baustein, um mit der gesellschaftlichen Entwicklung Schritt zu halten.

Die Informationen zu Öffentlichkeitsarbeit, Team und zu unseren Kontaktdaten runden den Jahresbericht 2017 ab.

Der Tätigkeitsbericht ist für mich auch ein Anlass zum Dank: Ich danke den Bürgerinnen und Bürgern, die sich an den Bürgerbeauftragten gewandt haben, für das Vertrauen, das sie mir als Person und der Einrichtung des Bürgerbeauftragten immer wieder entgegenbringen.

Ebenso danke ich den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern für die Zusammenarbeit und die Gastfreundschaft bei den auswärtigen Sprechtagen. Ich danke dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit. Ich danke schließlich meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, von deren Sachverstand und Kompetenz meine Arbeit sehr wesentlich getragen wird.

Mit der hier vorliegenden Broschüre berichte ich gemäß § 5 des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes (ThürBÜBG) gegenüber dem Landtag über meine Tätigkeit. Gleichzeitig möchte ich möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern Thüringens Informationen über Inhalte, Arbeitsweise und Zugänge zum Angebot des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen zukommen lassen.

Dieser Bericht ist – wie auch die Berichte der Vorjahre – unter [www.buergerbeauftragter-thueringen.de](http://www.buergerbeauftragter-thueringen.de) veröffentlicht. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Bürgerinnen und Bürger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Dr. Kurt Herzberg  
Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

## Inhaltsverzeichnis

<b>//VORWORT .....</b>	<b>3</b>
<b>//DER BÜRGERBEAUFTRAGTE.....</b>	<b>11</b>
<b>//DIE ARBEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN ZAHLEN .....</b>	<b>19</b>
<b>Eingänge .....</b>	<b>20</b>
Anzahl der eingegangenen Fälle.....	20
Wie wenden sich die Bürger an den Bürgerbeauftragten? .....	20
Neue niederschwellige Angebote für Bürgerinnen und Bürger in besonderen Lebenssituationen.....	23
Eingänge nach Sachgebieten.....	24
<b>Abschlüsse .....</b>	<b>28</b>
Zahl der Abschlüsse .....	28
Abschlüsse nach Sachgebieten .....	28
Anliegentypen - Abschlussarten .....	29
<b>Bearbeitung .....</b>	<b>31</b>
Was wurde im Rahmen der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten getan? .....	31
Ortstermine in 2017 .....	32
Bearbeitungsdauer.....	32
Ergebnis der Bearbeitung .....	33
Zufriedenheit des Bürgers durch Erläuterung.....	33
<b>//BÜRGERANLIEGEN KONKRET .....</b>	<b>37</b>
<b>Sachgebiet Soziales .....</b>	<b>38</b>
Wann ist eine finanzielle Bestattungsvorsorge vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers geschützt? .....	38
Bürgerbeauftragter erreichte Präzisierung einer Förderrichtlinie .....	39
Krankenkasse „schwer von Begriff“: Größerer Rollstuhl endlich bewilligt! .....	41
Das Zuständigkeitsklärungsverfahren – Wer kommt für die Kosten einer Umschulung auf?.....	43
Nachgehender Leistungsanspruch – Bürgerbeauftragter verhilft zu Krankengeld.....	45
Was passiert, wenn das Jobcenter einen Umzug nicht als erforderlich angesehen und diesem deshalb nicht zugestimmt hat? .....	47
Gute juristische Argumentation verhilft zu gerechtem Ergebnis und gewahrem Anstand.....	49
<b>Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur.....</b>	<b>52</b>
Anerkennung von DDR-Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen auch nach 27 Jahren deutscher Einheit aktuell .....	52

Übernahme von Schülerbeförderungskosten auch beim Besuch des beruflichen Gymnasiums? .....	53
<b>Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt.....</b>	<b>55</b>
Ungenehmigtes Absperrbauwerk führt zu Überschwemmungen auf benachbarten Feldern.....	55
Flurbereinigung - Verunsicherung durch Messdifferenzen bei der Landvermessung.....	57
Schäden an kommunalen Straßen und Wegen durch Bahnstreckenausbau.....	59
Mehr Sicherheit durch Tempo 30 auch auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen.....	60
Achtung Rechtsabbieger! – Neues Ampelsignal zum Schutz für Fußgänger .....	62
Leid von Straßenkatzen lindern!.....	63
<b>Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen .....</b>	<b>66</b>
Abwasserbeitrag für Schrottimmoblie? .....	66
Verkehrsunfall mit Folgen – Muss man einen Feuerwehreinsatz bezahlen? .....	67
Ausgleichsbetrag – was hat das mit einem Sanierungsgebiet zu tun? .....	70
Einkommensteuer-Vorauszahlungen auch für Rentner?.....	73
Kommunale Dienstleistungen – häufig nicht mehr mit gewohntem Standard möglich.....	75
<b>Sachgebiet Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung.....</b>	<b>78</b>
„Goodbye Adolf“ – Einsatz des Bürgerbeauftragten verhilft zu Namensänderung .....	78
Friedwälder für Baumbestattungen – nach langem Ringen nun auch in Bad Berka möglich!.....	79
Friedhofsbesuch bürgerfreundlich .....	82
Verwandten- oder „Herzens-“Besuch aus dem außereuropäischen Ausland – gar nicht so einfach! .....	83
Zustellung von Behördenpost durch private Dienstleister – was Bürger dazu wissen sollten .....	87
Öffentliches Dienstrecht – auch ein Thema für den Bürgerbeauftragten!.....	88
<b>Sonstiges .....</b>	<b>92</b>
Der richtige Weg zum Erhalt eines beglaubigten Liegenschaftsauszugs .....	92
Was lange währt, wird endlich gut! Oder: Nach 27 Jahren wird Grundstückskauf ermöglicht.....	94
Mikrozensus – Skepsis bei den Bürgern gegen statistische Erhebung.....	96
<b>// TENDENZEN, PRÄVENTION UND REFLEXION .....</b>	<b>99</b>
<b>Probleme &amp; Anregungen ... was die Menschen bewegt .....</b>	<b>100</b>
Abwasser – Verunsicherung bei den Bürgern! .....	100
Unterricht für Schülerinnen und Schüler im Krankheitsfall – in Thüringen ein erhebliches Problem!.....	103

Schülerbeförderungskosten – immer wieder offene Fragen für Eltern und Kinder.....	106
Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse – lange Bearbeitungsdauer und intransparente Verfahren .....	108
Gerichtlich bestellte ehrenamtliche Betreuer bei Aufwandsentschädigung benachteiligt, wenn sie im ALG-II-Bezug sind – Geltende Rechtslage sollte korrigiert werden .....	110
<b>Prävention ...damit erst gar kein Ärger entsteht .....</b>	<b>113</b>
Beirat „Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen für akademische Heilberufe und pädagogische Berufe“ .....	113
Allianz Vielfältige Demokratie: Kompetenztest für Bürgerbeteiligung entwickelt.....	115
Thüringer Fachhochschule für Verwaltung in Gotha.....	116
Führungskräfteseminar im Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt .....	116
Vorträge 2017 .....	117
<b>Zusammenarbeit ...gemeinsam für die Bürgerinnen und Bürger.....</b>	<b>120</b>
Petitionsausschuss des Thüringer Landtags .....	120
Treffen der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands.....	120
Konferenz des Europäischen Verbindungsnetzes (ENO) in Brüssel.	122
Jahrestagung des Europäischen Ombudsmann Instituts .....	123
Gespräche.....	124
<b>Reflexion ... das Amt des Bürgerbeauftragten weiter denken .....</b>	<b>126</b>
Pilotprojekt „Mündliche Erörterung im Widerspruchsverfahren“ ....	126
Der Bürgerbeauftragte an prominenter Stelle im juristischen Schrifttum .....	131
Einrichtung einer Polizei-Beschwerdestelle für Thüringen – Fachgespräch mit Experten.....	133
Gespräch des Bürgerbeauftragten mit dem Bund Deutscher Kriminalbeamter .....	136
<b>Öffentlichkeitsarbeit ... Zugangshürden abbauen .....</b>	<b>137</b>
Lernort Landtag: „Demokratie im Dialog“ .....	137
Neue Website gut angenommen .....	137
Pressearbeit .....	138
Thüringen-Ausstellung .....	140
Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag .....	141
<b>//TEAM UND KONTAKT .....</b>	<b>143</b>
Abkürzungsverzeichnis.....	144
Impressum .....	146





## //DER BÜRGERBEAUFTRAGTE

Nach § 1 Abs. 1 des ThürBÜBG hat der Bürgerbeauftragte „die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Er befasst sich mit den von den Bürgern an ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürgeranliegen). Im Rahmen dieser Aufgabe hat er insbesondere auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken. Darüber hinaus obliegt ihm die Bearbeitung aller ihm zugeleiteten Auskunftsbegehren und Informationssuchen. Er wirkt auf eine einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen und die zweckmäßige Erledigung sonstiger Vorgänge hin. Der Bürgerbeauftragte kann auch von sich aus tätig werden.“

Auf dieser rechtlichen Grundlage verstehe ich mein Amt im Sinne eines Lotsen, Dolmetschers und Moderators:

1. Angesichts der Erfahrungen von Bürgerinnen und Bürgern, dass staatliches Handeln vielfach komplex und unübersichtlich ist, stellen die Menschen nicht selten die Frage, wer eigentlich für ihr Problem zuständig ist. Hin-



zu kommt die Erfahrung der Bürger, dass die angefragten Behörden ihnen gegenüber (in der Regel korrekt) kommunizieren, für ihren Einzelfall nicht zuständig zu sein. Die Frage aber, wer stattdessen verantwortlich ist, wird nicht selten offen gelassen. Hier unterstützt und berät der Bürgerbeauftragte, indem er – gleichsam als **Lotse** – hilft, die zuständige Stelle

zu benennen und je nach Einzelfall auch einen Kontakt zu dieser Einrichtung herzustellen, um so auch schnell eine Lösung zu finden.

2. Auf die Bürger wirkt Verwaltungshandeln heute in vielfältiger Form und Gestalt ein. In der Regel verfügen die Menschen aber nicht oder nur begrenzt über juristische oder verwaltungspraktische Kenntnisse. Häufig können sie rechtliche Zusammenhänge, juristische Hintergründe und bei einem Sachverhalt in Betracht kommende Rechtsgrundlagen, Vorgehensweisen und Gestaltungsmöglichkeiten nicht (mehr) sicher erkennen und/oder angemessen und sachgerecht bewerten. Verständlichkeit ist jedoch die Grundvoraussetzung dafür, dass Bürgerinnen und Bürger von ihren Rechten Gebrauch machen können. Wichtig dabei ist eine angemessene Kommunikation zwischen dem Bürger und der Behörde auf Augenhöhe. Nicht selten haben Bürger jedoch Probleme, behördliche Entscheidungen und deren Hintergründe oder amtliche Schreiben zu verstehen. Sie haben aber – auch

dann, wenn sie die Verwaltungsentscheidung oder das Verwaltungshandeln als solches akzeptieren – Anspruch darauf. Gelingt dieses Verstehen nicht, entstehen häufig Unsicherheit und Frust. Oft verhärten sich die Fronten so stark, dass eigentlich naheliegende Auswege nicht erkannt werden. Zentral für ein gutes Staat-Bürger-Verhältnis ist demnach eine erfolgreiche Kommunikation. Diese geschieht nur durch Erklären, Erläutern, Beraten und Nachvollziehbar machen von Sachverhalten bzw. Handlungen.

---

„Mein Selbstverständnis lässt sich in drei Worte fassen. Ich bin Dolmetscher, Moderator, Lotse.“

---

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Bürgerbeauftragte beim Umgang mit der Verwaltung, indem er – wenn sich verunsicherte Bürger an ihn wenden – das vorliegende Verwaltungshandeln sachlich prüft, Transparenz herstellt und dort, wo keine Verfahrensfehler erkennbar sind, Inhalt und Verfahren erläutert. Der Bürgerbeauftragte trägt damit – gleichsam als **Dolmetscher** – zu einem besseren Verstehen und einer höheren Akzeptanz der Verwaltungsentscheidungen bei.

3. Sehr häufig ist ein zugrunde liegender Sachverhalt sehr komplex und vielschichtig. Manchmal ist es notwendig und im Interesse aller Beteiligten, gleichsam als **Moderator** rechtlich mögliche und alternative Lösungen zu vermitteln. Dabei können auch eventuell vorhandene Missverständnisse ausgeräumt werden. In der Regel gelingt dies besser im persönlichen Kontakt. Die Angelegenheit wird mit den unmittelbar Beteiligten besprochen. Dabei können sowohl der Bürger als auch die jeweils beteiligte Behörde spezifische Detailkenntnisse, praktische Kompetenz und Erfahrungen einbringen. Damit sind die Beteiligten eingebunden, werden wahr- und ernstgenommen und sind damit auch mitverantwortlich für die Konsensfindung, was die Akzeptanz des Ergebnisses erhöht.



## Wie werden Bürgeranliegen bearbeitet?

„Jeder hat das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden.“ Das ist so in § 2 Abs. 1 des ThürBÜBG verankert. Zunächst prüft der Bürgerbeauftragte bei jedem Anliegen, ob er sich überhaupt mit dem Sachverhalt befassen darf. Denn das Bürgerbeauftragtengesetz formuliert auch Grenzen seines Befassungsrechtes. So darf er nicht tätig werden bei Angelegenheiten, die schon bei Gericht waren oder sind und solchen, bei denen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren läuft. Auch Dinge, die schon einmal beim Petitionsausschuss des Bundestages oder Landtages in Bearbeitung waren oder dort in Bearbeitung sind, werden vom Bürgerbeauftragten nicht aufgegriffen. Nach seinem pflichtgemäßen Ermessen kann der Bürgerbeauftragte von der Bearbeitung eines Anliegens absehen, wenn es anonym vorgebracht wird oder gegenüber einem bereits bearbeiteten Vorgang kein neues Sachvorbringen enthält.

Bei denjenigen Anliegen, bei denen kein solches Befassungshindernis vorliegt, prüft der Bürgerbeauftragte als nächstes seine Zuständigkeit. Da er nur für Angelegenheiten zuständig ist, die – vereinfacht gesagt – die Thüringer Verwaltung betreffen, findet eine inhaltliche Bearbeitung nicht statt bei Anliegen, die Stellen des Bundes betreffen, und bei Angelegenheiten, die privat- bzw. zivilrechtlicher Natur sind (z. B. arbeits-, nachbarschafts-, miet- oder haftungsrechtliche Streitigkeiten). Hier wird der Bürgerbeauftragte aber nicht selten als ‚Lotse‘ tätig: er erläutert, dass und warum er nicht selbst tätig werden kann, und er benennt die für das Anliegen zuständige bzw. besser geeignete Stelle (z. B. Schlichtungsstelle Ärztekammer, Verbraucherzentrale, Bundesnetzagentur usw.). Der Bürger selbst muss dann entscheiden, ob er dort das Anliegen weiter verfolgen möchte.



Im nächsten Schritt klärt der Bürgerbeauftragte, ob es sich bei dem Anliegen um eine Petition handelt oder nicht. Denn Petitionen bearbeitet nicht der Bürgerbeauftragte, sondern ausschließlich der Petitionsausschuss des Bundestages oder eines Landtages. Petitionen sind Bitten um ein bestimmtes staatliches Tätigwerden (z. B. im Wege

der Gesetzgebung) oder aber Beschwerden über ein bestimmtes staatliches Handeln. Sie werden dann – wenn der Bürger damit einverstanden ist – vom Bürgerbeauftragten direkt an den jeweils zuständigen Ausschuss weitergeleitet.

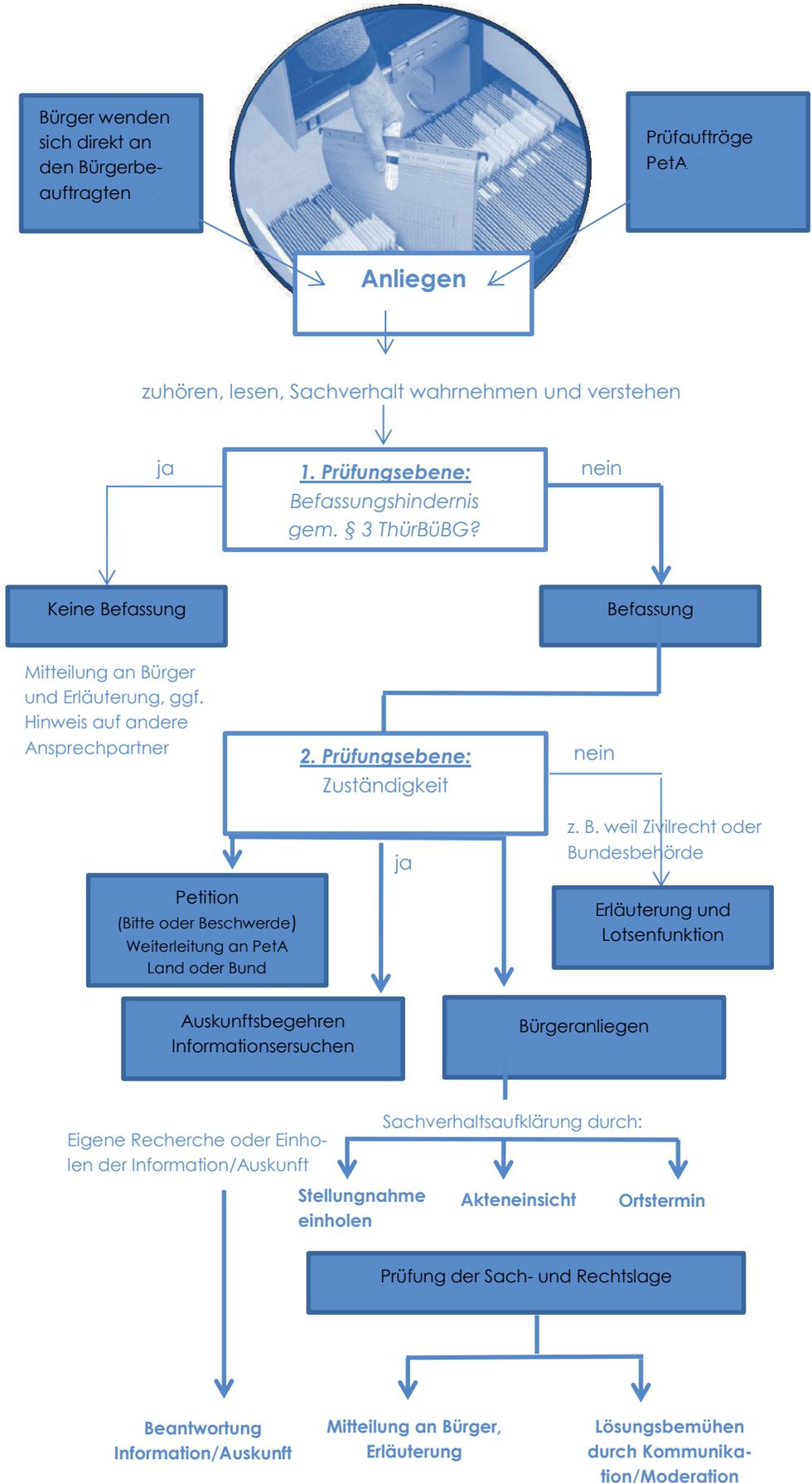
Einige wenige Anliegen erledigen sich während der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten auch bereits von selbst; bei anderen bearbeitet der Bürgerbeauftragte das Anliegen nicht weiter, weil Bürger trotz entsprechender Bitte die für eine Bearbeitung notwendigen Informationen (z. B. die im Sachverhalt grundlegenden Verwaltungsentscheidungen/Bescheide) nicht übermitteln.

Die verbleibenden Anliegen (ca. 90 Prozent) sind dann entweder Auskunftsbeglehen und Informationsersuchen oder aber substantielle Bürgeranliegen. Bei den erstgenannten antwortet der Bürgerbeauftragte unmittelbar (ggf. nach entsprechender Recherche) oder nach Einholung der begehrten Information. Bei den Bürgeranliegen liegt dem Bürgerbeauftragten bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur die Schilderung des Bürgers vor, weshalb er zur Sachverhaltsaufklärung zunächst auch die betreffende Behörde bittet, ihre Sicht zum vorgetragenen Fall zu schildern. Dies geschieht, indem Stellungnahmen eingeholt, Akten eingesehen oder Vor-Ort-Termine durchgeführt werden. Im Anschluss prüft der Bürgerbeauftragte die Sach- und Rechtslage und teilt dem Bürger das Ergebnis mit oder er bemüht sich durch Kommunikation/Moderation um eine vermittelnde Lösung.

So lassen sich letztlich drei „Ergebnisgruppen“ unterscheiden:

- a) Bei reinen Auskunftsbeglehen und Informationsersuchen erhält der Bürger in der Regel die gewünschte Auskunft/ Information.
- b) Wenn das Anliegen darin besteht, einen (aus Sicht des Bürgers vorhandenen) Mangel abzustellen bzw. einen Missstand zu beseitigen, kann der Bürgerbeauftragte in Kommunikation mit der für den Sachverhalt zuständigen Stelle dem Missstand abhelfen oder
- c) nach Prüfung des Sachverhalts dem Bürger erklären, warum eine bestimmte Verwaltungsentscheidung wie geschehen getroffen werden konnte oder musste bzw. nicht zu beanstanden ist und warum die Behörde in der betreffenden Weise tätig geworden ist.

Die nachfolgende Grafik macht den Bearbeitungsablauf der Anliegen deutlich:





Um die Transparenz der Arbeit weiter zu erhöhen, hat 2014 einige Parameter der Anliegenbearbeitung erhebt und statistisch aufbereitet.

Sieben Prozent der Anliegen waren Petitionen, die dem Petitionsausschuss des Land- bzw. Bundestages weitergeleitet wurden. Unter den 734 Anliegen waren auch sieben Petitionen, die dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags, was einen Anteil von knapp einem Prozent der Anliegen ausmacht, in lediglich 2,45 Prozent der Fälle ist kein Anliegen erkennbar.

Aufteilung in Prozent:

## Anliegentypen (Abschlüsse)



Weiterleitung an den/die Zuständigen; 0,82%

Prüfung  
kein Anliegen erkennbar

weitergeleitete Petitionen

- Bitte (zur Gesetzgebung)
- regelnde Beschlüsse

**//DIE ARBEIT DES  
BÜRGERBEAUFTRAGTEN  
IN ZAHLEN**

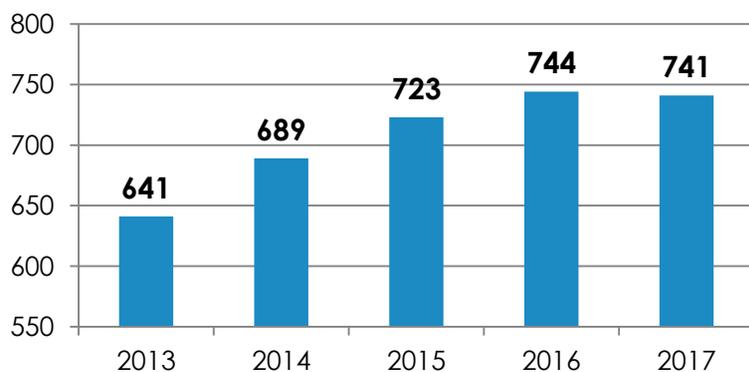
## Eingänge

### Anzahl der eingegangenen Fälle

Im Berichtszeitraum sind **741 Anliegen** eingegangen (2016: 744). Das entspricht nahezu dem Aufkommen des Vorjahrs.

**737 Anliegen** gingen direkt beim Bürgerbeauftragten ein. Die Zahl liegt damit ebenso auf dem Vorjahresniveau (2016: 738). Vier Fälle sind dem Bürgerbeauftragten als Prüfaufträge gem. § 1 Abs. 4 ThürBüBG vom Petitionsausschuss des Thüringer Landtags zur Mitbearbeitung zugeleitet worden (2016: ebenfalls 4).

**Neueingänge (insgesamt)  
Vergleich mit Vorjahren**



### Wie wenden sich die Bürger an den Bürgerbeauftragten?

Im Thüringer Landtag führte der Bürgerbeauftragte **25 ganztägige Sprechstage** sowie zahlreiche Bürgergespräche nach individueller Terminvereinbarung durch. In den Thüringer Landratsämtern und Stadtverwaltungen fanden insgesamt **23 Außensprechstage** statt.

Die nachfolgende Übersicht listet alle stattgefundenen Sprechstage in Erfurt und auswärtigen Bürgersprechstage auf.

## Sprechtage in Erfurt in 2017

Termine		
17.01.2017	06.06.2017	10.10.2017
31.01.2017	27.06.2017	24.10.2017
07.02.2017	04.07.2017	21.11.2017
21.02.2017	11.07.2017	05.12.2017
14.03.2017	18.07.2017	12.12.2017
11.04.2017	25.07.2017	
18.04.2017	08.08.2017	
02.05.2017	22.08.2017	
16.05.2017	05.09.2017	
30.05.2017	19.09.2017	

## Auswärtige Sprechtage in 2017

Termin	Ort
10.01.2017	LRA Gotha
24.01.2017	LRA Nordhausen
14.02.2017	LRA Saale-Holz-Kreis
28.02.2017	Stadtverwaltung Mühlhausen
07.03.2017	LRA Eichsfeld
21.03.2017	Stadtverwaltung Suhl
28.03.2017	LRA Saalfeld-Rudolstadt
04.04.2017	LRA Sonneberg
25.04.2017	LRA Greiz
09.05.2017	Stadtverwaltung Gera
23.05.2017	Stadtverwaltung Eisenach
07.06.2017	LRA Kyffhäuserkreis
13.06.2017	Schmalkalden-Meiningen
20.06.2017	LRA Hildburghausen
26.06.2017	Jobcenter in Saalfeld
15.08.2017	LRA Altenburger Land
29.08.2017	LRA Weimarer Land
12.09.2017	LRA Wartburgkreis
26.09.2017	Stadtverwaltung Jena
17.10.2017	LRA Saale-Orla-Kreis
07.11.2017	LRA Sömmerda
14.11.2017	Stadtverwaltung Weimar
28.11.2017	LRA Ilmkreis

Insgesamt wurden bei den auswärtigen Sprechtagen 187 Anliegen (2016: 209) im direkten Gespräch an den Bürgerbeauftragten herangetragen. Das sind 25,1 Prozent (2016: 28,1 Prozent) aller Neueingänge des Berichtsjahres.

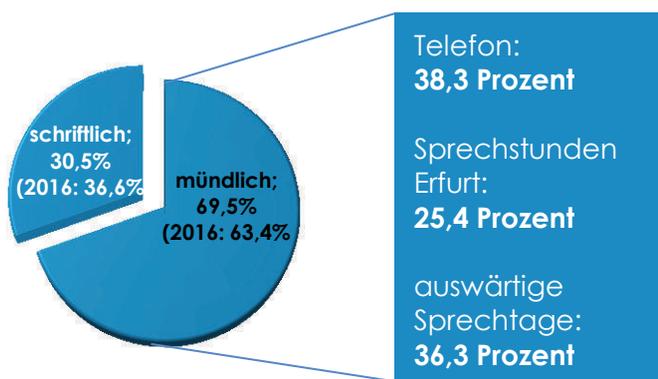
131 Anliegen gingen bei Gesprächen, die im Landtag in Erfurt stattfanden, ein (2016: 119).

In 197 Fällen (2016: 144) trugen die Bürgerinnen und Bürger ihr Anliegen telefonisch vor.

Insgesamt sind damit **515 Bürgeranliegen** (69,5 Prozent) im direkten mündlichen Dialog aufgenommen worden. Gegenüber dem Vorjahr (2016: 472 Anliegen) bedeutet dies einen Anstieg um 9,1 Prozent. Die Bürger bevorzugen ganz offenbar den mündlichen Kontakt. Für den Bürgerbeauftragten ist diese Entwicklung keineswegs überraschend, weil die Bürgerinnen und Bürger die Erfahrung machen, dass im direkten Gespräch die Sachverhalte unmittelbarer und zugleich differenzierter vorgetragen werden können. Im Gespräch und auch durch gezielte Nachfragen lassen sich – oftmals unstrukturiert empfundene – Problemlagen sortieren und das zentrale Anliegen kann herausgearbeitet werden.

**222 Anliegen** sowie **4 Prüfaufträge** (30,5 Prozent) gingen schriftlich ein, und zwar 81 per Brief oder Fax und 115 Fälle per E-Mail (2016: 272). Seit Juni 2016 haben die Bürger auch die Möglichkeit, ihr persönliches Anliegen über ein Formular der Homepage des Bürgerbeauftragten direkt (online) einzureichen. Im Berichtszeitraum sind so 26 Anliegen vorgetragen worden.

### Wie sind die Anliegen eingegangen?



## Neue niederschwellige Angebote für Bürgerinnen und Bürger in besonderen Lebenssituationen

### Aktivierungstag „Soziale Teilhabe am Arbeitsleben“

Im Rahmen des **Aktivierungstages des Programms "Soziale Teilhabe am Arbeitsleben"** hielt der Bürgerbeauftragte am 18. Oktober einen Vortrag in Weimar. An der Veranstaltung nahmen rund 35 Erwerbslose teil, die von den Jobcentern Weimar und Weimarer Land betreut werden. In seinem einleitenden Beitrag erläuterte Dr. Herzberg sein Aufgabenfeld und stellte seine Möglichkeiten der Unterstützung einzelner Bürger vor. Im Weiteren ordnete er seine Tätigkeit als Dienst im Bürger-Staat-Dialog ein.

Das sich anschließende Gespräch nutzte der Bürgerbeauftragte, um den Teilnehmern anhand eines Antrags für SGB II-Leistungen („Hartz-IV“) zu erläutern, welche Daten und Informationen Behörden wie das Jobcenter benötigten, um Anträge korrekt bearbeiten zu können. Dr. Herzberg unterstrich, dass es dabei nicht darum ginge, Betroffene „auszusperren“ oder Leistungen vorzuenthalten, sondern um die Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen. Er betonte jedoch auch, dass es für die Antragsteller häufig schwierig sei, die „Behördensprache“ zu verstehen, weswegen es nicht selten zu Missverständnissen und Verärgerung bei den Bürgern käme. Der Bürgerbeauftragte erläuterte vor diesem Hintergrund sein grundsätzliches Anliegen, in Verwaltungen eine klar verständliche und vor allem nachvollziehbare Sprache zu pflegen, die letztlich zu mehr Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen führe. Er bot den Teilnehmern des Aktivierungsprogramms an, dass sie sich bei Fragen oder Unklarheiten im Umgang mit einzelnen Behörden an den Bürgerbeauftragten wenden können.



### Sprechtage für ALG II-Empfängerinnen und Empfänger

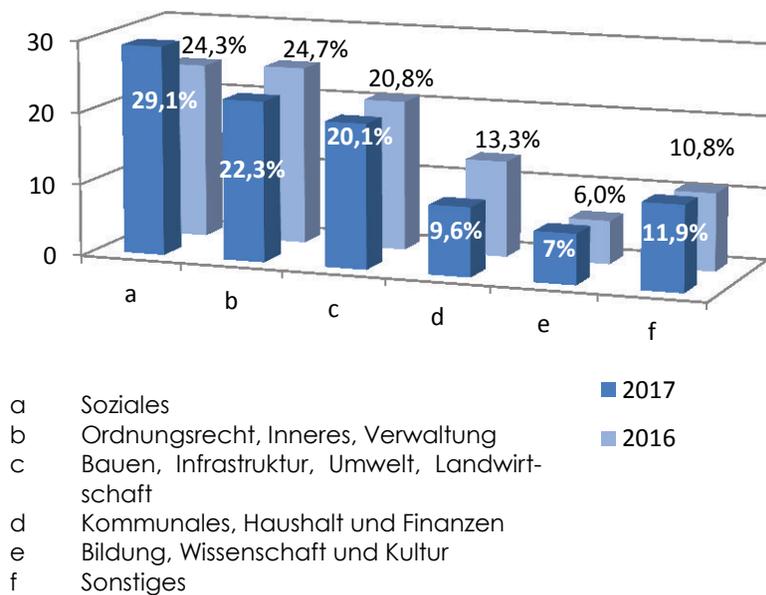
Im Juni führte der Bürgerbeauftragte einen Sprechtag für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II erstmals im Jobcenter in Saalfeld durch. Wie bereits im Vorjahr sollten Betroffene direkt die Möglichkeit haben, ihre Anliegen bzgl. Hartz IV vorzutragen und den Bürgerbeauftragten um Klärung und Unterstützung zu bitten. Das besondere Angebot für ALG II-Empfängerinnen und Empfänger soll auch im Jahr 2018 fortgesetzt werden.

# Eingänge nach Sachgebieten

## Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr

Sachgebiet	Anzahl 2016	Anzahl 2017	+/-
Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung	184	165	-19
Soziales	181	216	35
Bauen, Infrastruktur, Umwelt, Landwirtschaft	155	149	-6
Kommunales, Haushalt und Finanzen	99	71	-28
Bildung, Wissenschaft, Kultur	45	52	7
Sonstiges	80	88	8
<b>Summe</b>	<b>744</b>	<b>741</b>	<b>-3</b>

## Darstellung in Prozent im Vergleich zum Vorjahr



Differenziert man die Neueingänge nach Sachgebieten, zeigt sich, dass die Anzahl der Anliegen aus dem Bereich Soziales (wieder) den größten Anteil ausmacht. Lediglich in 2016 waren die Fallzahlen im Sachgebiet Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung höher als im Bereich Soziales; dieses Verhältnis hat sich in 2017 wieder umgekehrt.

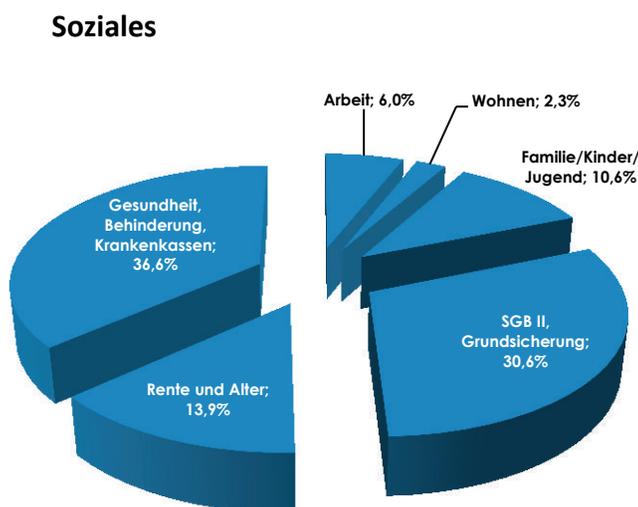
## Sachgebiet Soziales

Die Belange innerhalb des Sachgebietes Soziales betreffen am häufigsten das Themenfeld Gesundheit, Behinderung und Krankenkassen (36,6 Prozent), gefolgt von Anliegen zu SGB II sowie Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (30,6 Prozent). Anliegen zu Rente und Alter folgen mit 13,9 Prozent.

Zum Bereich Soziales gehören die Themenfelder Arbeit, Wohnen, Familie/Kinder/Jugend, SGB II/Grundsicherung, Rente und Alter sowie Gesundheit/Behinderung und Krankenkassen. Fallkonstellationen sind in diesem Zusammenhang etwa die Zuerkennung des Grads der Behinderung oder von Merkzeichen, Probleme bei der Zahlung oder Weitergewährung von Kindergeld, rentenrechtliche Fragen, Wohngeldbewilligung oder Fragen zu einer Betreuung.

Innerhalb des Sachgebiets Soziales erreichen den Bürgerbeauftragten insbesondere Anfragen zur Beantragung bzw. Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II (so genannte Hartz-IV-Leistungen). In der Sache geht es hier oft um die Kosten für die Unterkunft, aber auch die Frage, welches Vermögen in welcher Höhe leistungsmindernd berücksichtigt werden darf, ist Inhalt der Anliegen. Auch Probleme, die andere Sozialleistungsträger betreffen, erreichen den Bürgerbeauftragten. Konkret ging es u. a. um die Bewilligung eines größeren Rollstuhls, die Leistung von Krankengeld, die Kostenübernahme für eine berufliche Rehabilitations- und Reintegrationsmaßnahme und die Frage, wann der Sozialhilfeträger Bestattungskosten übernehmen muss.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Themenbereiche im diesem Sachgebiet:



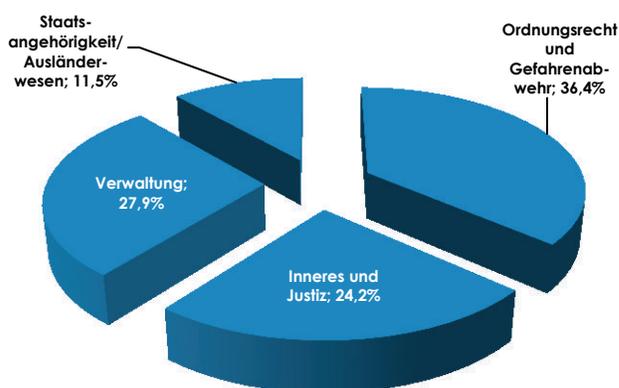
## Sachgebiet Ordnungsrecht/Inneres/Verwaltung

Im Vergleich zu 2016 sind die dem Bereich Ordnungsrecht/Inneres/Verwaltung zugehörigen Anliegen um 10,3 Prozent zurückgegangen (-19 Fälle). Erfasst sind hier die Rubriken Ordnungsrecht/Gefahrenabwehr, Inneres/Justiz, Verwaltung sowie Staatsangehörigkeit/Ausländerwesen. Konkret fallen hierunter Inhalte wie Dienstrecht, aufenthaltsrechtliche Fragen, Friedhofswesen, Gewerbeaufsicht, Gnadenrecht, Melde-, Pass- und Personenstandswesen, Polizei, Staatsangehörigkeits- und Staatshaftungsfragen sowie der Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts.

Zu diesem Sachgebiet gehören u. a. Fälle, die das Namensänderungsrecht betreffen, oder auch Fragen des Bestattungsrechts. Angelegenheiten der Visa-Erteilung gehören ebenso hierher wie Sachverhalte des öffentlichen Dienstrechts.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Themen in diesem Bereich:

### Ordnungsrecht/Inneres/Verwaltung



## Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt

Diesem Sachgebiet werden Anliegen zu Bauen, Verkehr, Umwelt, Landwirtschaft sowie Energie, Strom und Kommunikation zugeordnet. Typischerweise geht es hier um bauplanungs- oder wasserrechtliche Fragen. Das Straßen- und Wegerecht sowie straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen sind hier ebenso richtig wie auch Angelegenheiten der öffentlichen Infrastruktur, der Flurbereinigung oder des Tierschutzes.

Im Berichtszeitraum trugen Bürgerinnen und Bürger am häufigsten Anliegen zum Thema Umwelt (33,6 Prozent) vor. Darauf folgen Eingaben rund ums Bauen (32,9 Prozent) und den

Bereich Verkehr (27,5 Prozent). Im einstelligen Bereich liegen Anliegen zu Landwirtschaft und Energie/Strom und Kommunikation.

### Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen

Kommunales, Haushalt und Wirtschaft sowie Finanzen und Steuern sind diesem Sachgebiet zugehörig. Hierher gehören vor allem die Kommunalabgaben. Es geht hier aber auch um allgemeine steuerrechtliche Angelegenheiten (Anwendung der Abgabenordnung durch die Finanzämter, Veranlagung von Rentnern zu Einkommensteuervorauszahlungen usw.)

18,3 Prozent der Anliegen, die diesem Sachgebiet zugeordnet werden, betrafen Fragen zu Steuern, gefolgt von Haushalt und Wirtschaft mit 4,2 Prozent sowie von Finanzen mit ebenfalls 4,2 Prozent. Das Thema Kommunales beschäftigte den Bürgerbeauftragten hier am häufigsten (73,2 Prozent), was nicht verwundert, weil unter dieser Rubrik die Anliegen zu den kommunalen Steuern, Gebühren und Beiträgen erfasst werden. Beispiele hierfür die Zweitwohnungs- und Hundesteuer, Abfallbeseitigungs-, Straßenreinigungs- und Wassergebühren sowie Straßenausbau-, Erschließungs- und Herstellungsbeiträge für Abwasseranlagen. Aber auch Angelegenheiten, die das kommunale Vermögen kommunale Satzungen oder das Kommunalverfassungsrecht betreffen, gehören hierher. Ebenso die Problematik, dass kommunale Dienstleistungen von den Kommunen infolge Geld- und Personalmangels häufig nicht mehr mit dem von den Bürgerinnen und Bürgern gewohnten Standard erbracht werden können.

### Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dieses Sachgebiet umfasst die Themen Ausbildung, Wissenschaft, Kultur und Schule. Hier hat sich der Bürgerbeauftragte intensiv mit der Thematik des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler im Krankheitsfall befasst. In der hiesigen Rubrik werden auch Fälle erfasst, die die Übernahme von Schülerbeförderungskosten oder die Anerkennung von ausländischen Bildungs- oder zu DDR-Zeiten erworbenen Ausbildungsabschlüssen betreffen.

Innerhalb dieses Sachgebietes betreffen die meisten Anliegen (55,8 Prozent) das Thema Schule. Danach folgen kulturelle Angelegenheiten (28,8 Prozent) sowie Ausbildung mit 13,5 Prozent. Der Prozentuale Teil der Anliegen, die dem Thema Wissenschaft zuzuordnen sind, liegt nur bei 1,9 Prozent.

## Sachgebiet Sonstiges

Die hier erfassten 11,9 Prozent der eingegangenen Fälle lassen sich nicht eindeutig einem der anderen Sachgebiete zuordnen. In der Sache war der Mikrozensus betroffen, es ging aber auch um den Erhalt eines beglaubigten Liegenschaftskatastersauszuges und einen Grundstückskauf, der nach 27 Jahren umgesetzt werden konnte.

## Abschlüsse

### Zahl der Abschlüsse

Der Bürgerbeauftragte schloss im Berichtsjahr **735 Anliegen** ab. Darin enthalten sind 4 Prüfaufträge gem. § 1 Abs. 4 ThürBÜBG.

638 der im Jahr 2017 abgeschlossen Fälle sind im gleichen Jahr auch eingegangen. Zusammen mit einigen vor 2017 eingegangenen Anliegen waren zum 31.12.2017 insgesamt 113 Vorgänge in Bearbeitung.

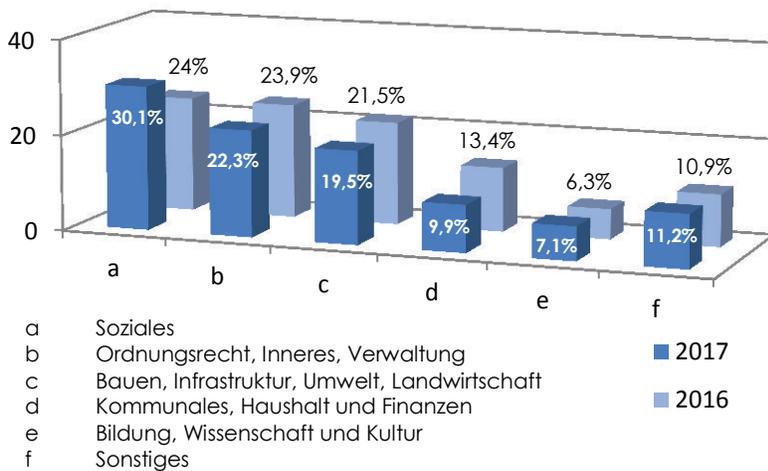
Seit nunmehr 16 Jahren bearbeitete die Institution des parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Thüringen insgesamt 12.496 Bürgeranliegen abschließend (Stand 31.12.2017).

### Abschlüsse nach Sachgebieten

Die in 2017 abgeschlossenen Vorgänge lassen sich wie folgt den Sachgebieten zuordnen:

Sachgebiet	Anzahl 2016	Anzahl 2017	+/-
Soziales	180	221	+ 41
Bildung, Wissenschaft, Kultur	47	52	+ 5
Bauen, Infrastruktur, Umwelt, Landwirtschaft	161	143	- 18
Kommunales, Haushalt und Finanzen	100	73	- 27
Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung	179	164	- 15
Sonstiges	82	82	+ 0
<b>Summe</b>	<b>749</b>	<b>735</b>	<b>- 14</b>

Darstellung in Prozent im Vergleich zum Vorjahr



## Anliegentypen - Abschlussarten

Bürgeranliegen werden nicht nur einem bestimmten Sachgebiet zugeordnet. Der Bürgerbeauftragte differenziert auch in sog. Anliegentypen. Diese erfassen das Profil der Sachverhalte, die an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden.

### a) Informationsersuchen/Auskunftsbegehren

Der Bürger möchte in einem ihn betreffenden Sachverhalt eine Auskunft. Dies kann von der Frage nach der zuständigen Stelle bis hin zur Frage danach, wann mit einer Antwort von einer Behörde zu rechnen ist, reichen. Unter dem Anliegentyp „Information“ werden auch Verstehensschwierigkeiten mit amtlichen Bescheiden/Mitteilungen erfasst, die durch den Bürgerbeauftragten behoben werden.

Die Bearbeitung dieses Anliegentyps schließt in der Regel mit der Information bzw. der beratenden Erläuterung an den Bürger ab.

### b) Petitionen

Die Sachverhalte, die nach Form und Inhalt eine Petition (= Bitte oder Beschwerde) darstellen, werden an den zuständigen Petitionsausschuss weitergeleitet.

### c) Substanzielles Anliegen

Mit diesem Typ werden Anliegen erfasst, denen aus der Sicht des Bürgers Missstände, Benachteiligungen, Fehlentschei-

dungen o.ä. zugrunde liegen und Unterstützung bzw. Vermittlung bei der Suche nach einer (einvernehmlichen) Lösung gewünscht wird.

d) Kein Anliegen/Sonstiges

Unter dieser Rubrik werden Vorgänge erfasst, bei denen sich kein „echtes“ bearbeitungsfähiges Vorbringen erkennen lässt. Dies gilt auch für – manchmal von psychisch belasteten Menschen – wiederholt vorgetragene Sachverhalte.

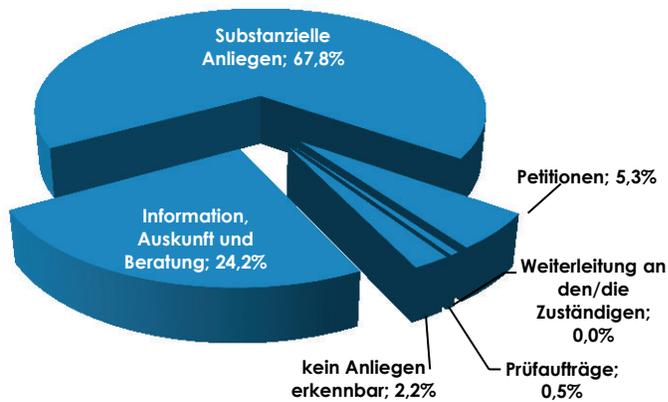
e) Prüfaufträge des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags

Die Prüfaufträge werden als eigener Anliegentyp erfasst.

Anliegentypen 2017 in Zahlen

498 (67,8 Prozent) der abschließend bearbeiteten Fälle waren substantielle Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern (2016: 61,3 Prozent). Darauf folgt die Bitte um Information/Auskunft/Beratung mit 24,2 Prozent (2016: 29,5 Prozent). 39 Anliegen (5,3 Prozent) waren Petitionen, die der Bürgerbeauftragte gem. § 1 Abs. 3 ThürBÜBG an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags weiterleitete (2016: 6,5 Prozent). Vier Prüfaufträge des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags wurden abschließend bearbeitet (entspricht 0,5 Prozent) und die Ergebnisse dem Ausschuss übergeben. In 2,2 Prozent der Fälle war kein Anliegen erkennbar (2016: 1,9 Prozent).

Anliegentypen-Verteilung



Weitergeleitete Petitionen



## Bearbeitung

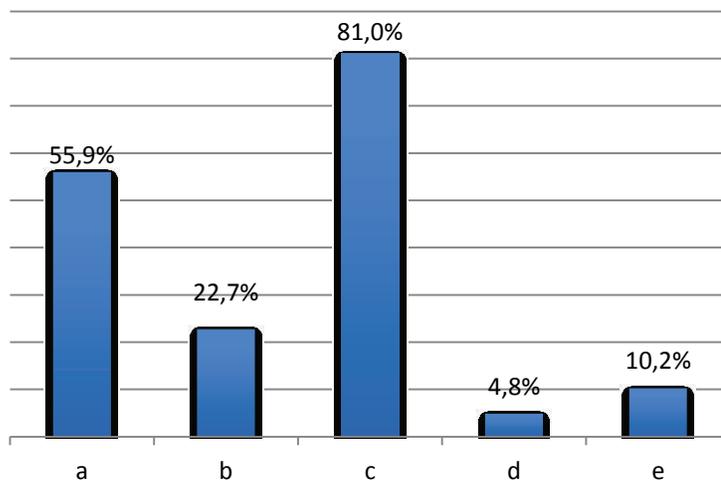
### Was wurde im Rahmen der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten getan?

Die folgende Aufschlüsselung gibt Auskunft darüber, welche Leistungen der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Bearbeitung erbracht hat. Es können dabei fünf Dimensionen unterschieden werden:

- Der Bürgerbeauftragte klärt den vorgetragenen Sachverhalt – in der Regel in Rücksprache mit den beteiligten Stellen – möglichst umfassend auf.
- Der Bürgerbeauftragte vermittelt zwischen Bürger und Verwaltung.
- Der Bürgerbeauftragte recherchiert, informiert, gibt Auskünfte und berät.
- Der Bürgerbeauftragte leitet Anliegen an die zuständige Stelle weiter.
- Der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung ab bzw. wird aus anderen Gründen nicht tätig.

Bei einem Anliegen können durchaus mehrere dieser Dimensionen bearbeitet werden. Demzufolge sind in der folgenden Grafik Mehrfachnennungen enthalten.

#### Darstellung in Prozent



In den meisten Fällen recherchiert der Bürgerbeauftragte den Sachverhalt und informiert den Bürger über die Sach- und Rechtslage. Damit trägt er dazu bei, dass dem Betroffenen das Vorgehen einer Verwaltung verständlicher und transparenter wird. Dies führt nicht immer zu einer Lösung des

Anliegens im Sinne des Bürgers. Es hilft dem Bürger aber in der Regel, die Entscheidungen von Behörden besser nachzuvollziehen.

## Ortstermine in 2017

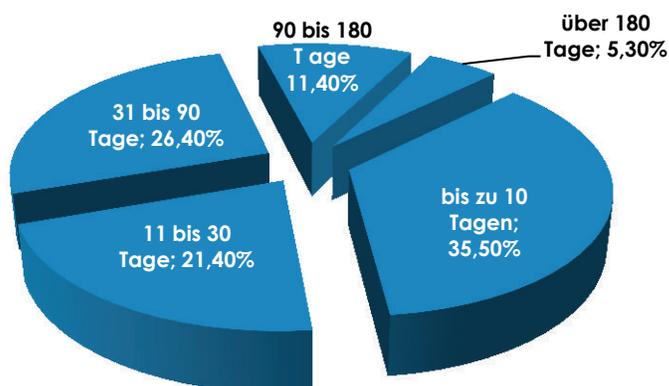
Gem. § 4 Abs. 1 ThürBÜBG führt der Bürgerbeauftragte neben Bürgersprechstunden auch Ortstermine durch, um auf diesem Weg die Beteiligten an der Sachverhaltsklärung zu beteiligen sowie in die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung einzubeziehen. Im Berichtszeitraum fanden **16 Ortstermine** statt.

## Bearbeitungsdauer

Im Berichtsjahr konnten der Bürgerbeauftragte und sein Team 261 Fälle bzw. 35,1 Prozent (2016: 32,4 Prozent) der Anliegen innerhalb von zehn Tagen klären. 157 Fälle bzw. 21,4 Prozent (2016: 17,9 Prozent) der Anliegen bearbeitete das Büro in einem Zeitraum zwischen 11 und 30 Tagen abschließend.

Damit haben der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr als die Hälfte der Anliegen innerhalb eines Monats abschließen können. Weitere 194 Fälle oder 26,4 Prozent (2016: 29,2 Prozent) wurden im Zeitraum zwischen 31 und 90 Tagen abgeschlossen. Bei 11,4 Prozent der Anliegen (2016: 15,5 Prozent) nahm die Bearbeitung mehr als drei Monate in Anspruch. Mehr als ein halbes Jahr brauchte die Bearbeitung nur bei 5,3 Prozent der Anliegen (2016: 4,9 Prozent).

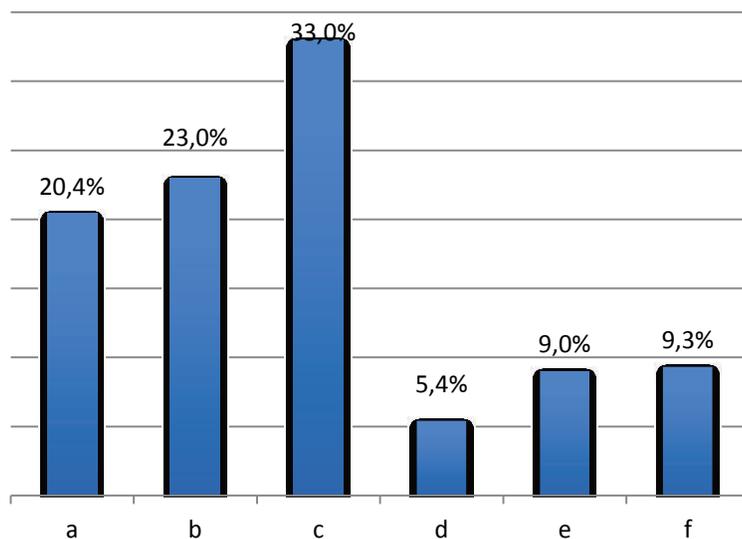
Darstellung in Prozent



## Ergebnis der Bearbeitung

Die folgende Grafik kategorisiert das, was der Bürgerbeauftragte für betroffene Bürgerinnen und Bürger erreichen konnte.

Erfreulich ist die – im Vergleich zum Vorjahr – gestiegene Anzahl von Anliegen, bei denen dem Anliegen tatsächlich abgeholfen werden konnte.



- a Dem Anliegen wurde tatsächlich abgeholfen (150).
- b Das Anliegen wurde durch Information erledigt (169).
- c Dem Betroffenen wurden der Sachverhalt und die Rechtslage ausführlich erklärt (242).
- d Das Anliegen wurde an die zuständige Stelle weitergeleitet (40).
- e Die Bürgerinnen und Bürger wurden mit entsprechenden Erläuterungen an die zuständige Stelle verwiesen (Lotse) (66).
- f Keine Angaben zum Ergebnis möglich. (68)

## Zufriedenheit des Bürgers durch Erläuterung

Natürlich interessiert den Bürgerbeauftragten auch die Wahrnehmung seiner Arbeit durch die Bürger. Daher wird beim Abschluss eines Anliegens unter der Kategorie c) auch erfasst, ob eine Rückmeldung durch den Bürger erfolgte.

Bei den oben unter c) erfassten Anliegen handelt es sich um Fälle, in denen dem vorgetragenen Problem nicht abgeholfen werden konnte, den betroffenen Bürgern aber das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung und der Prüfung durch den Bürgerbeauftragten ausführlich erläutert wurde.

Aufgrund von allgemeinen Erfahrungen aus dem Bereich des Beschwerdemanagements kann man erwarten, dass verstärkt unzufriedene Bürgerinnen und Bürger auf eine solche Mitteilung reagieren und ihre enttäuschten Erwartungen formulieren bzw. weiteres Handeln einfordern.

Um hier belastbare Auskunft geben zu können, wurde im Berichtsjahr erfasst, ob bzw. wie die Bürger mit dem Ergebnis „Erläuterung des Sachverhalts und der Rechtslage“ reagiert haben:

Auf die o. g. Mitteilungen/Erläuterungen erhielt der Bürgerbeauftragte in 64,9 Prozent der Fälle keine Rückmeldung. In 13,2 Prozent machten die Betroffenen ihre Unzufriedenheit (telefonisch oder schriftlich) deutlich. Allerdings reagierten 21,9 Prozent positiv, zufrieden und zum Teil auch dankbar auf die Mitteilungen/Erläuterungen des Bürgerbeauftragten.

Dieses Ergebnis lässt auch den Rückschluss zu, dass durch die Bearbeitung und unabhängige Prüfung des Bürgerbeauftragten Missverständnisse ausgeräumt, falsche oder überhöhte Erwartungen der Bürger korrigiert und das Verständnis für das Verwaltungshandeln gewachsen ist. Insofern trägt der Bürgerbeauftragte auch in diesen – scheinbar erfolglosen – Fällen zur Verbesserung der Kommunikation bei und hilft, bei den Bürgern Vorbehalte gegen die Verwaltung und deren Arbeit abzubauen.

Die Tatsache, dass sich die Betroffenen unaufgefordert beim Bürgerbeauftragten zurückmelden und mitteilen, sie seien mit dem Ergebnis zufrieden, ist umso erfreulicher, als dies im Umgang mit Behörden eher unüblich ist. Die Bürger erkennen die Unterstützung des Bürgerbeauftragten an und wertschätzen das Engagement.



„Ich möchte mich noch einmal ganz herzlich bedanken, dass Sie sich gekümmert haben. Ich wünsche Ihnen, dass Ihre Bemühungen auch weiterhin so viel Erfolg haben :...“

**Landtag Bürgerbeauftragter**

Von:  
 Gesendet: Mittwoch, 5. Juli 2017 22:00  
 An: Landtag Bürgerbeauftragter; Landtag Thüringen  
 Betreff: Aw: Aktenzeichen/Schriftstück-Nr.:

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
 ich möchte mich hiermit von ganzem Herzen bedanken. Ihr Einsatz, Ihre Unterstützung, ich weiß es sehr zu schätzen!!! Sie haben die Nachricht sicher erhalten, dass dem Widerspruch nachgegeben wurde. Ohne Ihr Engagement, Ihre Hilfsbereitschaft und Ihre Kenntnisse, wäre es sicher anders gekommen.  
 Vielen vielen Dank, alles Liebe, vorallem Gesundheit!  
 Mit freundlichen Grüßen

--  
 Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit WEB.DE Mail gesendet.  
 Am 11.04.17, 16:48, "Landtag Bürgerbeauftragter" <landtag.buergerbeauftragter-thueringen.de> schrieb:

hiermit kommen wir auf Ihr o.g. Bürgeran!

Im Rahmen der Bearbeitung haben wir  
 haben wir nun die Rückmeldung erhalten  
 nach erneuter medizinischer Prüfung  
 gezahlt werde.

Aufgrund des zwischenzeitlich  
 abgeholfen werden konnte. Daher  
 Ihnen behilflich gewesen zu sein

Unabhängig davon können  
 Bürgerbeauftragten wenden

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

LIEBE FRAU  
 WEIßES TEEH DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN  
 14.12.17  
 BALD IST WEIHNACHTEN UND DAS JAHR NEIGT SICH  
 DEM ENDE, ICH MÖCHTE NICHT VERSÄUMEN,  
 MICH GANZ HERZLICH BEI IHREN ALLEN ZU  
 BEDANKEN.  
 SIE HABEN MIR UND MEINER FAMILIE SEHR  
 GEHOLFEN IM KAMPF GEGEN BEAMTEN WILKUR  
 UND AMTSMISSBRAUCH.  
 VIELE HERZLICHEN DANK DAFÜR,  
 NUN MEINE SCHRIFT IST MOMENTAN NICHT  
 SEHR SCHÖN. HABE MIR BEIM EISLAUFEN AN  
 DER RECHTEN HAND DIE MITTELHANDKNOCHEN  
 GIBS VERBAND.  
 JETZT MÖCHTE ICH IHREN ALLEN EIN FEHLER  
 FRIEDLICHES UND DAUERBARES WEIHNACHTS-  
 UND GESUND INS NEUE JAHR.  
 BLEIBEN SIE ALLE BEHÜTET.  
 ICH SCHREIBE FÜR JEDES JAHR EIN GEDICHT  
 UND AUß DER ZURÜCKSEITE DES BÜCHERES  
 KÖNNEN SIE ES LESEN. HERZLICHST

Der Bürgerbeauftragte  
 des Freistaats Thüringen  
 11. MAI 2017  
 Eingangs-nr:  
 Aktenzeichen:

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen  
 Herr Dr. K. Herzberg  
 Jürgen-Fuchs-Str. 1  
 99096 Erfurt

Bürgersprechstunde am 16.03.2017 in Erfurt

Sehr geehrter Herr Dr. Herzberg,

zunächst möchte ich mich noch für das damalige schnelle Zustandekommen des konstruktiven Gespräches in Ihrem Büro bedanken.  
 Zwischenzeitlich hat sich die Angelegenheit mehr oder weniger geklärt. Der Hauptteil der Kosten konnte abgewehrt werden, so kann zumindest ein Teilerfolg verbucht werden.  
 Ich möchte hier nun keine weiteren Details aufzählen, denn dies würde sicher zu einer umfangreichen Stellungnahme führen, was hier nicht beabsichtigt ist.  
 Es ist eben mitunter sehr wichtig, dass man auch in übergeordneten Landesebenen Leute findet, die für den Bürger noch in bestimmten Lebenslagen Verständnis zeigen. Das hat mir sehr geholfen.  
 Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

RR  
 Fr. M. teilt mit, ihr jener  
 zurückzahlen zu haben. Der Staat  
 habe ihr ja Schadensersatz erstattet.  
 Fr. M. dankt dem Staat für die  
 viel Erfolge für ihre Arbeit, dass sie anderen  
 noch helfen können!

2913  
 Datum/Unterschrift  
 2913

# //BÜRGERANLIEGEN KONKRET

# Sachgebiet Soziales

## Wann ist eine finanzielle Bestattungsvorsorge vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers geschützt?

Vorsorge für den Fall des eigenen Ablebens zu treffen, liegt vielen Menschen sehr am Herzen. Dies beispielsweise in der Absicht, Angehörigen Dinge der Klärung zu erleichtern und diese möglichst finanziell zu entlasten. So werden insbesondere Fragen der Bestattung und der Grabpflege oft bereits mehrere Jahre vor dem eigenen Tod geregelt.

In welcher Form dies erfolgt, ist jedoch besonders wichtig, wenn der Erbe Sozialleistungen erhält. Denn dann genügt es unter Umständen nicht, den letzten Willen allein schriftlich zu fixieren, um eine anteilige Zweckbindung des Erbes für die Bestattungsvorsorge zu erreichen.

So im Fall einer Bürgerin, die sich mit einem Anliegen an den Bürgerbeauftragten gewandt hatte, welches die Gewährung von Leistungen auf der Grundlage des Zweiten Sozialgesetzbuches (ALG II) zum Inhalt hatte. Die Mutter der Bürgerin war



Foto: Grabkreuz © Maria Lanzmeister, pixelio.de

verstorben und hatte ihr einen größeren Geldbetrag hinterlassen. Bezüglich der Verwendung dieses Geldbetrags hatte die Mutter in ihrem letzten Willen schriftlich verfügt, dass die Kosten der Grabpflege von eben diesem Betrag bezahlt werden sollen. Das Jobcenter hatte aber das Erbe der Bürgerin in voller Höhe als Vermögen angesetzt, weshalb die Bürgerin bis zum Verbrauch desselben für mehrere Monate keine Leistungen bekommen sollte. Im konkreten Fall wollte die Bürgerin daher erreichen, dass der letzte Wille ihrer Mutter berücksichtigt und die Kosten für die Pflege des Grabes ihrer Mutter vollumfänglich als Teil der Nachlassverbindlichkeiten und damit vermögensmindernd anerkannt werden.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Dies konnte im hier vorliegenden Fall aber leider auch nach intensivem Schriftverkehr und hartem Ringen mit den beteiligten Behörden nicht erreicht werden. Da die Bürgerin zum Zeitpunkt des Erbfalls aufgrund ihrer Hilfebedürftigkeit einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Jobcenter gestellt hatte, konnten die Bestattungskosten nur nach den Regelungen des § 24 SGB II i. V. m. § 74 SGB XII bei

der Berücksichtigung des Erbes in Abzug gebracht werden. Dies mit der Folge, dass die Grabpflegekosten nicht als Teil der Nachlassverbindlichkeiten und damit erbmindernd berücksichtigt werden konnten.

Doch wie kann man erreichen, dass eine angemessene finanzielle Vorsorge für den Todesfall beim Bezug von Sozialleistungen zweckgebunden ist und damit „verschont“ wird?

Hierzu möchte der Bürgerbeauftragte auf eine Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2003 (BVerwG, Urteil vom 11.12.2003, Az.: 5C 84/02) hinweisen. Das BVerwG hat in dieser Entscheidung erklärt, dass eine angemessene finanzielle Vorsorge für den Todesfall (Bestattung, Grabpflege) im Falle des Bezugs von Sozialhilfe zu verschonen ist. Diese Rechtsprechung wurde vom Bundessozialgericht im Jahr 2008 (BSG-Urteil v. 18.03.2008, Az.: B 8/b SO 9/06 R) bestätigt. Seitdem leiten die Gerichte ihre Vorgabe aus der Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 S.1 SGB XII her. Nach dieser Vorschrift darf die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für denjenigen, der das Vermögen einzusetzen hat, und seine Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

Verschont werden allerdings nur die für die Bestattung und/oder Grabpflege vorgesehenen Vermögensteile, über die vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind, die eine andere Zweckverwendung ausschließen oder zumindest wesentlich erschweren. Anerkannt wurden beispielsweise solche schriftlichen Vorsorgeverträge, die einen Treuhänder einbeziehen, der die Verwendung des Vermögens für den Vorsorgezweck sicherstellt, und bei denen für die Erben eine Abänderung dieser Vereinbarung ausgeschlossen wird. Auch Sterbegeldversicherungen sind hiernach geschützt, nicht jedoch solche „Todesfall-“ oder „Lebensversicherungen“, die eine Auszahlung zu Lebzeiten als (wenn auch unwahrscheinliche) Möglichkeit einbeziehen. Und nicht zuletzt ist neben der verbindlichen und eindeutigen Zweckbestimmung auch die (finanzielle) Angemessenheit ein weiterer zu beachtender Aspekt.

## **Bürgerbeauftragter erreichte Präzisierung einer Förderrichtlinie**

Der Vertreter eines Sozialverbandes hatte sich mit einem Problem, das sich aus der praktischen Anwendung des Landesprogramms „Öffentlich geförderte Beschäftigung und

gemeinwohlorientierte Arbeit“ (ÖGB) für ihn ergeben hatte, mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Zu seinem Anliegen hatte er vorgetragen und mit Unterlagen belegt, dass ein Förderantrag des Verbandes auf einen Personalkostenzuschuss durch die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen (GFAW) abge-



lehnt worden war. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass die Personen, für deren Beschäftigung der Zuschuss beantragt worden war, zuvor bereits mehr als ein halbes Jahr im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes tätig gewesen seien. Insofern würden

die Personen nicht aus der Arbeitslosigkeit kommen. Da jedoch Arbeitslosigkeit eine zwingende Voraussetzung für eine Förderung ist, wurde der Antrag abgelehnt und auch dem sich anschließenden Widerspruch des Verbandes konnte nicht abgeholfen werden.

Auf der Basis dieser Erfahrung kritisierte der Vertreter des Sozialverbandes aus Sicht des Bürgerbeauftragten nachvollziehbar, dass Menschen, die dem Grunde nach arbeitslos sind, sich aber dennoch im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes engagieren, dadurch keine Chance auf eine Förderung auf dem Weg in den regulären Arbeitsmarkt erhielten. Dies könne von den politisch Verantwortlichen so nicht gewollt sein.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Nach Sichtung der Unterlagen beim Bürgerbeauftragten wurde deutlich, dass es letztlich um die Definition von ‚Arbeitslosigkeit‘ in der Richtlinie und darum geht, was die Richtlinie darunter ‚versteht‘. Um hier eine Klärung voranzutreiben, hat sich der Bürgerbeauftragte zunächst an das insoweit zuständige Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie (TMSGFF) gewandt. Das TMSGFF räumte daraufhin ein, dass die Richtlinie „eine gewisse Unschärfe in der Formulierung der Fördervoraussetzungen“ aufweise, weshalb aktuell eine entsprechende Änderung vorbereitet werde. In einem anschließenden Gesprächstermin des Bürgerbeauftragten mit der Ministerin stellte der Bürgerbeauftragte nochmals heraus, dass diese Unschärfe in der Formulierung der Fördervoraussetzungen zulasten der Antragsteller gehe. So würden die Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie als nicht langzeitarbeitslos angesehen, obwohl es faktisch so sei. Eine Konkretisierung der Richtlinie sei somit dringend erforderlich.

Nur wenige Monate später wurde dem Bürgerbeauftragten, der die weitere Entwicklung verfolgt hatte, vom TMASGFF mitgeteilt, dass die Richtlinie nun insbesondere auch in dem von dem Bürgerbeauftragten angeregten Punkt geändert worden sei. So wurde die bislang am Bundesprogramm angelehnte Zielgruppendefinition an die Thüringer Bedarfe angepasst. Gleichzeitig wird in der Richtlinie nun präzise festgelegt, unter welchen Bedingungen (ehemalige) Teilnehmende des Bundesfreiwilligendienstes von der Förderung profitieren können. Dem Bürgeranliegen konnte damit abgeholfen werden.

### **Krankenkasse „schwer von Begriff“: Größerer Rollstuhl endlich bewilligt!**

Eine Bürgerin hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil eine Krankenkasse ein Hilfsmittel für ihren schwer kranken Mann abgelehnt hatte. Der Ehemann der Bürgerin war infolge seiner Erkrankung dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen. Aufgrund seiner Körpergröße (über 1,90 m) und der Auswirkungen seiner Krankheit erwies sich der von ihm genutzte Rollstuhl allerdings als zu klein. Deshalb war bei der zuständigen Krankenkasse (KK) bereits im Juni die Kostenübernahme für einen größeren Rollstuhl beantragt worden.

Die KK erkundigte sich daraufhin bei dem zuständigen Sanitätshaus, ob eine Anpassung des vorhandenen Rollstuhls möglich sein könnte. Dies wurde von dort verneint, weshalb die KK daneben eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) eingeleitet hatte. Der MDK kam nach seiner Begutachtung – zunächst einmal ausschließlich nach Aktenlage – jedoch zu dem Ergebnis, dass der vorhandene Pflegerollstuhl ausreichend und zweckmäßig sei, weshalb die KK den Antrag auf den gewünschten Rollstuhl ablehnte. Die Bürgerin legte hiergegen fristgerecht Widerspruch ein. Diesen begründete sie zum einen damit, dass sich der Gesundheitszustand ihres Mannes, seitdem er den aktuell genutzten Rollstuhl bekommen habe, erheblich verschlechtert hätte. Zum anderen machte sie eine akute Eigengefährdung geltend, der ihr Ehemann durch den zu kleinen Rollstuhl ausgesetzt sei.

Die KK reagierte hierauf, indem sie den MDK nun um Erstellung eines Widerspruchsgutachtens bat. Der MDK prüfte das Anliegen wiederum nur nach Aktenlage und teilte der KK in seiner Stellungnahme Folgendes mit:

„... Die Notwendigkeit der individuellen Umversorgung und Anbauten erschließt sich medizinisch nicht. Ggf. erfordert die Größe des Versicherten eine technische Abklärung. ... Die von der Ehefrau des Versicherten genannten Probleme scheinen technischer Natur zu sein und können medizinisch nicht gelöst werden. ...“

Unter Bezugnahme auf diese Stellungnahme lehnte die KK die Kostenübernahme für den beantragten größeren Rollstuhl erneut ab, woraufhin die Bürgerin der KK mitteilte, dass sie an ihrem Widerspruch weiter festhalte. Sie begründete dies mit verschiedenen Gefährdungssituationen, die sie im Hinblick auf ihren Mann und seinem zu kleinen Rollstuhl bereits erlebt



Foto: Rollstuhlfahrer © Uta Herbert; pixello.de

hatte. Daneben teilte sie mit, dass nach nochmaliger Rücksprache mit einem Techniker des Sanitätshauses eine entsprechende Umrüstung des gegenwärtig genutzten Rollstuhls nicht möglich sei. Um ihrem Mann, der nicht bettlägerig ist, ein einigermaßen würdevolles Leben zu ermöglichen, bat sie darum, die Gegebenheiten nunmehr an Ort und Stelle durch

einen Arzt des MDK begutachten zu lassen. Die KK erteilte daraufhin paradoxerweise dem Sanitätshaus den Auftrag, den vorhandenen Rollstuhl anzupassen. Und dies, obwohl zuvor bereits mehrfach festgestellt worden war, dass diese Umrüstung nicht möglich sei.

Aus verständlicher Sicht der Bürgerin drehte sich damit die Bearbeitung des Antrages auf einen größeren Rollstuhl auch ein halbes Jahr nach Antragstellung (mittlerweile war es kurz vor Weihnachten) immer noch im Kreis. Deshalb bat sie den Bürgerbeauftragten um Unterstützung mit dem Ziel, dass ihrem Mann nun endlich geholfen wird.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

---

*Darüber war die Bürgerin überglücklich und bedankte sich sehr herzlich für die Unterstützung des Bürgerbeauftragten in ihrer Angelegenheit.*

---

Der Bürgerbeauftragte prüfte die Angelegenheit und stellte fest, dass sich die KK in ihren Schreiben zu dieser Angelegenheit in wesentlichen Punkten widersprach. Zwar hatte diese zwischenzeitlich festgestellt, dass eine Veränderung der bisherigen Situation erforderlich sei, dies aber nicht über einen Umbau des vorhandenen Rollstuhls erreicht werden könne. Allerdings ließ sie diese Erkenntnisse nicht in ihre weitergehenden Überlegungen einfließen, sondern hatte gerade jene aus ihrer Sicht nicht mögliche Anpassung des vorhandenen Rollstuhls in Auftrag gegeben!!

Der Bürgerbeauftragte nahm deshalb Kontakt mit der KK auf und gab ihr genau diese Erwägungen zu bedenken. Auch setzte sich der Bürgerbeauftragte dafür ein, dass nun endlich

eine Begutachtung vor Ort erfolgen möge. Denn nach Mitteilung der Bürgerin würde man im Falle einer persönlichen Inaugenscheinnahme sofort sehen, was gebraucht werde.

Noch im Januar fand die persönliche Begutachtung dann tatsächlich statt mit dem Ergebnis, dass die Bürgerin zwei Wochen später den Bewilligungsbescheid über den gewünschten größeren Rollstuhl für ihren Mann in den Händen halten konnte. Darüber war die Bürgerin überglücklich und bedankte sich sehr herzlich für die Unterstützung des Bürgerbeauftragten in ihrer Angelegenheit.

## **Das Zuständigkeitsklärungsverfahren – Wer kommt für die Kosten einer Umschulung auf?**

§ 4 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) regelt die sogenannten "Leistungen zur Teilhabe". Dies sind verschiedene Sozialleistungen, die behinderte Menschen erhalten, damit sie möglichst selbstbestimmt und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können bzw. Benachteiligungen verringert werden. Die Leistungen zur Teilhabe werden gemäß § 5 SGB IX in folgende Leistungsgruppen eingeteilt:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen sowie
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) sind gemäß § 6 SGB IX

- die gesetzlichen Krankenkassen,
- die Bundesagentur für Arbeit sowie
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Alterssicherung der Landwirte,
- Träger der Kriegsopferversorgung bzw. Kriegsopferfürsorge,
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe.

Doch was tun, wenn sich keiner der Rehabilitationsträger zuständig fühlt?

In einer solchen Situation befand sich ein Bürger, der nach einem Wegeunfall unter gesundheitlichen Einschränkungen litt, aufgrund derer er seinen alten Beruf nicht mehr ausüben konnte. Er wollte deshalb eine Umschulung (Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 33 SGB IX) beginnen, deren

Finanzierung ihm jedoch enorme Probleme bereitete. Zunächst beantragte der Bürger die Kostenübernahme einer Umschulung bei der Berufsgenossenschaft als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese lehnte die Leistung mit der Begründung ab, dass seine gesundheitlichen Probleme nicht Folge eines Arbeitsunfalls seien. Auch die Rentenversicherung fühlte sich auf Anfrage des Bürgers nicht zuständig, da versicherungsrechtliche Wartezeiten nicht erfüllt seien. Die Rentenversicherung verwies indessen auf die Bundesagentur für Arbeit. Diese wiederum erklärte sich ebenfalls für nicht zuständig.

Völlig verunsichert und hilfeschend wandte sich der Bürger an den Bürgerbeauftragten.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte nahm Kontakt mit der zuständigen Reha-Abteilung der Deutschen Rentenversicherung auf. Es stellte sich dabei heraus, dass der an die Berufsgenossenschaft gerichtete Antrag in der Zwischenzeit an die Rentenversicherung weitergeleitet worden war. Dies hatte zur Folge, dass die Rentenversicherung – anders als dem Bürger gegenüber ursprünglich mitgeteilt – nunmehr aufgrund dieser Abgabe eine Entscheidung über die beantragte Teilhabeleistung treffen musste.



Hintergrund für diese Verfahrensweise ist § 14 SGB IX (Zuständigkeitsklärung). Da für die Leistungen zur Teilhabe oft verschiedene Rehabilitationsträger in Betracht kommen, ist es häufig schwierig, den zuständigen Träger für die gewünschte Leistung zu ermitteln. Das Zuständigkeitsklärungsverfahren soll somit verhindern, dass

Unklarheiten über die Zuständigkeit zulasten des Betroffenen gehen.

Alle Rehabilitationsträger sind deshalb gesetzlich in der Pflicht: Der Träger, bei dem Leistungen zur Teilhabe zuerst beantragt werden, stellt innerhalb von zwei Wochen fest, ob er für die beantragte Leistung zuständig ist. Wenn ja, stellt er den Bedarf fest und entscheidet über die erforderliche Hilfe. Hält sich der zuerst angegangene Rehabilitationsträger jedoch für unzuständig, leitet er den Antrag unverzüglich an den nach seiner Prüfung zuständigen Träger weiter. Dieser darf den Antrag nun nicht mehr weiterleiten, sondern muss eine Entscheidung über die beanspruchte Leistung treffen. Der so endgültig zuständige Träger klärt dann, ob die Voraussetzungen für die Teilhabeleistung vorliegen und erbringt beziehungsweise die erforderliche Leistung, ohne dass ein neuer

Antrag gestellt werden muss. Er trifft die Entscheidung dabei unter Berücksichtigung aller nach dem Sozialgesetzbuch in Betracht kommender Anspruchsgrundlagen. Aus diesem Grund spielte es im vorliegenden Fall auch keine Rolle, dass rentenversicherungsrechtliche Wartezeiten nicht erfüllt waren. Durch dieses besondere Zuständigkeitsklärungsverfahren soll eine schnelle Leistungserbringung sichergestellt werden.

Im konkreten Fall wurde der Bürger aber über dieses Verfahren zur Zuständigkeitsklärung nicht informiert, sondern im Unklaren gelassen. Der Bürgerbeauftragte stellte umgehend die Klarheit her. Im weiteren Verlauf wurde dem Bürger nach Prüfung der medizinischen Voraussetzungen für die Teilhabeleistung vom Rentenversicherungsträger letztendlich auch die Kostenübernahme für seine Umschulung bewilligt.

#### Tipp:

Die Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation ([www.reha-servicestellen.de](http://www.reha-servicestellen.de)) erteilen Auskünfte über die Zielsetzung, Zweckmäßigkeit und Erfolgsaussicht möglicher Leistungen zur Teilhabe. Es wird der individuelle Hilfebedarf ermittelt und geklärt, welcher Rehabilitationsträger für die Leistungen zuständig ist. Sind Leistungen verschiedener Rehabilitationsträger angezeigt, koordiniert die Reha-Servicestelle die Zusammenarbeit dieser Träger. Außerdem helfen die Mitarbeiter der Reha-Servicestelle bei der Antragstellung und Weiterleitung von Anträgen an den zuständigen Rehabilitationsträger und stehen dem Betroffenen bis zur Leistungserbringung unterstützend zu Seite.

---

*Der Bürgerbeauftragte stellte umgehend die Klarheit her. Im weiteren Verlauf wurde dem Bürger nach Prüfung der medizinischen Voraussetzungen für die Teilhabeleistung vom Rentenversicherungsträger letztendlich auch die Kostenübernahme für seine Umschulung bewilligt.*

---

## **Nachgehender Leistungsanspruch – Bürgerbeauftragter verhilft zu Krankengeld**

Arbeitsunfähig erkrankt und dann fristlos gekündigt – als eine Bürgerin, die sich in dieser Notlage befand, darüber hinaus auch noch Schwierigkeiten mit ihrer Krankenkasse bei der Geltendmachung von Krankengeld hatte, suchte sie die Unterstützung des Bürgerbeauftragten.

Die Bürgerin war als Kurierfahrerin im Nachtdienst tätig. Immer weiter zunehmende Arbeitsbelastung verursachte über die Jahre gesundheitliche Beschwerden, die letztendlich zur Arbeitsunfähigkeit führten. Als die Bürgerin deshalb von ihrem Arzt krankgeschrieben wurde, reagierte der Arbeitgeber hierauf prompt mit einer fristlosen Kündigung – rückwirkend datiert auf den Tag vor Beginn ihrer Arbeitsunfähigkeit. Tatsächlich zugegangen war der Bürgerin das Kündigungsschreiben

---

Arbeitsunfähig  
erkrankt und dann  
fristlos gekündigt –  
als eine Bürgerin,  
die sich in dieser  
Notlage befand,  
darüber hinaus  
auch noch Schwierigkeiten mit ihrer  
Krankenkasse bei  
der Geltendma-  
chung von Kran-  
kengeld hatte,  
suchte sie die  
Unterstützung des  
Bürgerbeauftrag-  
ten.

---

jedoch erst eine Woche später. Rechtlich vorgegangen ist sie gegen diese Kündigung trotz deren offensichtlicher Rechtswidrigkeit jedoch nicht.

„Dies nimmt [die Krankenkasse] nun zum Anlass, mir kein Krankengeld zu zahlen.“ So wandte sich die Bürgerin mit der Bitte um Hilfe an den Bürgerbeauftragten.

#### Lösungsansatz und Ergebnis:

Zunächst prüfte der Bürgerbeauftragte die rechtlichen Hintergründe für die Entscheidung der Krankenkasse.

Es stellte sich das Problem, dass die Arbeitsunfähigkeit der Bürgerin zu einem Zeitpunkt festgestellt wurde, in dem ihr Arbeitsverhältnis bereits als beendet galt.

Zwar kann eine Kündigung grundsätzlich erst zum Zeitpunkt des Zugangs ihre rechtliche Wirkung entfalten und damit nicht rückwirkend ausgesprochen werden. Jedoch konnte dies hier zum Bedauern der Bürgerin von der Krankenkasse nicht berücksichtigt werden, da gegen die Kündigung nicht vorgegangen worden war, weshalb diese wirksam wurde.

Damit befand sich die Bürgerin in der misslichen Lage, dass am Tag der Entstehung des Krankengeldanspruchs eigentlich kein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mehr bestand. Denn gemäß § 190 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches – Fünftes Buch (SGB V) endet die Mitgliedschaft versicherungspflichtig Beschäftigter mit Ablauf des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt endet. Der Anspruch auf Krankengeld indessen entsteht gemäß § 46 SGB V von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an.

Vor diesem Hintergrund kontaktierte der Bürgerbeauftragte die Krankenkasse, um auf einen Ausweg aus dieser Notlage hinzuwirken. Durch seine vermittelnde Tätigkeit konnte glücklicherweise auch schnell eine Lösung gefunden werden. Diese bestand hier im sog. nachgehenden Leistungsanspruch:

Endet die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger, besteht gemäß § 19 Abs. 2 SGB V Anspruch auf Leistungen längstens für einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft, solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Bei diesem nachgehenden Leistungsanspruch handelt es sich also um ein zeitlich begrenztes Fortbestehen von Leistungsansprüchen aufgrund der zuvor bestandenen Mitgliedschaft, wenn und solange die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dadurch wird verhindert, dass jede kurzfristige Unterbrechung der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zum Verlust der Leistungsan-

sprüche führt, sodass Lücken im Versicherungsschutz vermieden werden.

Da diese Voraussetzungen bei der Bürgerin erfüllt waren, konnte sie im Rahmen dieses nachgehenden Anspruchs die begehrte Krankengeldzahlung erhalten. So konnte durch die Unterstützung des Bürgerbeauftragten dem Bürgeranliegen – schnell und unbürokratisch – abgeholfen werden und die Bürgerin erhielt in ihrer ohnehin misslichen Lebenssituation rasch und wirksam Hilfe.

Dieser Fall – Zusammentreffen von krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit und Kündigung – zeigt aber leider auch, welche weiteren Konsequenzen es unter anderem für den Arbeitnehmer haben kann, wenn dieser nicht gegen eine (rechtswidrige) Kündigung vorgeht. Arbeitnehmer, die mit einer Kündigung nicht einverstanden sind und diese überprüfen lassen möchten, sollten daher unbedingt beachten, dass innerhalb von 3 Wochen Kündigungsschutzklage erhoben werden muss. Wird diese Frist versäumt, so wird jede noch so rechtswidrige Kündigung wirksam und kann im Nachhinein nicht mehr angegriffen werden.

In solchen Situationen empfiehlt der Bürgerbeauftragte – da diesem selbst ein Tätigwerden in arbeitsrechtlichen Fragen verwehrt ist – den Betroffenen, sich entsprechenden anwaltlichen Rat einzuholen.

## **Was passiert, wenn das Jobcenter einen Umzug nicht als erforderlich angesehen und diesem deshalb nicht zugestimmt hat?**

Mit dieser Fragestellung wenden sich immer wieder Bürger an den Bürgerbeauftragten und sehen sich hier in Abhängigkeit von dem jeweiligen Einzelfall mit den unterschiedlichsten Problemen konfrontiert.

So auch in dem Fall, in dem ein Bürger ohne Zustimmung des Jobcenters (JC) in eine neue Wohnung umgezogen war, für die er nun eine höhere Miete zahlen musste. Das JC übernahm zwar weiterhin die Kosten der Unterkunft, jedoch nur bis zu der Höhe der Mietausgaben für die vorherige Wohnung. Vor diesem Hintergrund bat der Bürger den Bürgerbeauftragten um die Klärung der Frage, ab wann und unter welchen Voraussetzungen eine vollständige Übernahme der (neuen) Bedarfe für



Unterkunft und Heizung durch das JC möglich ist und ob das JC nicht hätte auch anders entscheiden können.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung ist für die Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) in § 22 SGB II geregelt. Nach § 22 Abs. 1 SGB II werden grundsätzlich die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Anders verhält es sich nach dem Umzug in eine neue Wohnung, wenn das JC – wie im vorliegenden Fall – diesen nicht als erforderlich angesehen und dem Wohnungswechsel deshalb nicht zugestimmt hatte. Hierzu heißt es in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II weiter: „Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.“ Das heißt, auch wenn sich die Aufwendungen für Unterkunft oder Heizung nach einem nicht erforderlichen Umzug erhöhen sollten, übernimmt das JC weiterhin nur die bisherigen Kosten. Dies gilt sogar für den Fall, dass die neue Miete zwar höher, aber dennoch angemessen ist.

Ein Ermessensspielraum wird den Jobcentern hierbei vom Gesetzgeber nicht eingeräumt. Vor diesem Hintergrund begegnete es zunächst einmal keinen rechtlichen Bedenken, dass das zuständige JC dem Bürger die Kosten der Unterkunft nur unter Berücksichtigung der Miete der vorherigen Wohnung zahlte.

Allerdings ist nach Ablauf einer gewissen Frist (nach ca. zwei Jahren) zu prüfen, ob eine Anpassung der (neuen) Bedarfe für Unterkunft und Heizung vorgenommen werden kann. Hintergrund dessen ist der Gedanke, dass auch in der ursprünglichen Wohnung eine gewisse Kostensteigerung, speziell bei den Betriebs- und Heizkosten, erfolgt wäre. Hinzu kommt, dass sich Änderungen bei den abstrakten Angemessenheitswerten, d. h. soweit die Landkreise und kreisfreien Städte ihre Richtlinien über Unterkunftskosten überarbeiten, auch auf die Höhe der gewährten Kosten der Unterkunft auswirken können (BSG, Urteil vom 29. April 2015 – B 14 AS 6/14 R).

Im Fall des Bürgers hatte der zuständige Landkreis seine Richtlinie über Unterkunftskosten nach dem Umzug des Bürgers überarbeitet. Deshalb ergab eine vom Bürgerbeauftragten beim JC angeregte Überprüfung, dass bei dem Bürger rückwirkend seit der Änderung der Richtlinie nunmehr erhöhte Werte zu berücksichtigen waren. Daraus resultierte für den Bürger nicht nur eine Nachzahlung der Kosten der Unterkunft,

---

#### Tipp:

Wer im Hilfebezug ALG II steht und einen Umzug beabsichtigt, sollte vor dem Abschluss eines neuen Mietvertrages unbedingt Rücksprache mit dem JC nehmen.

---

sondern auch, dass ihm zukünftig höhere Leistungen zu gewähren waren.

Wer also im Hilfebezug ALG II steht und einen Umzug beabsichtigt, sollte vor dem Abschluss eines neuen Mietvertrages Rücksprache mit dem JC nehmen, um zu klären, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen ein Umzug vom JC als erforderlich angesehen und diesem zugestimmt werden kann. Da bei der Entscheidung des JC über die Erforderlichkeit eines Umzugs immer die in dem konkreten Einzelfall zugrunde liegenden Umstände ausschlaggebend sind, handelt es sich regelmäßig um eine Einzelfallentscheidung, bei der die persönliche Lebenssituation (z. B. Alter, Krankheit) zu berücksichtigen ist.

## **Gute juristische Argumentation verhilft zu gerechtem Ergebnis und gewahrtem Anstand**

Mit einem interessanten Fall zum Bestattungsrecht bekam es der Bürgerbeauftragte zu tun, als er dringend um Unterstützung gebeten wurde. Was war passiert?

Eines Tages erreichte den Bürgerbeauftragten der Anruf eines Hospizvereins. In dessen Büro, so schilderte es die dortige Mitarbeiterin, säße ein verzweifelter älterer Herr und wisse nicht mehr weiter. Der Mann solle die Rechnung eines Bestattungshauses bezahlen, da er anstandshalber die Beisetzung einer guten Bekannten beauftragt hatte. Er könne sich den Betrag aber wegen seiner kleinen EU-Rente bei weitem nicht leisten. Der Bürgerbeauftragte versprach, sich der Angelegenheit sofort anzunehmen und sich direkt mit dem Bürger in Verbindung zu setzen. Bei einem Telefonat kurze Zeit später bestätigten sich die schon bekannten Informationen: Der Bürger war mit der Verstorbenen, die unheilbar an Krebs erkrankt war, gut bekannt und hatte aufgrund der ihm kurz vor deren Tod erteilten Vorsorgevollmacht die Bestattung beauftragt. Nun sah er sich den Forderungen des Bestattungshauses gegenüber, aber außerstande, sie zu begleichen.



Der Bürgerbeauftragte suchte sofort Kontakt zum Sozialamt des zuständigen Landkreises. Die dortige Bearbeiterin war zwar guten Willens, kam nach den ihr mitgeteilten Sachverhaltsinformationen jedoch zu dem Schluss, dass eigentlich die Ordnungsbehörde hätte handeln müssen. Der Bürger sei nämlich kein Bestattungspflichtiger i. S. d. Bestattungsrechtes

gewesen. „Deshalb“, so fügte sie hinzu, „ist § 74 SGB XII nicht anwendbar und er wird wohl leider auf den Kosten sitzen bleiben!“

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Damit wollte sich der Bürgerbeauftragte aber nicht zufrieden geben. Deshalb prüfte er sorgfältig die Rechtslage:

§ 74 SGB XII bestimmt: „Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.“ Die „hierzu Verpflichteten“ als Träger des Anspruchs aus § 74 sind diejenigen, die verpflichtet sind, die Bestattungskosten zu tragen. Wer zur Tragung der Bestattungskosten „verpflichtet“ ist, wird allerdings in § 74 nicht näher umschrieben oder definiert, sondern als anderweitig begründet vorausgesetzt. Eine genaue Bestimmung des Kreises der Kostentragungspflichtigen ist aber wichtig, weil nur diese einen Anspruch gegen den Sozialhilfeträger auf Übernahme der Bestattungskosten haben können. Die Problematik liegt insofern im Schnittpunkt von Zivilrecht (insbes. Familien- und Erbrecht) und Öffentlichem Recht (insbes. Friedhofs- und Bestattungsrecht).

Kostentragungspflichten im obigen Sinn können sich nicht nur aus dem Zivilrecht, sondern auch aus dem Öffentlichen Recht, insbesondere den gesetzlichen Vorschriften über die Bestattungspflicht, ergeben. Das Friedhofs- und Bestattungsrecht fällt allerdings in die Kompetenz der Länder (Art. 70 Abs. 1 GG). (...) Wer zum Kreis der öffentlich-rechtlich zur Bestattung Verpflichteten gehört, ist daher schon allein deshalb – und auch ohne Erbberechtigung – zugleich Verpflichteter i. S. d. § 74.

Entscheidend war somit auch im gegebenen Sachverhalt, ob bzw. inwieweit und wem gegenüber landesgesetzlich eine Bestattungspflicht auferlegt war.

§ 18 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz formuliert das klar und deutlich: Neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten haben die volljährigen Angehörigen in bestimmter Reihenfolge für die Bestattung zu sorgen. Das Gesetz geht also davon aus, dass der Verstorbene zu Lebzeiten einen anderen (der nicht Anverwandter ist) mit seiner der-einstigen Bestattung beauftragen kann. Geschieht dies, geht diese Beauftragung sogar der Pflicht der Angehörigen vor. Ob und ggf. in welcher Form die Beauftragung zu erfolgen hat, legt das Gesetz nicht fest. Insofern ist vom allgemeinen Sprachverständnis auszugehen: „Beauftragt“ ist derjenige, dem die Erledigung einer bestimmten Tätigkeit übertragen bzw. anvertraut wird.

Im gegebenen Sachverhalt hatte der Bürger glaubhaft dargelegt, dass er von der Verstorbenen, die über keine nahen Angehörigen mehr verfügte, während ihres Hospizaufenthaltes ersucht worden sei, sich um ihre dereinstige Bestattung zu kümmern. Diese Darstellung wurde maßgeblich gestützt durch den Inhalt der von der Verstorbenen aufgesetzten Vorsorgevollmacht: Hierin erteilte sie ihrem Bekannten nicht nur für alle im Formular vorgesehenen Lebensbereiche Vollmacht, sondern bestimmte auch ausdrücklich, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten solle. Dies machte aber nur Sinn, wenn es der Wille der Verstorbenen war, dass sich ihr Bekannter auch um die nach ihrem Tod zu erledigenden Dinge kümmern sollte.

Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten konnte daher kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass die Verstorbene den Bürger mit ihrer Bestattung betrauen wollte, ihn dann mündlich auch tatsächlich damit beauftragt hat und ihr Bekannter somit „zu Lebzeiten Beauftragter“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Thür. Bestattungsgesetz war. Damit war er landesrechtlich bestattungspflichtig gewesen und somit letztlich „Verpflichteter“ i. S. d. § 74 SGB XII.

Mit dieser Argumentation wandte sich der Bürgerbeauftragte erneut an das Sozialamt und bat dringend um eine Überprüfung der bisherigen Sichtweise – mit Erfolg: die Bearbeiterin zeigte sich von der Schlüssigkeit der Darstellung des Bürgerbeauftragten überzeugt und traf ohne Verzug alle Vorbereitungen für eine Kostenübernahme, da das Bestattungsinstitut dem Bürger zwischenzeitlich schon mit Vollstreckungsschritten drohte. Über die Zusage der Kostenübernahme war der Bürger sehr erleichtert.

Auch der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiterinnen waren sehr froh über das erreichte Ergebnis, konnte doch mit einer sorgfältigen juristischen Argumentation ein ungerechtes Ergebnis, das zudem menschlichen Anstand bestraft hätte, vermieden werden.

---

*Über die Zusage der Kostenübernahme war der Bürger sehr erleichtert.*

---

# Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur

## **Anerkennung von DDR-Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen auch nach 27 Jahren deutscher Einheit aktuell**

Eine Bürgerin hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt, da sie wieder dauerhaft in einer Kindertageseinrichtung arbeiten wollte. Die Bürgerin hatte noch zu DDR-Zeiten eine Ausbildung zur Kindergärtnerin an einer „Pädagogischen Schule für Kindergärtnerinnen“ erfolgreich beendet und auch viele Jahre in dem erlernten Beruf gearbeitet.

Nachdem sie längere Zeit in einem ganz anderen Arbeitsbereich tätig war, wollte die Bürgerin nun gern wieder als Kindergärtnerin arbeiten. Dementsprechend hatte sie sich bereits auf verschiedene Stellenanzeigen beworben. Allerdings ohne Erfolg, da ihr eine zusätzliche Ausbildung, das sogenannte „100 Stunden Programm“, fehlte. Diese Zusatzausbildung wird in Thüringen allerdings nicht mehr angeboten.

Die Bürgerin erbat daher Unterstützung und Aufklärung bei der Frage, wie sie dieses „100 Stunden Programm“ oder eine gleichwertig anerkannte Ausbildung bzw. Weiterbildung nachholen könne.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) ist in § 14 die Personalausstattung in Thüringer Kindertageseinrichtungen geregelt. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 ThürKitaG müssen Kindertageseinrichtungen über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte (= Fachkräftegebot) verfügen. Welche Qualifikationen zu einer Anerkennung als geeignete Fachkraft führen, ist in § 14 Abs. 1 Satz 2 katalogartig aufgeführt.

Mit der Frage, ob die Bürgerin mit ihrer zu DDR-Zeiten erworbenen Ausbildung als Kindergärtnerin den Anforderungen des § 14 Abs. 1 ThürKitaG genügt, hat sich der Bürgerbeauftragte an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) gewandt und um Prüfung gebeten.

Von dort aus wurde dem Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass die Bürgerin zunächst einen Antrag auf Anerkennung ihres Abschlusses beim TMBJS stellen könne. Grundlage für die Anerkennung sei ein Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.1991 i. d. F. vom 27.01.1995 (Anerkennung von nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen gemäß Art. 37 Einigungsvertrag). Werde dem Antrag entsprochen, bestehe für die Bürgerin dann die Möglichkeit eines uneingeschränkten Einsatzes für den Teilbereich "Kindergarten" im Altersbereich von 3 bis 6,5 Jahren, ohne dass es hierfür einer nochmaligen Genehmigung nach § 14 ThürKitaG oder einer entsprechenden Anpassungsfortbildung (100-Stunden-Programm) bedürfe. Lediglich ein Einsatz im Altersbereich 0 bis unter 3 Jahre (Kinderkrippe) würde diese Anpassungsfortbildung erfordern.

Da der Bürgerin ohnehin an einem Einsatz in dem Altersbereich 3 bis 6,5 Jahren gelegen war, konnte ihr geraten werden, einen Antrag auf Anerkennung ihres Fachschulabschlusses beim TMBJS zu stellen. Über diese Information war die Bürgerin sehr glücklich, wurde ihr doch ein erfolgversprechender Weg zurück in ihren Wunschberuf aufgezeigt.

Ein halbes Jahr später erreichte den Bürgerbeauftragten ein Telefonat der übergelücklichen Bürgerin. Darin teilte sie mit, dass sie die Anerkennung als „Staatlich anerkannte Erzieherin, Teilbereich Kindergarten“ erhalten habe. Nun steht ihrem Einsatz in einem Kindergarten nichts mehr im Wege.

---

*Ein halbes Jahr später erreichte den Bürgerbeauftragten ein Telefonat der übergelücklichen Bürgerin. Darin teilte sie mit, dass sie die Anerkennung als „Staatlich anerkannte Erzieherin, Teilbereich Kindergarten“ erhalten habe.*

---

## **Übernahme von Schülerbeförderungskosten auch beim Besuch des beruflichen Gymnasiums?**

Auch in diesem Berichtszeitraum stand bei Fragen im Zusammenhang mit schulischen Angelegenheiten die Schülerbeförderung – vor allem aber die Frage der Übernahme der Beförderungskosten – wieder im Vordergrund.

Grundsätzlich besteht gemäß § 4 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (Thür-SchulFG) ein Anspruch auf eine Übernahme der Beförderungskosten für die Benutzung von Schulbussen bzw. von öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn die Länge des Schulwegs zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, mindestens 2 km (bei Schülern der Klassenstufen 1 bis 4) bzw. 3 km (bei Schülern ab der Klassenstufe 5) beträgt.

Im Zusammenhang mit dieser Regelung ist oft fraglich, welche Schule als Bezugspunkt bei der Berechnung der Schulweglänge heranzuziehen ist.

So hatte sich zum Beispiel eine Bürgerin an den Bürgerbeauftragten gewandt, da das zuständige Schulverwaltungsamt den Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten abgelehnt hatte. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass die nächstgelegene Schule ein staatliches Gymnasium und eben nicht das vom Sohn der Bürgerin besuchte berufliche



Gymnasium sei. Denn der von dem Schüler angestrebte Schulabschluss sei das Abitur und dieses könne er auch an dem staatlichen Gymnasium am Ort erlangen. Die Entfernung zwischen der Wohnung der Bürgerin und diesem Gymnasium beträgt weniger als 3 km. Allerdings war die Entscheidung des Schulverwaltungsamts für die Bürgerin nicht

nachvollziehbar, da Fächer wie Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeografie, Berufsinformatik oder „10-Finger-Schreiben“ nur am beruflichen Gymnasium und eben nicht am staatlichen Gymnasium unterrichtet würden. Das erreichbare und angestrebte Abitur liege somit über dem Niveau des „normalen“ Abiturs.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Zu der grundsätzlichen Frage in diesem Zusammenhang – der Vergleichbarkeit des Abiturs mit beruflicher Teilqualifikation mit dem „normalen“ Abitur – hat der Bürgerbeauftragte eine Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) eingeholt.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ThürSchulFG besteht der Anspruch auf Schülerbeförderung ausdrücklich auch für Schüler des beruflichen Gymnasiums. Allerdings besteht auch hier die Erstattungspflicht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.

Denn: Das System der Schülerbeförderung stellt nach der derzeit geltenden Rechtslage grundsätzlich auf den angestrebten Schulabschluss ab. Das Thüringer Schulgesetz benennt sowohl für das Gymnasium (§ 4 Abs. 7 Satz 3 Thüringer Schulgesetz - ThürSchulG) wie auch für das berufliche Gymnasium (§ 8 Abs. 7 Satz 1 ThürSchulG) die allgemeine Hochschulreife als erreichbaren Abschluss. Die teilweise durchaus unterschiedlichen Lerninhalte der einzelnen Bildungsgänge sind jedoch im Rahmen der Prüfung des Anspruchs auf Schü-

lerbeförderung nicht zu prüfen, da es nur auf den angestrebten Schulabschluss ankommt. Hinzu tritt, dass der Besuch des beruflichen Gymnasiums anstatt des regulären Gymnasiums auf die durch das Abitur erworbene grundlegende Berechtigung des Schülers, ein Hochschulstudium zu absolvieren bzw. eine Berufsausbildung zu beginnen, keinen Einfluss hat. Es kann zwar mit Blick auf Berufs- oder Studienwünsche sinnvoll sein, ein berufliches Gymnasium zu besuchen. Diese persönlichen Interessen erscheinen aber im Bereich der Schülerbeförderung nicht so gewichtig, um sie kostenseitig auf die Allgemeinheit umzulegen.

Auch das TMBJS konnte die Aussage der Bürgerin, dass das zu erreichende Abitur am beruflichen Gymnasium über dem Niveau des „normalen“ Abiturs liege, nicht bestätigen. Das berufliche Gymnasium mit der Fachrichtung Wirtschaft führe ebenso wie das „normale“ Gymnasium zur Allgemeinen Hochschulreife.

Im Ergebnis dessen war die Entscheidung des Schulverwaltungsamts nicht zu beanstanden.

## Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt

### **Ungenehmigtes Absperrbauwerk führt zu Überschwemmungen auf benachbarten Feldern**

Ein besorgter Landwirt hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt und beklagte die Errichtung einer Stauanlage in einem Graben (Vorfluter), wodurch Wasser nicht mehr abfließen könne und es zu Überschwemmungen auf seinem benachbarten Feld gekommen sei. Bereits im Februar 2015 habe er diese Vorgänge bei der unteren Naturschutzbehörde zur Anzeige gebracht. Eine inhaltliche Antwort auf sein Vorbringen habe er aber bislang nicht erhalten. Auch seien keinerlei Maßnahmen erkennbar, die ein zukünftiges Überschwemmen seines Ackerlandes wirksam verhindern könnten.

#### Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte bat das fachlich zuständige Landratsamt (LRA) um Prüfung des Sachverhalts und für den Fall, dass

behördlicher Handlungsbedarf gesehen werde, um Auskunft, wann und auf welche Weise Abhilfe geschaffen werden solle.

Daraufhin teilte das LRA mit, dass der Errichter der Stauanlage bereits aufgrund der Anzeige des Landwirts im Februar 2015 durch die untere Wasserbehörde (uWB) gebeten worden war, sich zum Sachverhalt zu äußern. Noch im gleichen Monat sei ein Ortstermin mit dem Verursacher durchgeführt worden, bei dem Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter besprochen worden seien. Im Ergebnis dessen seien mit der



Foto: Winterstimmung © Karl-Heinz Liebisch, pixelio.de

betreffenden Stadt als Gewässerunterhaltungspflichtiger die Bewirtschaftungsziele erörtert und die Konkretisierung der Gewässerunterhaltung geklärt worden.

Ein weiterer Ortstermin habe dann im April gemeinsam mit dem Gewässerunterhaltungszweckverband (GUZV) – dem die Stadt inzwischen als Mitglied beigetreten war – stattgefunden. Dabei sei festgestellt worden, dass der Wasserspiegel im Vorfluter vor dem Absperrbauwerk abgesenkt wurde, so dass die Gefahr für eine Überflutung und damit ein Durchnässen der dem Landwirt gehörenden Grundstücke minimiert worden sei.

Im Ergebnis dieses Ortstermins wurden sodann folgende Festlegungen getroffen:

- Durch den GUZV soll für den Vorfluter ein Gewässerentwicklungsplan erstellt werden. Dabei sollen auch hydraulische Aspekte betrachtet werden, welche das Abflussverhalten im Vorflutgraben beeinflussen und Aussagen zum Überflutungsverhalten gemacht werden.
- Der Rückbau des Absperrbauwerks ist zu veranlassen.
- Das weitere zeitliche Vorgehen ist noch mit dem GUZV abzustimmen.

Diesbezüglich bestehe die Zielstellung, die notwendigen Planungsunterlagen zeitnah zu erarbeiten und den Rückbau noch im Jahr 2017 durchzuführen.

Mit der Kontrolle der Abarbeitung der getroffenen Maßnahmen sei der Fachdienstleiter Bau/Umwelt des LRA beauftragt worden.

Aufgrund dieser fachlichen Auskunft durfte der Bürgerbeauftragte davon ausgehen, dass das Anliegen des Landwirts mit den vom LRA eingeleiteten Maßnahmen seine Erledigung findet.

## Flurbereinigung - Verunsicherung durch Messdifferenzen bei der Landvermessung

Wenn es durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes erforderlich wird, ländlichen Grundbesitz neu zu ordnen, kann dies durch Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) geschehen. Die Flurbereinigung wird in einem behördlich geleiteten Verfahren innerhalb eines bestimmten Gebietes (Flurbereinigungsgebiet) unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer und der Träger öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung durchgeführt. Es dient dem Ziel, entstehende Nachteile für die allgemeine Landeskultur auszugleichen und den Landverlust, der in einem Enteignungsverfahren in großem Umfang für die unmittelbaren Beteiligten entstehen kann, auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen.

Meist ist es dann notwendig, die neuen Grundstücke an die durch den Ausbau entstandenen veränderten Gegebenheiten im Flurbereinigungsgebiet anzupassen, was generell eine Änderung der Lage und Form der Grundstücke mit sich bringt. Dabei kommt es nicht selten vor, dass Grundeigentümer die neuen Flächengrößen oder auch die im Ergebnis



der Bodenschätzung für diese Grundstücke ermittelten Werte nicht nachvollziehen können. So insbesondere dann, wenn es sich aufgrund der Gegebenheit in einem Flurbereinigungsgebiet nicht umgehen lässt, dass Grundstücke nach der Neuaufteilung geringere Größen oder Bodenwertzahlen haben. Hier gelingt es den zuständigen Behörden nicht immer, die Betroffenen mit den gegebenen Erklärungen von der Rechtmäßigkeit des Verfahrens und der Richtigkeit der vorgenommenen Berechnungen zu überzeugen.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

So auch im vorliegenden Fall, wo sich ein Bürger, dessen Grundstücke im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens die o. g. Veränderungen erfahren hatten, völlig verunsichert und ratlos an den Bürgerbeauftragten wandte. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich der Bürger bereits mehrere Jahre um eine für ihn akzeptable Erklärung bemüht, geriet aber zu den von der Behörde erhaltenen Auskünften nach Durchführung eigener Berechnungen immer wieder in Widerspruch.

Um das bei dem Bürger inzwischen verloren gegangene Vertrauen wieder aufzubauen und ihm informellen Zugang zu

den Ergebnissen des Flurbereinigungsverfahrens und insbesondere dem Ansatz der wertgleichen Abfindung nach erfolgtem Flächentausch zu verschaffen, initiierte der Bürgerbeauftragte ein gemeinsames Gespräch, an dem auch Vertreter der Flurbereinigungsbehörde teilnahmen.

Im Rahmen dieses Gesprächs konnten dem Bürger die bestehenden Fragen hinsichtlich der Verringerung der Grundstücksgröße und zur Grundstückswertermittlung anhand von Kartenmaterial und tabellarischen Übersichten des Wertermittlungsrahmens anschaulich beantwortet werden.

Da dem Bürger insbesondere die digitale Berechnung der neuen Flächenzuschnitte nicht nachvollziehbar erschien, wurde ihm dargelegt, dass in Flurbereinigungsverfahren eine wertgleiche Abfindung der Teilnehmer vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass Flächen, die einen gleichen Gesamtwert aufweisen, bei unterschiedlicher Bodenqualität unterschiedlich groß sein müssen und umgekehrt gleichgroße Flächen einen unterschiedlichen Gesamtwert aufweisen. Mithin erfolgt die Neuaufteilung der teilnehmenden Grundstücke ausschließlich über zuvor ermittelte Vergleichswerte. Dabei ist jedem Eigentümer zu garantieren, dass sein neues Grundstück gleichwertig zum alten ist und eine rechtliche Wegeanbindung besitzt. Da der Ermittlung dieser Werte ein sehr aufwändiges Rechenverfahren zugrunde liegt und die Neuaufteilung möglichst zusammenhängend ausgewiesen sowie annähernd in Nutzungsart, Beschaffenheit und Bodengüte dem Altbestand entsprechen sollte, bedient man sich der Computertechnik.

---

*Mit diesen Informationen konnten die beim Bürger bestehenden Zweifel beseitigt und das Vertrauen in die Arbeit der am Verfahren beteiligten Behörden wieder hergestellt werden.*

---

Weiterhin hatte der Bürger Zweifel an der Richtigkeit der Entschädigung, da die Bezugsgröße alter Bestand (Grundbuch) zu neuem Bestand (Ergebnis Flurbereinigung) eine Differenz aufwies und im neuen Bestand an einem Flurstück ein für ihn rechnerisch nicht nachvollziehbarer Flächenzuwachs enthalten war. Hierzu konnte aufgeklärt werden, dass der Bürger bei seinen Berechnungen des neuen Bestands die Fläche für einen neu angelegten Weg nicht in Abzug gebracht hat. Zu den darüber hinaus bestehenden Flächendifferenzen zwischen den Wertklassen alt/neu wurde darauf verwiesen, dass hier die Gesamtbilanz aller Grundstücke entscheidend sei.

Im vorliegenden Fall waren außerdem noch Messdifferenzen zwischen Grundbuch und Karte/Örtlichkeit festgestellt worden. Hieraus konnten dann auch die weiteren Differenzen zwischen den vom Bürger eingebrachten Grundstücken (alter Bestand Grundbuchgröße) und den neuen tatsächlich in der Gemarkung vorhandenen Flächen erklärt werden.

Wie dem Bürgerbeauftragten aus weiteren Bürgeranliegen bekannt ist, sind Abweichungen zwischen Grundbuch und Örtlichkeit leider keine Ausnahme. Sie erklären sich aus der Tatsache, dass jede Grenzvermessung nur innerhalb der nicht zu vermeidenden Messungenauigkeiten erfolgen kann. So waren aber selbst noch im vergangenen Jahrhundert hochgenaue Vermessungen zur Lagebestimmung von Grenzpunkten technisch nicht möglich. Bei seinerzeit zulässigen Messtoleranzen war es daher auch möglich, dass insbesondere bei großen Grundstücken mit langen Grenzverläufen Abweichungen im mehrstelligen Quadratmeterbereich entstehen konnten. Aber auch mit heutigen Messmethoden lässt sich lediglich eine Genauigkeit von +/- 3 bis 5 cm erreichen, wenn mit moderner Vermessungstechnik gemessen wird.

Mit diesen Informationen konnten die beim Bürger bestehenden Zweifel beseitigt und das Vertrauen in die Arbeit der am Verfahren beteiligten Behörden wieder hergestellt werden.

## **Schäden an kommunalen Straßen und Wegen durch Bahnstreckenausbau**

Bürger einer vom Infrastrukturausbau der Bahnstrecke Nordhausen – Erfurt betroffenen Gemeinde baten den Bürgerbeauftragten um Unterstützung hinsichtlich der Reparatur von Straßen und Wegen im Dorfgebiet und der Gemarkung, die im Zuge der Baumaßnahmen beschädigt worden waren.

Die betroffenen Wege- und Straßenabschnitte seien durch den intensiven Bau-Schwerlastverkehr derart stark beeinträchtigt worden, dass deren bisherige Nutzung nicht mehr möglich sei. Auch sei zu befürchten, dass die Schäden durch Witterungseinflüsse in kürzester Zeit weiter zunehmen und insbesondere die Durchführung des Winterdienstes dann nicht mehr möglich wäre. Die Verkehrssicherheit beim Zugang zum Bahnsteig sowie zu den betroffenen Anwohnergrundstücken sei dadurch nicht gegeben.



Die Bürger vertraten den Standpunkt, dass die jeweiligen Teilabschnitte sowohl betroffener Feldwege als auch der Anliegerstraße durch den Verursacher so wieder hergestellt werden müssen, dass sie den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechen und insbesondere die Verkehrssicherheit wieder gewährleistet ist.

Eigene Bemühungen der Bürger, über die Gemeinde die Wiederherstellung gegenüber der Bahn einzufordern, waren erfolglos geblieben. Insbesondere war unklar, warum die Gemeinde gegenüber der Bahn keine entsprechenden Forderungen erhoben hatte und wer letztendlich für die Umsetzung der Wiederherstellung zumindest des Ursprungszustands der Verkehrsflächen zuständig ist.

#### Lösungsansatz und Ergebnis:

Um hier Transparenz zu schaffen, hat sich der Bürgerbeauftragte mit der Gemeinde in Verbindung gesetzt und die bisherige Vorgehensweise in dieser Angelegenheit hinterfragt.

Daraufhin teilte die Gemeinde mit, dass ihr diese Sachverhalte bekannt seien und sie als Straßenbaulastträger alles in Bewegung setzen werde, diese Wege wieder nachhaltig instand zu setzen. Zur abschließenden Klärung und Beseitigung der Probleme würden diesbezüglich Gespräche mit der Deutschen Bahn - Projektleitung und der damaligen bauausführenden Firma geführt. Im Rahmen dessen sollen alle noch schadhafte Wege und Feldwege begutachtet werden und es solle festgelegt werden, wann und in welcher Form (Ausbauweise) die Schäden abgestellt werden.

Bereits ein viertel Jahr später teilte die Gemeinde mit, dass inzwischen alle noch schadhafte Wege und Feldwege instandgesetzt und aufgearbeitet worden seien, womit dem Anliegen der Bürger abgeholfen wurde.

### **Mehr Sicherheit durch Tempo 30 auch auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen**

Zur Erreichung von mehr Verkehrssicherheit unmittelbar vor ihren Haustüren wandten sich zwei Anwohnerinitiativen an den Bürgerbeauftragten. Sie trugen vor, dass ihre Wohnhäuser direkt an einer Hauptverkehrsstraße liegen, die sehr stark frequentiert sei. Aufgrund dieser Verkehrssituation begehren die Anwohner die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in den jeweils von ihnen bewohnten Bereichen. Dabei machte eine der Anwohnerinitiativen geltend, dass sich in deren Abschnitt neben einem Krankenhaus auch die Ausfahrt für den Rettungsdienst befinde.

Bis vor kurzem habe in den betreffenden Straßenabschnitten diese Geschwindigkeitsbeschränkung bereits bestanden. Diese hätte sich aber im Ergebnis einer Prüfung als rechtswid-

rig erwiesen, weshalb die Schilder nun durch die Stadtverwaltung wieder entfernt worden waren.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Öffentliche Straßen sind dem sog. Gemeingebrauch gewidmet. Gemeingebrauch bedeutet, dass der Gebrauch der öffentlichen Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist. Einschränkungen sind daher nicht ohne Weiteres möglich. Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht.

Innerhalb geschlossener Ortschaften gilt die generelle Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Innerhalb geschlossener Ortschaften, abseits der Hauptverkehrsstraßen in Wohngebieten, und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf ordnen die Straßenverkehrsbehörden im Einvernehmen mit der Gemeinde jedoch häufig Tempo-30-Zonen an. In diese Zonen dürfen Hauptverkehrsstraßen jedoch nicht einbezogen werden. Bei Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage dürfen aber streckenbezogen durch Verkehrszeichen Geschwindigkeitsbeschränkungen vorgenommen werden. Und zwar dann, wenn die Straßenverkehrsbehörden belegen konnten, dass dort im konkreten Fall infolge der jeweiligen Örtlichkeit eine besondere erheblich den Normalfall übersteigende Gefahrenlage vorliegt (für Leib, Leben, Gesundheit), für die die allgemeinen Verhaltensregeln nicht ausreichen, um der Gefahr wirksam begegnen zu können. Dabei war in der Regel der Nachweis eines Unfallschwerpunktes erforderlich.

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung v. 30.11.2016 (BGBl. I S. 2848) wurden diese bislang hohen Hürden (z. B. Nachweis eines Unfallschwerpunktes für den Nachweis der Erheblichkeit) nun für bestimmte Ausnahmefälle abgesenkt. Länder und Kommunen dürfen nun auch ohne einen solchen Gefahrennachweis Tempolimits auf Hauptverkehrsstraßen in sensiblen Bereichen mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern einführen. Damit ist die Anordnung einer innerörtlichen streckenbezo-



genen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auch auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) möglich geworden, und zwar im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

Unter Hinweis auf diese (relative neue) Rechtslage hat sich der Bürgerbeauftragte mit der Stadt in Verbindung gesetzt und darum gebeten, eine erneute Bewertung der hier betroffenen jeweiligen Verkehrssituationen vorzunehmen.

Im Ergebnis dieser Prüfung sollte für den Straßenabschnitt, in dem sich das Krankenhaus befindet, wieder ein 30 km/h-Tempolimit angeordnet werden. Für den Straßenabschnitt der anderen Anliegerinitiative konnte die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h hingegen nicht erfolgen, weil die Voraussetzungen fehlen.

## **Achtung Rechtsabbieger! – Neues Ampelsignal zum Schutz für Fußgänger**



Den diesjährigen Tag der offenen Tür des Thüringer Landtags nutzte eine aufmerksame Bürgerin, um dem Bürgerbeauftragten direkt ein Anliegen vorzutragen. Sie berichtete, dass sich an einer vielbefahrenen 4-spurigen Straße eine Grundschule, eine Gemeinschaftsschule und ein Kindergarten befänden. Große Sorge bereite ihr hierbei nun, dass auf dem Weg zur Schule viele Kinder die Fußgängerampel an einer Kreuzung dieser Straße nutzen würden, um die rechtsabbiegende Straße zu überqueren. Allerdings sei hier für die rechtsabbiegenden Autofahrer aufgrund des Sichtwinkels zur Ampelanlage nicht erkennbar, dass auch die Fußgänger „grün“ haben.

Deswegen setzte sich die Bürgerin dafür ein, dass die rechtsabbiegenden Autofahrer gesondert auf die querenden Fußgänger hingewiesen werden. Denn gerade die jüngsten Verkehrsteilnehmer brauchten die Unterstützung und auch die besondere Aufmerksamkeit der übrigen Verkehrsteilnehmer.

### **Lösungsansatz und Ergebnis:**

Der Bürgerbeauftragte nahm Kontakt mit dem zuständigen Straßenverkehrsamt auf und regte eine Prüfung der örtlichen Verkehrssituation durch die Fachbehörde an.

Diese prüfte vor Ort die Situation im Bereich der betreffenden Fußgängerfurt. Im Ergebnis konnten die von der Bürgerin vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Wahrnehmbarkeit der Fußgänger durch die Autofahrer an diesem Punkt nachvollzogen werden. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde die Anbringung eines zusätzlichen Gelbblinksignals zugesagt, welches die Rechtsabbieger sowohl während der Fußgängergrünzeit als auch kurze Zeit danach auf die bevorrechtigten Fußgänger hinweist. Dieses Signal werde direkt auf die Sichtachse des Rechtsabbiegers ausgerichtet.

---

„Es hat geklappt...  
das Signal soll  
noch vor Schul-  
beginn ange-  
bracht werden.  
Vielen herzlichen  
Dank für den  
Einsatz des Bür-  
gerbeauftragten!“

---

Die Bürgerin zeigte sich über das Ergebnis sehr erfreut. „Es hat geklappt... das Signal soll noch vor Schulbeginn angebracht werden. Vielen herzlichen Dank für den Einsatz des Bürgerbeauftragten!“ äußerte sie gegenüber einer Mitarbeiterin des Bürgerbeauftragten.

Pünktlich zu Beginn des neuen Schuljahres wurde das neue Signal dann tatsächlich in Betrieb genommen.

## **Leid von Straßenkatzen lindern!**

Ein Anliegen im Berichtsjahr betraf das Leid der sogenannten ‚Straßenkatzen‘, deren Anzahl in Deutschland auf rund zwei Millionen Tiere geschätzt wird.

Als domestizierte Haustiere sind Katzen eigentlich auf menschliche Zuwendung angewiesen. Da diese den heimatlosen Tieren jedoch fehlt, leiden sie häufig unter Krankheiten, Verletzungen, Parasiten sowie Mangel- und Unterernährung oder werden gar Opfer von Tierquälern. Freilebende, heimatlose Katzen(-populationen) stammen ursprünglich von in Privathaushalten gehaltenen unkastrierten Freigängern, entlaufenen oder ausgesetzten Hauskatzen ab, die für unerwünschten Nachwuchs gesorgt haben. Unkastrierte Katzen können sich zwei bis dreimal im Jahr fortpflanzen, sodass ihre Zahl bei vier bis sechs Jungen pro Wurf schnell sprunghaft ansteigt und sich die damit verbundenen Probleme fortlaufend potenzieren.

Die beiden Bürger, die die Unterstützung und Hilfe des Bürgerbeauftragten suchten, engagierten sich ehrenamtlich in ihrer Freizeit für diese Tiere. „Wir fangen sie ein, lassen sie kastrieren, chippen und – sofern nötig – tierärztlich versorgen und bringen sie dann in ihren Lebensraum zurück“, beschrieben die Bürger ihre Bemühungen, für die sie außer den Kosten für die Kastration selbst keinen Geldersatz erhielten. In dem Ge-

sprach mit dem Bürgerbeauftragten wurde indes deutlich, wie sehr sich die Bürger im Blick auf ihr dem Tierschutz dienendes Engagement ausgelaugt fühlen. Denn ihnen werde, so beklagten sie, von den kommunal Zuständigen häufig Unterstützung verweigert; mitunter würden sie belächelt, gelegentlich sogar angefeindet. „Nach wie vor haben Tiere, vor allem Katzen, insbesondere auf dem Land keine Lobby!“, fassten sie ihre ernüchternden Erfahrungen zusammen.

Um das Problem der immer weiter anwachsenden Katzenpopulationen einzudämmen, fordert der Deutsche Tierschutzbund gemeinsam mit den ihm angeschlossenen Tierschutzvereinen schon seit geraumer Zeit eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen mit Freigang. 2008 nahm erstmals Paderborn eine entsprechende Vorschrift in eine kommunale Verordnung auf. Die Veterinärbehörden klärten dort die Katzenhalter über das Problem der unkontrollierten Fortpflanzung auf, woraufhin die Zahl der Kastrationen von Katzen aus privater Haltung deutlich zunahm. Und dass breit organisierte und finanzierte Kastrations-



Foto: Stadt-Tiger auf Morgenpirsch  
© Luise, pixeto.de

aktionen das Leid der Tiere mindern können, zeigt auch ein Langzeitprojekt in Schleswig-Holstein, wo Tierschützer in Zusammenarbeit mit Land und Kommunen bereits im Jahr 2014 Kastrationsaktionen gestartet haben. Seitdem konnten dort über 10.000 Katzen kastriert werden und mittlerweile sind die Zahlen rückläufig – wohl deshalb, weil die Population der frei-

lebenden Katzen zurückgeht. Die Aktion, die mit Unterstützung des Landkreistags fortgesetzt werden soll, war durch ein – auch finanzielles – Zusammenwirken von Deutschem Tierschutzbund und Tierschutzorganisationen im Land mit dem Umweltministerium und Tierärzten möglich geworden.

Vor diesem Hintergrund machten sich die beiden Thüringer Bürger im Gespräch mit dem Bürgerbeauftragten nachdrücklich für eine thüringenweite Kastrationspflicht stark und forderten eine konsequente Umsetzung durch entsprechende rechtliche Regelungen auf kommunaler Ebene.

Derlei Regelungen sind zum einen auf der Grundlage des allgemeinen Ordnungsrechts möglich. Seit dem Jahr 2013 ermächtigt § 13b des Tierschutzgesetzes die Bundesländer auch zum Erlass sog. Zuständigkeitsverordnungen, in deren Folge Kommunen dann sog. Katzenschutzverordnungen erlassen können. Zweck des § 13b Tierschutzgesetz ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen sie in hoher Anzahl auftreten und erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. Unter diesen Voraussetzungen kön-

nen Städte und Gemeinden mittels kommunaler Rechtssetzung u. a. den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen beschränken oder verbieten. Derlei Zuständigkeitsverordnungen auf der Basis von § 13b Tierschutzgesetz existieren mittlerweile in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und auch Thüringen (vgl. hierzu die Pressemitteilung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 24.05.2016, abrufbar unter

<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/aktuell/presse/91130/index.aspx>). Dass aus Gründen des Tierschutzes auch in Thüringen Handlungsbedarf bestand, daran ließ seinerzeit Ministerin Heike Werner (DIE LINKE) keine Zweifel: „Viele freilebende Tiere sind unterernährt, krank oder verletzt. Das ist ein unhaltbarer Zustand.“

Mit Stand Dezember 2017 gibt es damit nach Zahlen des Deutschen Tierschutzbundes mindestens 600 Städte und Gemeinden mit sogenannten Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsverordnungen für Katzen. In Thüringen gehören Arnstadt, Erfurt, Jena und Schleusingen sowie die Landkreise Altenburger Land (mit 38 Gemeinden) und Eichsfeld (mit 80 Gemeinden) dazu.

Es besteht Einigkeit, dass der Erlass und Vollzug einer Verordnung nach § 13b Tierschutzgesetz einen wichtigen und praktikablen Baustein darstellt, um der Problematik der Zunahme freilebender Katzenpopulationen zu begegnen und Schmerzen, Leiden und Schäden der Katzen zu vermeiden. Allerdings liegt die Schwierigkeit des Erlasses einer auf § 13b Tierschutzgesetz gestützten Verordnung darin, dass hierfür nachweislich die in der Norm genannten Voraussetzungen (große Population freilebender Katzen mit einer Vielzahl kranker Tiere an einem Ort) vorliegen müssen, was mitunter schwer feststell- bzw. belegbar ist.

Der Deutsche Tierschutzbund, der mit seiner Kampagne „Die Straße ist grausam. Kastration harmlos.“ schon seit längerem auf das Leid der Straßenkatzen aufmerksam macht, fordert deshalb eine bundesweite Katzenschutzverordnung mit einer flächendeckenden Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht. Eine dementsprechende Petition mit 100.000 Unterstützer-Unterschriften überreichte der Verband im Sommer des Berichtsjahres an die Schirmherrinnen des Parlamentskreises Tierschutz im Deutschen Bundestag, die Bundestagsabgeordneten Dagmar G. Wöhrl (CDU/CSU), Christina Jantz-Herrmann (SPD), Birgit Menz (Die Linke) und Nicole Maisch (Bündnis 90/Die Grünen). Der Parlamentskreis Tier-

schutz tauscht sich fraktionsübergreifend zu Tierschutzfragen aus, um daraus gegebenenfalls parlamentarische Initiativen zu entwickeln.

Auch das an den Bürgerbeauftragten herangetragene Anliegen gehörte als Bitte zur Gesetzgebung (bzw. Rechtsetzung) und um exekutive Einwirkung auf die Kommunen in die Hände des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags, wo der Bürgerbeauftragte die weiteren Beratungen aufmerksam verfolgen wird.

## Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen

### **Abwasserbeitrag für Schrottimmoblie?**

Eine Bürgerin hatte bereits vor mehreren Jahren ein sehr altes und vor allem baufälliges, unbewohntes Haus geerbt, dessen Garten sie nun bewirtschaftete. Der – immer noch vorhandene – Wasseranschluss diente ausschließlich der Bewässerung des Gartens, weshalb auch kein Abwasser anfiel. Diese Nutzung hätte die Bürgerin, die mit einem Verkauf des Grundstücks auch noch warten wollte, gerne beibehalten.



Nun war jedoch eine grundhafte Sanierung der Straße angedacht und damit auch die abwasserseitige Erschließung der Grundstücke in dieser Straße. An einer solchen Anbindung ihres Grundstücks an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage war die Bürgerin jedoch wegen der aktuellen Nutzungssituation und auch in Anbetracht der zu zahlenden Abwasserbeiträge nicht interessiert. Sie ging vielmehr davon aus, dass ein Anschluss auch bzw. erst dann erfolgen könne, wenn das Grundstück tatsächlich neu bebaut und dahingehend genutzt werde. Dies hatte sie auch dem zuständigen Zweckverband so mitgeteilt, welcher ihr daraufhin unter Berücksichtigung des grundsätzlich bestehenden Anschluss- und Benutzungszwangs zwei Vorschläge zur Handhabung der Situation unterbreitet hatte.

Diese Vorschläge berücksichtigten jedoch nicht die naheliegendste Variante, den Wasseranschluss mit Einbau eines Gartenwasserzählers beizubehalten und die Pflicht zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auszusetzen. Deshalb bat die Bürgerin den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bei der Realisierung dieser Lösung. Denn ihr war sehr daran gelegen, den Wasseranschluss zur Gartenbewässerung weiter nutzen, aber auf den (wegen nicht entstehender Haushaltsabwässer) tatsächlich entbehrlichen beitragspflichtigen Abwasseranschluss weiter verzichten zu können.

#### Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte wandte sich in diesem Sinne an den Zweckverband und bat diesen um eine erneute Prüfung, ob bzw. unter welchen Umständen die von der Bürgerin angestrebte Lösung realisierbar wäre. Hierbei wies er darauf hin, dass bereits über einen Abgleich der Zähler zu belegen sei, dass kein häusliches Abwasser anfalle. Der Zweckverband nahm diese Anfrage des Bürgerbeauftragten zum Anlass, die Situation nochmals zu prüfen. Im Ergebnis dessen erarbeitete der Zweckverband dann eine weitere satzungskonforme Variante, die dem Ansinnen der Bürgerin Rechnung trug.

Danach konnte der Wasseranschluss bestehen bleiben. Da eine abwasserrelevante Nutzung des Grundstücks zum aktuellen Zeitpunkt ausgeschlossen werden konnte, wurde ein Kanalanschluss als nicht erforderlich angesehen. Ergänzend hierzu schlug der Zweckverband der Bürgerin vor, die vorhandene Kleinkläranlage nach Restentleerung und Reinigung als Regenwasserzisterne zu nutzen.

Mit diesem Vorschlag war die Bürgerin ausdrücklich einverstanden und bedankte sich beim Bürgerbeauftragten für seine Unterstützung. „Ich möchte mich noch einmal ganz herzlich bedanken, dass Sie sich gekümmert haben. Ich wünsche Ihnen, dass Ihre Bemühungen auch weiterhin so viel Erfolg haben ...“

---

„Ich möchte mich noch einmal ganz herzlich bedanken, dass Sie sich gekümmert haben. Ich wünsche Ihnen, dass Ihre Bemühungen auch weiterhin so viel Erfolg haben ...“

---

## **Verkehrsunfall mit Folgen – Muss man einen Feuerwehreinsatz bezahlen?**

Die Feuerwehr hilft bei Bränden und in sonstigen Notlagen. Doch nicht immer ist diese Hilfe kostenlos. In manchen Fällen muss der Bürger den Einsatz selbst bezahlen.

So erging es auch einer Bürgerin, die mit einer Kostenforderung für einen Feuerwehreinsatz im Rahmen eines Verkehrs-

unfalls konfrontiert wurde. Da sie diese nicht nachvollziehen konnte, wandte sie sich an den Bürgerbeauftragten.

Hintergrund war ein Verkehrsunfall, den der Sohn der Bürgerin verursacht hatte. Ein Dritter setzte dabei einen Notruf ab. Durch die Rettungsleitstelle wurde daraufhin auch die Feuerwehr angefordert, die mit mehreren Einsatzfahrzeugen und voller Mannschaftsstärke ausrückte. In der Folge wurde die Bürgerin als Halterin des Unfall verursachenden Fahrzeugs für die Kosten des Feuerwehreinsatzes zur Kasse gebeten.

---

„ich wende mich mit diesem Schreiben an Sie, da ich mich durch den im Folgenden beschriebenen Verwaltungsakt des Ordnungsamtes der Gemeinde [...] willkürlich behandelt fühle.“ schrieb die Bürgerin an den Bürgerbeauftragten.

---

Die Bürgerin jedoch hielt den Einsatz aufgrund des geringen Ausmaßes des Unfalls für unangemessen. Denn aus ihrer Sicht war der Feuerwehreinsatz in diesem Umfang nicht erforderlich. Weder hätten Unfallbeteiligte aus dem Fahrzeug geborgen werden müssen, noch habe das Unfallfahrzeug den fließenden Verkehr behindert oder die Fahrbahn verunreinigt. Entsprechende Argumente hatte die Bürgerin auch im Rahmen einer Anhörung vor Erlass des Kostenbescheids vorgebracht.

#### Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte hielt die Kostenforderung jedoch ebenfalls für berechtigt und erläuterte der Bürgerin daher die Sach- und Rechtslage folgendermaßen:

Während ein Ausrücken der Feuerwehr bei Bränden grundsätzlich gebührenfrei ist, wird die Kostentragung für einen Einsatz im Rahmen eines Verkehrsunfalls in den jeweiligen Feuerwehrgesetzen der Bundesländer geregelt.

Auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) kann der Aufgabenträger Ersatz der ihm durch die Einsatzmaßnahme entstandenen Kosten von dem Fahrzeughalter verlangen, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist. Die Höhe richtet sich dabei nach der jeweiligen Gebührensatzung der Gemeinde. Ob und inwieweit diese Kosten von einer Versicherung der Unfallbeteiligten übernommen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Zwar mögen die von der Bürgerin im Rahmen der Anhörung geltend gemachten Einwände aus der „ex post-Sicht“, also nach dem Geschehen, berechtigt erscheinen. Diese Situation einer nachträglichen Beurteilungsmöglichkeit ist jedoch eine grundlegend andere als diejenige, in der sich der jeweilige Einsatzleiter zum Zeitpunkt der Alarmierung (sog. „ex an-

te-Sicht“) befindet. Ein Notruf zur Alarmierung von Einsatzkräften, der in aller Regel durch Laien erfolgt, lässt meistens keinen vollumfänglich richtigen Schluss auf die tatsächliche Lage am Einsatzort zu. Hinsichtlich der infolge eines Notrufes dann ausgelösten Maßnahmen ist – zumal es sich um den Bereich der Gefahrenabwehr handelt – zu bedenken, dass die Rettungskräfte zur Beseitigung von Störungen und zur Abwendung von Gefahren schnell tätig werden müssen, ohne zu jenem Zeitpunkt ausführlich prüfen zu können, welchen Aufwand der jeweilige Einsatz dann vor Ort tatsächlich erfordert.

Ob und welche mit Kosten verbundenen Maßnahmen die Feuerwehr zur Hilfeleistung bei einem Unglücksfall ergreift, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen (sog. Einschätzungsprärogative), wobei insbesondere auch bei Unfallgeschehen im Straßenverkehr aus Gründen der Zeiterparnis eher sofort eine hinreichende Zahl an Kräften mobilisiert wird, statt später am Einsatzort noch weitere Unterstützung nachalarmieren zu müssen.



Deshalb geht die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in solchen Fällen auch davon aus, dass eine rückwirkende Betrachtungsweise auf die Rechtmäßigkeit der Gefahrenabwehr-Maßnahme keinen Einfluss mehr haben kann, wenn aus der vorangehenden Sicht im Zeitpunkt des Einsatzes die Lage in vertretbarer Weise eingeschätzt und danach die zu ergreifende Maßnahme ermessensfehlerfrei bestimmt worden ist.

Erweist sich ein Feuerwehreinsatz nach den Gegebenheiten „vor Ort“ im Nachhinein allerdings ausnahmsweise als offensichtlich überdimensioniert, so kann nach der Rechtsprechung – auch wenn die Rechtmäßigkeit der Einsatzentscheidung als solche davon unberührt bleibt – auf Kostenebene durchaus eine Reduzierung geboten sein. Denn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet im Interesse des Kostenschuldigen, dass dieser zu den Kosten lediglich in einem Umfang herangezogen wird, der in etwa dem objektiv erforderlichen Aufwand entspricht. Das Interesse des Aufgabenträgers an einem möglichst umfassenden kostendeckenden Ersatz ist hiergegen abzuwägen und nachvollziehbar darzulegen.

Mit diesem rechtlichen Ansatz wird verhindert, dass die Höhe des Kostenersatzes automatisch nach den sich aus der ex ante-Sicht ergebenden Notwendigkeiten festgesetzt wird,

ohne den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Besondere Umstände, die es angezeigt erscheinen lassen, den Kostenersatz angemessen zu reduzieren, müssen deshalb trotz Gebührensatzung berücksichtigt werden und können etwa dann gegeben sein, wenn der Umfang des Feuerwehreinsatzes nach einer Ausrückordnung bestimmt wurde und sich nach den konkreten Gegebenheiten am Einsatzort als offensichtlich überdimensioniert erweist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Juni 1998, 1 S 1390/97; VG Gera, Urteil vom 23. August 2002, 1 K 537/01.GE).

Eine solche Situation war im konkreten Fall jedoch gerade nicht gegeben. Vielmehr erschien der personelle und materielle Aufwand der Einsatzsituation angemessen, weshalb aus Sicht des Bürgerbeauftragten gegen die gemeindliche Kostenforderung nichts einzuwenden war.

Mit diesen Erläuterungen konnte der Bürgerbeauftragte die Sach- und Rechtslage für die Bürgerin veranschaulichen und so zur besseren Nachvollziehbarkeit beitragen.

## **Ausgleichsbetrag – was hat das mit einem Sanierungsgebiet zu tun?**

Eben diese Frage hatte sich auch ein Bürger gestellt, der sich mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten gewandt hatte.

Der Bürger ist Eigentümer eines Hauses in einem Sanierungsgebiet und war durch die Stadt per Bescheid zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags herangezogen worden. Da er die Forderung der Stadt nicht nachvollziehen konnte, hatte er sich mit der Bitte, deren Rechtmäßigkeit zu prüfen und ihm hierzu Informationen zukommen zu lassen, an den Bürgerbeauftragten gewandt. Insbesondere ging es ihm darum, dass er infolge der Festsetzung als Sanierungsgebiet einerseits etliche Beschränkungen und finanzielle Lasten habe hinnehmen müssen (z. B. keine Genehmigung für eine Photovoltaikanlage auf dem Dach, Vorgaben für zu verwendende – letztlich teurere – Materialien bei der Haussanierung usw.), nun aber sogar noch Geld bezahlen solle.

### **Lösungsansatz und Ergebnis:**

Der Bürgerbeauftragte prüfte das Anliegen des Bürgers und konnte ihm die nachfolgenden Informationen zukommen lassen:

In der von dem Bürger vorgetragene(n) Angelegenheit geht es in der Sache um eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme. Diese ist ein Instrument des besonderen Städtebaurechts zur städtebaulichen Erneuerung von ganzen Quartieren. Die rechtlichen Grundlagen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme sind in den §§ 136 bis 164 Baugesetzbuch geregelt. Sanierungsmaßnahmen dienen der Behebung städtebaulicher Missstände. Diese liegen vor, wenn ein Gebiet nach seiner vorhandenen Bebauung oder nach seiner sonstigen Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen nicht entspricht oder das Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt ist, die ihm nach Lage und Funktion obliegen.



Zu den städtebaulichen Missständen zählen insbesondere:

- das Nebeneinander von unverträglichen Nutzungen,
- der fehlende Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen,
- die fehlende infrastrukturelle Erschließung eines Gebietes mit Grünflächen, Sport- und Spielplätzen und Anlagen des Gemeindebedarfs,
- Bodenbelastungen ("Altlasten"),
- fehlende Einkaufsmöglichkeiten oder Fehlen sonstiger der Versorgung dienender Einrichtungen.

Das Sanierungsverfahren läuft nach einem formalen Schema ab. Die wesentlichen Schritte dabei sind:

1. Vorbereitende Untersuchungen
2. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets durch gemeindliche Satzung (Ortsrecht)
3. Durchführung der Sanierung (Ordnungs- und Baumaßnahmen)
4. Abschluss der Sanierung.

Mit Inkrafttreten der von der Gemeinde zu beschließenden Sanierungssatzung unterliegen die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die Teilung eines Grundstücks und die Veräußerung eines Grundstücks sowie die Bestellung und Veräußerung von Erbbaurechten einer besonderen Genehmigungspflicht.

Um den sanierungsbedürftigen Zustand zu beseitigen und das Sanierungsgebiet neu zu gestalten, bedarf es der Durchführung von Ordnungs- und Baumaßnahmen. Die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde.

Mögliche Ordnungsmaßnahmen dabei sind die Bodenordnung, der Umzug von Bewohnern und Betrieben, die Freilegung von Grundstücken, die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen oder sonstige Maßnahmen, die notwendig sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können. Hingegen ist und bleibt es Aufgabe der Eigentümer, die Baumaßnahmen durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere die Errichtung von Neubauten und Ersatzbauten, die Modernisierung und Instandsetzung oder die Verlagerung und Änderung von Betrieben.

Von der Möglichkeit, ein bestimmtes Gebiet als Sanierungsgebiet festzusetzen und eine dementsprechende Sanierungsatzung zu erlassen, hatte die betreffende Stadt im hier dargestellten Fall Gebrauch gemacht und auch entsprechende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

Durch die Sanierungsmaßnahmen werden innerhalb des Sanierungsgebiets Verbesserungen erreicht. Diese drücken sich in der Regel in einer sanierungsbedingten Bodenwerterhöhung aus. Nach Abschluss der Sanierung hat deshalb jeder Eigentümer, dessen Grundstück innerhalb des Gebietes liegt, einen sogenannten „Ausgleichsbetrag“ zu entrichten.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 154 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Darin heißt es:

„(1) Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks hat zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil heranzuziehen. (...)“

Der zu entrichtende Ausgleichsbetrag hat also der durch die Sanierung bedingten Bodenwerterhöhung der Grundstücke zu entsprechen. Nach § 154 (2) BauGB besteht die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Grundstückswerts aus dem Unterschied zwischen

- dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert AW), und
- dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des Sanierungsgebiets ergibt (Endwert EW).

Demnach ergeben sich für jedes Grundstück zwei Bodenwerte: Der sanierungsunbeeinflusste Bodenanzfangswert und der durch den Einsatz von Fördermitteln entstandene sanierungsbedingte Bodenendwert. Beide werden gutachterlich zum gleichen Wertermittlungstichtag festgestellt. Bezugspunkt beider Werte ist dabei der Tag, an dem das Sanierungsverfahren beendet und die Sanierungssatzung durch den Stadtrat aufgehoben wurde. Die Ermittlung dieser Werte erfolgte vorliegend durch den Gutachterausschuss des zuständigen Katasteramtes in Zusammenarbeit mit der LEG und entspricht dem Wert, um den sich der Bodenrichtwert für die Grundstücke erhöht hat. Auf der Grundlage der auf diesem Wege ermittelten Werte wurde die Satzung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen durch den Stadtrat der betreffenden Stadt beschlossen. Darin wurde dann auch die Höhe des Ausgleichsbetrags (€/m<sup>2</sup>) bestimmt.

---

*Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage konnte der Bürgerbeauftragte dem Bürger ausführliche Informationen geben und kein fehlerhaftes Handeln der Stadt entdecken.*

---

Die Höhe des dann konkret auf jedes Grundstück entfallenden Ausgleichsbetrags richtet sich nach der Größe des Grundstücks und wird sodann jeweils individuell ermittelt. Der Ausgleichsbetrag bezieht sich dabei nur auf die sanierungsbedingte Erhöhung des Bodenwertes. Allgemeine, also konjunkturell bedingte Bodenwerterhöhungen oder auch Bodenwertminderungen und auch solche, die der Bürger als Eigentümer mit eigenen zulässigen Aufwendungen bewirkt hat, sind nicht Bestandteil des Ausgleichsbetrags. Verkehrswertveränderungen eines bebauten Grundstücks aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen des jeweiligen Eigentümers werden also grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ebenso ist es unerheblich, ob der Eigentümer Fördermittel erhalten hat.

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage konnte der Bürgerbeauftragte dem Bürger ausführliche Informationen geben und kein fehlerhaftes Handeln der Stadt entdecken.

## **Einkommensteuer-Vorauszahlungen auch für Rentner?**

„Alle drei Monate Steuervorauszahlungen ans Finanzamt entrichten – das betrifft doch normalerweise nur Selbständige oder Freiberufler!“ Das dachte sich auch eine Rentnerin und war umso überraschter, als sie von ihrem Finanzamt einen Vorauszahlungsbescheid erhielt. Das Finanzamt setzte mittels des Bescheides für das Jahr 2017 die Einkommensteuervorauszahlungen fest. Diese Praxis verwunderte die Rentnerin sehr, zumal sie aufgrund ihres hohen Alters gar nicht wusste, wie lange sie noch leben würde. Deswegen bat sie den Bür-

gerbeauftragten um Prüfung und Erläuterung der Rechtslage.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Die Einkommensteuervorauszahlung ist in § 37 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt. Danach handelt es sich bei Steuervorauszahlungen um Abschlagszahlungen, die im Hinblick auf die voraussichtliche Steuerschuld schon während des laufenden Jahres an das Finanzamt abgeführt werden.

Mit dieser Praxis werden zwei Absichten verfolgt: Zum einen soll auf diese Weise verhindert werden, dass Steuerpflichtige hohe Steuernachzahlungen leisten müssen, zum anderen dient die Steuervorauszahlung der Sicherung eines stetigen

Steueraufkommens, sprich der Sicherstellung des regelmäßigen Geldflusses in den Staatshaushalt.



Auf die voraussichtlich geschuldete Einkommensteuer hat der Steuerpflichtige vierteljährliche Vorauszahlungen jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten, die vom

Finanzamt nach dem Ergebnis der letzten Steuerveranlagung durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt werden (§ 37 Abs. 1 und 3 EStG).

Die Vorauszahlungen sind nur dann festzusetzen, wenn sie mindestens 400 EUR im Kalenderjahr und mindestens 100 EUR für einen Vorauszahlungszeitraum betragen (§ 37 Abs. 5 EStG).

Vorauszahlungen entstehen in der Regel in den Fällen, in denen es keinen Steuerabzug an der Einnahmenquelle (Beispiel: Lohnsteuer) gibt, so unter anderem – wie im vorliegenden Fall – bei Renteneinkünften. Aber auch bei Steuerpflichtigen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, welche bereits dem Lohnsteuerabzug unterliegen, kann es durch die Veranlagung zu Steuernachzahlungen kommen. Die Finanzverwaltung setzt in diesen Fällen zusätzliche Einkommensteuer-Vorauszahlungen fest. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Praxis ausdrücklich bestätigt (BFH, 20.12.2004 – VI R 182/97, BStBl II 2005, 358).

Sollten sich jedoch im laufenden Kalenderjahr Änderungen gegenüber den Vorjahreswerten ergeben, kann der Betroffene jederzeit einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungsbeträge stellen.

Verstirbt der Steuerpflichtige, dann erlischt die subjektive Steuerpflicht.

Welche rechtlichen Konsequenzen sich durch den Tod des Steuerpflichtigen für die Einkommensteuer-Vorauszahlung ergeben, möchten wir mit folgendem Beispiel verdeutlichen: Der Steuerpflichtige verstirbt z. B. am 5. Mai, so wäre zumindest die Steuervorauszahlung für das zweite Quartal am 10. Juni dann von den Erben für den verstorbenen Steuerpflichtigen zu entrichten. Denn zum Beginn des zweiten Quartals am 01. April bestand die Steuerpflicht noch; somit ist hier die Steuervorauszahlung noch zu leisten. Für spätere Vorauszahlungstermine – hier das dritte und vierte Quartal – verliert der Vorauszahlungsbescheid dann allerdings seine Wirksamkeit. Eventuell zu viel gezahlte Einkommensteuer können die Erben dann mittels Steuererklärung geltend machen. Denn wenn der Verstorbene verpflichtet war, eine Steuererklärung abzugeben, so sind die Erben ebenfalls verpflichtet, für die Zeit vom Jahresanfang bis zum Todestag noch eine Steuererklärung zu erstellen.

Die Vorgehensweise des Finanzamts war also in Ordnung. Durch diese Informationen konnten der Bürgerin die Hintergründe der von ihr geforderten Steuervorauszahlung erläutert werden, wofür sie sich herzlich bedankte.

## **Kommunale Dienstleistungen – häufig nicht mehr mit gewohntem Standard möglich**

Die Gemeinden bilden die Grundlage des demokratischen Staats. Sie haben das Recht, die örtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten. Auch steht ihnen in ihrem Gebiet die Erfüllung aller örtlichen öffentlichen Aufgaben zu, soweit nicht Gesetze etwas anderes bestimmen. Gemeindliche Aufgaben sind entweder solche des übertragenen Wirkungskreises, bei dem Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet werden, bestimmte öffentliche Aufgaben des Staats zu erfüllen, oder des eigenen Wirkungskreises.

Zu diesen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gehören gemäß § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) „insbesondere die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Belange von Wirtschaft und Gewerbe, die Bauleitplanung, die Gewährleistung des örtlichen öffentlichen Personennahverkehrs, die Versorgung mit Energie und Wasser, die Abwasserbeseitigung und -reinigung, die Sicherung und Förderung eines be-

darfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen und sportlichen Lebens, der öffentliche Wohnungsbau, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, das Bestattungswesen und der Brandschutz“.



Welche Aufgaben freiwillig und welche pflichtig sind, ist nicht immer leicht zu unterscheiden, aber bei den freiwilligen Aufgaben geht es klassischerweise um Parks, Grünflächen, Theater, Museen, Sportplätze, Musikschulen, Bibliotheken, Schwimmbäder, Freizeitangebote und vieles mehr.

Aber ganz gleich, ob freiwillige oder pflichtige Aufgaben: Die in diesen Bereichen von den Kommunen erbrachten Dienstleistungen stellen eine sehr unmittelbare Verbindung zu ‚ihren‘ Bürgerinnen und Bürgern her. Deren konkrete Erfahrungen mit diesen grundlegenden Dienstleistungen haben großen Einfluss darauf, wie die Bevölkerung ‚ihre‘ Kommune wahrnimmt. Gleichzeitig wirken sich die Inanspruchnahme und die Qualität der Erbringung dieser Dienstleistungen oft unmittelbar auf die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger aus.

---

*Problematisch ist jedoch, dass die personellen und finanziellen Ressourcen der Gemeinden, Städte und Landkreise sehr häufig nicht (mehr) in einem angemessenen, besser: ausreichenden Verhältnis zu dieser Aufgabenvielfalt und hohen Verantwortung der Kommunen stehen*

---

Problematisch ist jedoch, dass die personellen und finanziellen Ressourcen der Gemeinden, Städte und Landkreise sehr häufig nicht (mehr) in einem angemessenen – besser: ausreichenden – Verhältnis zu dieser Aufgabenvielfalt und hohen Verantwortung der Kommunen stehen. Praktische und für die Bürgerinnen und Bürger ganz unmittelbar spürbare Folge ist es dann, dass sie die unzureichende Erledigung von Aufgaben erleben, die zu früheren Zeiten noch ordentlich(-er) und zur Zufriedenheit wahrgenommen wurden. Oder aber, dass geschätzte und gewohnte Angebote oder Standards nicht mehr oder nicht mehr in bekanntem Ausmaß und Umfang bereitstehen.

Diese Problematik spielt auch in etlichen Anliegen, die dem Bürgerbeauftragten vorgetragen werden, eine wesentliche Rolle. Der Bürgerbeauftragte ist in diesen Fällen sehr bestrebt, einerseits die Kommune für den im Einzelfall wahrgenommenen Mangel zu sensibilisieren, aber auch, bei den Bürgerinnen und Bürgern durch Vermittlung der Hintergründe Verständnis für die schwierige Situation der Kommunen zu wecken.

In nicht wenigen Fällen wird der Handlungsspielraum der Kommune und werden die Abhilfeoptionen im einzelnen Anliegen sogar noch dadurch verkleinert, dass sich die Kommune in der Haushaltskonsolidierung befindet. Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 ThürKO hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Diese Verpflichtungen gelten sowohl für die Haushaltsplanung als auch den Haushaltsvollzug.

Kann die Gemeinde keine diesen gesetzlichen Anforderungen genügende Haushaltswirtschaft (mehr) gewährleisten, hat sie ein sog. Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen und zu beschließen (§ 53 a ThürKO). Das HSK soll kurzfristig die Gewährleistung oder Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sicherstellen und mittelfristig die Gemeinde in die Lage versetzen, die nach § 53 ThürKO gesetzlich bestehenden Verpflichtungen als Ausdruck einer geordneten Haushaltswirtschaft wieder vollumfänglich erfüllen. Das HSK ist verbindlich und im Rahmen der Haushaltsaufstellung und des Haushaltsvollzuges zu beachten und umzusetzen. Es ist in der Regel gemeinsam mit der Haushaltssatzung oder der Nachtragshaushaltssatzung vorzulegen.

Während der Haushaltskonsolidierung sind aber grundsätzlich solche Ausgaben zu vermeiden, die nicht unmittelbar der Erledigung von kommunalen Pflichtaufgaben dienen. Genau dies hat dann zur Folge, dass Leistungen wie Grünpflege, Straßenunterhaltung oder Freizeitangebote nicht mehr in der gewohnten Weise zur Verfügung stehen und von den Bürgerinnen und Bürgern vermisst und angemahnt werden.

# Sachgebiet Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung

## **„Goodbye Adolf“ – Einsatz des Bürgerbeauftragten verhilft zu Namensänderung**

Der Bürgerbeauftragte versteht sich als Moderator, Dolmetscher und Lotse. Wie insbesondere die Rolle des Moderators vom Bürgerbeauftragten wahrgenommen wird, verdeutlicht der folgende Fall:

Ein Bürger trug den zweiten Vornamen „Adolf“, da ihm dieser bei seiner Geburt während der NS-Zeit – an einem 20. April – gegen den Willen seiner Mutter „verordnet“ worden war und unter dem er sein ganzes Leben lang litt. Aus diesem Grund wollte er die Streichung dieses zweiten Vornamens beantragen. Hierbei stieß der Bürger jedoch auf schier unüberwindbare Hürden. Denn seitens der Behörden reagierte man wenig sensibel auf sein Anliegen. Zunächst wurde dem Bürger erklärt, dass die Streichung eines Vornamens nur im Wege einer offiziellen Namensänderung möglich sei. Das für die Entgegennahme eines solchen Antrags zuständige Standesamt händigte ihm die hierzu erforderlichen Unterlagen aus – darunter auch Erläuterungsblätter sowie den Gesetzestext aus dem Jahr 1938, die der Bürger vor dem Hintergrund der historischen Belastung seines Vornamens als Peinlichkeit und Verhöhnung seiner Person empfand. Ferner konnte der Bürger das umständliche und bürokratische Verfahren zur Namensänderung sowie die Tatsache, dass ein solcher Verwaltungsvorgang für ihn mit Kosten verbunden ist, nicht nachvollziehen. Schlichtweg entnervt wandte er sich deshalb schließlich hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Nachdem der Bürgerbeauftragte die Sach- und Rechtslage geklärt hatte, kontaktierte er die zuständige Namensänderungsbehörde des Landratsamts und machte auf das Anliegen aufmerksam.

Daraufhin wurde im Rahmen eines auswärtigen Bürgersprechtags im Heimatlandkreis des Bürgers unter Moderation des Bürgerbeauftragten ein persönliches Gespräch zwischen dem Bürger und dem zuständigen Mitarbeiter der Namensänderungsbehörde organisiert, in dem schließlich gemeinsam eine Lösung des Falles auf den Weg gebracht wurde.

In diesem vom Bürgerbeauftragten moderiertem Gespräch konnten dem Bürger so zunächst die Verfahrensweise und die Umstände der Namensänderung ausführlich und vor allem nachvollziehbar dargelegt werden. Seinen Antrag konnte der Bürger sodann direkt dem zuständigen Mitarbeiter übergeben. Zur weiteren Entlastung des Bürgers hinsichtlich der bürokratischen Hürden konnte ferner erreicht werden, dass die Behörde den Bürger bei der Beschaffung der nötigen Unterlagen unterstützte und diesen im Vorfeld auch über alle etwaig anstehenden Kosten informierte.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen darf ein Name nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt (§§ 1, 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen – NamÄndG). Dieses entscheidende Kriterium des „wichtigen Grundes“ lag aus Sicht der Behörde im Falle des Bürgers aufgrund seiner persönlichen Lebensumstände und des geschichtlichen Hintergrundes vor.

Im Ergebnis konnte dem Antrag deshalb schließlich entsprochen werden, sodass der Bürger seinen unliebsamen zweiten Vornamen endlich ablegen konnte.

Der Fall zeigt deutlich, wie der Bürgerbeauftragte durch sein vermittelndes Tätigwerden die oftmals zwischen Bürger und Behörde bestehenden Kommunikationshemmnisse – hier im direkten Gespräch mit den Beteiligten – ausräumen und so zur besseren Nachvollziehbarkeit des behördlichen Handelns beitragen kann.

Nach Abschluss des Anliegens erreichte den Bürgerbeauftragten ein Schreiben des Bürgers: „Nachdem ich nun im Besitz eines Personaldokumentes ohne den Namen Adolf bin, möchte ich mich bei Ihnen und Ihren Mitarbeitern für Ihre unbürokratische und sehr freundliche Unterstützung bei der Lösung meines Problems recht herzlich bedanken.“

---

„Nachdem ich nun im Besitz eines Personaldokumentes ohne den Namen Adolf bin, möchte ich mich bei Ihnen und Ihren Mitarbeitern für Ihre unbürokratische und sehr freundliche Unterstützung bei der Lösung meines Problems recht herzlich bedanken.“

---

## **Friedwälder für Baumbestattungen – nach langem Ringen nun auch in Bad Berka möglich!**

In den letzten Jahren ist die Nachfrage nach alternativen Bestattungsformen stetig gestiegen. Zunehmend mehr Menschen interessieren sich für Seebestattungen, insbesondere aber auch für eine Baumbestattung in einem sog. Friedwald.

In der Bundesrepublik standen dem Wunsch nach dieser ‚letzten Ruhe unter Bäumen‘ bis vor nicht allzu langer Zeit die landesrechtlichen Regelungen des Bestattungsrechts entgegen. Denn das legt den sog. Friedhofszwang fest. Der schreibt vor, dass Verstorbene in Deutschland ihre letzte Ruhe nur auf einer offiziell als Friedhof ausgewiesenen Fläche finden dürfen. Die über 200 Jahre alte Vorschrift diente ursprünglich dem Schutz vor Seuchen. Ein Problem, das sich nach der Einäscherung in einem Krematorium aber nicht mehr stellt. Deshalb sind die rechtlichen Vorgaben – bis hin zu einer gänzlichen Abschaffung des Friedhofszwangs in Bremen - in den letzten Jahren zunehmend gelockert worden, um dem Wandel der Bestattungs- und Trauerkultur Rechnung zu tragen.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Diese Entwicklung ist, nicht zuletzt durch das Engagement der Bürgerinitiative „Bestattungswälder in Thüringen“ mit mehr als 600 Mitgliedern, auch an Thüringen nicht vorbeigegangen und nicht wenige Menschen hat das Thema intensiv



beschäftigt. Einige von ihnen hatten sich auch an den Bürgerbeauftragten gewandt und nachgefragt, welche Möglichkeiten für eine Baumbestattung in Thüringen, speziell in Bad Berka, bestehen würden. Denn hier hatte die Stadt bereits vor längerer Zeit einen Bestattungswald errichten wollen und dafür schon im Jahre 2011 beim zuständigen Landratsamt die nötige Genehmigung beantragt.

Auf eine entsprechende Weisung des Thüringer Landesverwaltungsamts lehnte das Landratsamt den Antrag aber per Bescheid ab. Als auch das Widerspruchsverfahren erfolglos blieb, klagte die Stadt vor dem Verwaltungsgericht und bekam Recht.

Schließlich stellte sich der thüringische Landesgesetzgeber der Thematik und ging rechtlich einen Mittelweg: Durch das „Gesetz zur Änderung bestattungsrechtlicher und walddrechtlicher Vorschriften“ vom 22.11.2016 wurden in Ergänzung zu den herkömmlichen Friedhöfen sog. Waldfriedhöfe ermöglicht. Praktisch heißt das: Das Gelände für die Baumbestattungen ist kein reiner ‚Friedwald‘, sondern rechtlich ein im Wald befindlicher Friedhof, der grundsätzlich den allgemeinen bestattungsrechtlichen Vorschriften unterliegt. Auch der Kreis der Friedhofsträger bleibt auf Gemeinden und öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften beschränkt, womit der Gesetzgeber eine Kommerzialisierung des Friedhofsbetriebs in Thüringen vermeiden wollte.

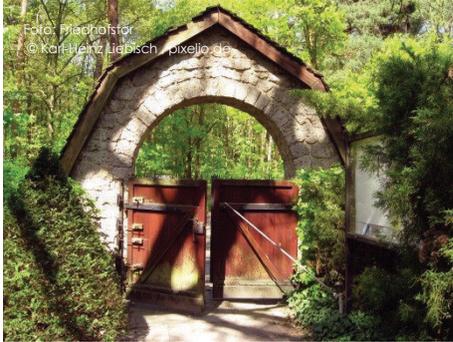
Gleichwohl gelten für die Waldfriedhöfe aber besondere Bestimmungen, die eine naturnahe Bestattung gewährleisten. Beispielsweise dürfen sie keine Gebäude, Grabmale, Grabumfassungen und dergleichen aufweisen. Außerdem ist – im Unterschied zu konventionellen Friedhöfen – keine Einfriedung des Waldfriedhofs erforderlich. Zuständig für die Genehmigung von Waldfriedhöfen ist – wie bei herkömmlichen Friedhöfen auch – der jeweilige Landkreis bzw. bei kreisfreien Städten das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Trotz dieser beiden Signale, dem Sieg der Stadt vor Gericht und der Änderung der rechtlichen Vorgaben, stockte die Umsetzung des Bad Berkaer Projekts: Das wollte die Stadt nämlich gemeinsam mit ThüringenForst, der die Fläche beisteuern soll, und der Friedwald GmbH, die den Bestattungswald betreiben möchte, umsetzen. Dementsprechende, an die neue Rechtslage angepasste Verträge zur Regelung dieses Dreiecksverhältnisses, in dem die Kommune Trägerin des Friedhofes ist und bleiben soll, lagen auch vor. Aber das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) hegte grundlegende Bedenken, die sich um die Rolle der Friedwald GmbH rankten: Diese nehme bei dem geplanten Projekt nicht nur die Rolle eines sog. Verwaltungshelfers ein, sondern es finde eine – rechtlich nicht zulässige – Vollübertragung des Friedhofsbetriebes auf diese Firma statt. Das sah die Stadt anders und hielt dem Ministerium zudem vor, einen längst überholten, veralteten Vertragsentwurf bewertet und bestehende Bedenken lange Zeit nicht eindeutig kundgetan zu haben. In dieser Situation verhärteter Fronten kam durch ein von der Landtagsabgeordneten der SPD, Eleonore Mühlbauer, initiiertes Vor-Ort-Gespräch mit allen Beteiligten Bewegung in die Sache: Die vom TMIK nun substantiiert auf den Tisch gelegten Bedenken konnten von der Stadt entkräftet werden, woraufhin letztlich auch das Finanzministerium grünes Licht für den Nutzungsvertrag zwischen der Stadt und ThüringenForst gab. Anfang Februar 2018 hat die Stadt Bad Berka den Friedwald nun eröffnet.

Der Bürgerbeauftragte begrüßt es, dass die Beteiligten im Dialog einen Konsens erarbeitet haben, sodass der durch die Änderung des Bestattungsgesetzes Ende 2016 zum Ausdruck gekommene gesetzgeberische Wille ein gutes Jahr später für die Bürgerinnen und Bürger nun auch praktisch erfahrbar wird.

## Friedhofsbesuch bürgerfreundlich

Eine durch eine chronische Erkrankung stark eingeschränkte Bürgerin hatte den Wunsch, das Grab ihrer Eltern auch unabhängig von den offiziellen Öffnungszeiten des Friedhofs besuchen zu können. Denn aufgrund ihrer gesundheitlichen



Einschränkungen konnte sie Aktivitäten nicht langfristig planen, sondern war gehalten, diese an ihrer jeweiligen körperlichen Tagesform auszurichten. So konnte es vorkommen, dass sie an manchen Tagen erst in den Abendstunden in der Lage war, das Haus zu verlassen. Dieser Umstand erschwerte ihr bestimmte Erledigungen jedoch sehr, da die Besorgung der Dinge des

täglichen Lebens und auch der Besuch öffentlicher Einrichtungen, so auch des städtischen Friedhofs, an Öffnungszeiten gebunden sind. Hinzu kam, dass sie aufgrund der körperlichen Einschränkungen an das Grab ihrer Eltern gefahren werden und demzufolge das Tor zum Friedhof benutzen musste. Den Torschlüssel konnte sie je nach Bedarf vorher bei der Friedhofsverwaltung abholen. Da die Friedhofsverwaltung jedoch in den Abendstunden nicht mehr besetzt ist, konnte die Bürgerin Besuche am Grab ihrer Eltern an manchen Tagen gar nicht durchführen.

---

*Wie sehr das Problem die Bürgerin belastete, zeigt ihre Reaktion, als ihr die gefundene Lösung mitgeteilt wurde: „Heute ist wie Geburtstag, Weihnachten und Ostern zusammen.“*

---

Mit dieser Situation war die Bürgerin sehr unglücklich, zumal sie die Friedhofsverwaltung nicht immer wieder mit ihrem Sonderwunsch nach dem Schlüssel behelligen wollte. Sie bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bei der Suche nach einer Lösung, die es ihr ermöglicht, den Friedhof immer dann zu besuchen, wenn es ihre eingeschränkten körperlichen Möglichkeiten zulassen. Die Bürgerin schlug vor, ihr einen Schlüssel für das Friedhofstor zu überlassen, wobei sie für die Herstellungskosten eines Zweitschlüssels aufkommen wollte.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte nahm daraufhin – das Problem und den möglichen Lösungsvorschlag ‚im Gepäck‘ – umgehend Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt auf und erörterte, welche Lösungsmöglichkeiten im Sinne der Bürgerin möglich sind. Die dortige Mitarbeiterin, der die Problematik der Bürgerin bislang noch nicht bekannt gewesen war, äußerte die Bereitschaft, hier eine flexible Handhabung im Interesse der Bürgerin zu finden.

Insbesondere bot sie an, direkt auf die Bürgerin zuzugehen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Es konnte geklärt werden, dass der Bürgerin unter bestimmten, letztlich aber schnell realisierbaren Voraussetzungen ein Schlüssel für das Tor zur Verfügung gestellt werden kann.

So kam es schnell zu einer für alle Beteiligten sinnvollen Lösung. Wie sehr das Problem die Bürgerin belastete, zeigt ihre Reaktion, als ihr die gefundene Lösung mitgeteilt wurde: „Heute ist wie Geburtstag, Weihnachten und Ostern zusammen.“

## **Verwandten- oder „Herzens-“Besuch aus dem außereuropäischen Ausland – gar nicht so einfach!**

Im Berichtsjahr hatte sich der Bürgerbeauftragte auch mit mehreren Sachverhalten aus dem Bereich des Aufenthaltsrechts zu befassen. In zwei dieser Fälle ging es um die Erteilung eines Besuchvisums an Staatsbürger aus dem außereuropäischen Ausland.

Zum einen erwartete die in Thüringen lebende Tante ihren in Kasachstan beheimateten Neffen zum Besuch einer größeren Familienfeier. Auf seinen Visumantrag hatte der Neffe jedoch eine ablehnende Entscheidung erhalten, die auf eine fehlende Rückkehrabsicht des jungen Mannes gestützt worden war. Die empörte Tante konnte diese Ablehnung und vor allem auch deren Begründung überhaupt nicht nachvollziehen und wandte sich deshalb hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten.

In einem anderen Fall hatte ein gesundheitlich stark angeschlagener Thüringer via Social Media durch den Kontakt ‚Freund zu Freund‘ (und nicht – wie er glaubhaft betonte – über „einschlägig bekannte Web-Seiten“) eine Staatsbürgerin asiatischer Herkunft kennengelernt. Nach längerem intensiven Schreiben habe man kompatible Lebensansichten festgestellt und nach mehreren Monaten täglicher Kontakte u. a. via Videotelefonie, die die Vertrautheit tiefer und enger habe werden lassen, wolle man nun den nächsten Schritt wagen und ein reales Treffen realisieren. Deshalb hatte der Thüringer alle nötigen Unterlagen (u. a. offizielle Einladung, Rückkehrverpflichtung, Flug, Krankenversicherung) beschafft und diese der als Altenpflegerin tätigen jungen Frau übersandt. Dennoch verweigerte die zuständige deutsche Auslandsvertretung die Erteilung eines Visums, weshalb der un-

glückliche Thüringer beim Bürgerbeauftragten Hilfe und Unterstützung suchte.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

In Fällen wie den genannten benötigt der Betreffende für seinen angestrebten Besuch in der Bundesrepublik Deutschland ein Visum, d. h. die Bestätigung, dass ihm die Einreise, Durchreise und der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erlaubt sind. Dieses Visum erteilt die deutsche Auslandsvertretung vor Ort.

Rechtsgrundlage für die Erteilung des Visums für einen Besuchsaufenthalt im Bundesgebiet ist § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Bekanntlich gehört die Bundesrepublik Deutschland aber dem sog. Schengen-Raum an. Und für die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Schengen-Gebiet oder für kurzfristige Aufenthalte im Schengen-Gebiet von höchstens 90 Tagen je 180 Tagen gilt seit dem 5. April 2010 in allen Schengen-Staaten einheitlich die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex).

In diesem Visakodex sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums niedergelegt. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, muss im Rahmen des Visumverfahrens von der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung geprüft werden. Diese entscheidet über die Visumerteilung im Rahmen einer Ermessensentscheidung, in die sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalls einfließen. Ein Anspruch auf Erteilung eines Schengen-Visums besteht nicht.

Damit ein Visum ausgestellt werden kann, muss die Auslandsvertretung folgende Punkte positiv feststellen:

1. Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des Reisezwecks in Deutschland
2. Finanzierung der Lebenshaltungs- und Reisekosten aus eigenem Vermögen bzw. Einkommen
3. Bereitschaft des Visuminhabers, vor Gültigkeitsablauf des Visums wieder aus dem Schengen-Raum auszureisen,
4. Vorlage einer für den gesamten Schengen-Raum und für die gesamte Aufenthaltsdauer gültigen Reisekrankenversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 30.000 Euro.

Personen, die eine oder mehrere der oben genannten Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können kein Visum erhalten.

Voraussetzung für die Erteilung eines Visums ist es also u. a., dass der Visumbewerber nach Hause zurückzukehren beabsichtigt, also nicht dauerhaft in der Bundesrepublik verweilen will. Genau dieser Punkt war in den beiden hier geschilderten Sachverhalten nicht unproblematisch, wobei im zweiten Fall die Zweifel wegen des Zusammentreffens der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Gastgebers und der gleichsam „passgenauen“ Ausbildung der jungen Frau geradezu augenfällig waren.



Die Bereitschaft des Antragstellers zur Rückkehr in sein Heimatland ist jedoch eine zentrale Voraussetzung für die Erteilung jeglichen Besuchsvisums. Da die zuständige Auslandsvertretung hier eine Prognoseentscheidung treffen muss, ist sie auf Indizien angewiesen. Es ist zu prüfen, ob der jeweilige Antragsteller gute Gründe glaubhaft darlegen kann, tatsächlich in sein Heimat- bzw. Wohnsitzland zurückkehren zu wollen.

Zu den objektiven Anhaltspunkten, auf die sich die Auslandsvertretungen in dieser Hinsicht stützen können, gehören Angaben und Nachweise zu familiären und wirtschaftlichen Bindungen im Heimatland unter Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation der jeweiligen Antragsteller. Als Nachweis der wirtschaftlichen Verwurzelung können u. a. Arbeits-, Verdienst-, Urlaubs-, Sozialversicherungs-, Studienbescheinigungen sowie Unterlagen über größere Vermögenswerte wie z. B. Immobilienbesitz im Heimat- bzw. Wohnsitzland dienen. Familiäre Bindungen lassen sich z. B. durch Belege über die Betreuung minderjähriger, im Haushalt des Antragstellers lebender Kinder, über die die elterliche Sorge ausgeübt wird oder andere pflegebedürftige Angehörige darlegen.

Ein Visum kann also grundsätzlich nur erteilt werden, wenn sich aus den vorgelegten Unterlagen eine glaubhafte Rückkehrperspektive ergibt. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Rückkehrbereitschaft kann allerdings auch nur den objektiven Lebensumständen des Antragstellers selbst entnommen werden. Eine Sicherheit für die Rückkehr des Gastes in sein Heimatland ergibt sich demgegenüber nicht aus einer bei der Ausländerbehörde abgegebenen Verpflichtungserklärung des Gastgebers. Diese Erklärung – näheres dazu siehe unten – sichert zwar der öffentlichen Hand die Übernahme der Kosten für den Aufenthalt zu, ist jedoch nicht geeignet, eine Sicherheit für die Rückkehr des Gastes in sein Heimatland zu bieten.

---

*In den beiden hier  
geschilderten  
Fällen informierte  
der Bürgerbeauf-  
tragte die Bürger  
ausführlich über  
diese rechtlichen  
Voraussetzungen  
der Visaerteilung  
und erläuterte  
die entspre-  
chenden Hinter-  
gründe und  
Rechtsschutz-  
möglichkeiten.*

---

Allerdings genügt umgekehrt auch nicht jeder Zweifel an der Rückkehrbereitschaft eines Ausländers, der ein Visum für einen kurzfristigen (Besuchs-)Aufenthalt begehrt. Vielmehr müssen die Zweifel an der Rückkehrbereitschaft ein solches Gewicht haben, dass die anzustellende Rückkehrprognose negativ ausfällt, weil die Wahrscheinlichkeit eines beabsichtigten dauerhaften Verbleibs des Ausländers im Bundesgebiet wesentlich höher einzuschätzen ist als die Wahrscheinlichkeit seiner Rückkehr. Unterhalb dieser Schwelle verbleibende Rückkehrzweifel sind im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung bei der Abwägung zwischen den Interessen der Bundesrepublik Deutschland und dem Gewicht des Besuchswunsches zu berücksichtigen. Eine dementsprechende Entscheidung hatte das Verwaltungsgericht Berlin getroffen (Az.: 29 K 186.10 V).

Die Deutsche Auslandsvertretung hat sich also vor Erteilung des Besuchsvisums darüber klar zu werden, wie die Rückkehrbereitschaft des Antragstellers zu beurteilen ist. Hierzu hört die deutsche Auslandsvertretung einen Antragsteller vor Erteilung des Visums bzw. dessen Ablehnung zu seinem Anliegen an. Gegen die ablehnende Entscheidung der deutschen Auslandsvertretung steht dem Betroffenen auch ein Rechtsbehelf zu, und zwar die Remonstration. Hierauf wird in dem Bescheid, mit dem die Erteilung des Visums abgelehnt wird, hingewiesen.

Zu den Voraussetzungen für eine Visa-Erteilung gehört es auch, dass die Finanzierung der Lebenshaltungs- und Reisekosten aus eigenem Vermögen bzw. Einkommen des Visumbewerbers festgestellt werden kann (s. o.). An ggf. eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten des Besuchswilligen muss dessen Besuch aber keineswegs scheitern: In den Fällen, in denen der Eingeladene nicht in der Lage ist, seinen Aufenthalt mit eigenen Mitteln zu finanzieren, kann sich der deutsche Gastgeber/Einladende verpflichten, für alle aufgrund des Aufenthalts des Ausländers in Deutschland entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für eventuelle Krankenbehandlung und Rückführung in das Heimatland, aufzukommen. Zuständig für die Entgegennahme einer solchen Verpflichtungserklärung nach den §§ 66 - 68 AufenthG sind regelmäßig die deutschen Ausländerbehörden am Wohnort des Einladers. Dort sind auch die entsprechenden Formulare erhältlich. Im Rahmen der Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung wird die Bonität des Einladers geprüft und dessen Unterschrift beglaubigt. Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollten grundsätzlich nicht mehr als 6 Monate liegen, da sich in der Zwischenzeit die finanziellen Verhältnisse des Verpflichtungserklärenden geändert haben können. Nach Ab-

lauf dieses Zeitraums wird daher im Regelfall die Abgabe einer neuerlichen Verpflichtungserklärung erforderlich.

In den beiden hier geschilderten Fällen informierte der Bürgerbeauftragte die Bürger ausführlich über diese rechtlichen Voraussetzungen der Visaerteilung und erläuterte die entsprechenden Hintergründe und Rechtsschutzmöglichkeiten. Ob es dann letztlich doch noch zu den beiden angestrebten Besuchen gekommen ist, ist dem Bürgerbeauftragten nicht bekannt.

## **Zustellung von Behördenpost durch private Dienstleister – was Bürger dazu wissen sollten**

Bereits seit Jahren setzen Thüringer Behörden und Ämter aus Gründen der Wirtschaftlichkeit beim Versand ihrer Post zunehmend auf private Postdienstleister. Zumeist verlaufen Versand und Zustellung reibungslos. Dennoch wenden sich immer wieder Bürger, die Probleme mit diesen privaten Postzustelldiensten haben, an den Bürgerbeauftragten. Sie klagen darüber, dass Behördenschreiben nicht rechtzeitig oder gar nicht bei ihnen eingetroffen seien. Dadurch hätten bestimmte Fristen, z. B. für Widersprüche, nicht eingehalten werden können.

So informierte das Thüringer Finanzministerium im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage (Landtags-Drucksache 6/4625) zum hiesigen Problem im Oktober 2017 z. B. darüber, dass im Bereich der Finanzverwaltung im Jahre 2015 insgesamt 487 Behördenbriefe nachweislich falsch, zu spät oder gar nicht zugestellt wurden. Für 2016 wird die Gesamtanzahl mit 368 Briefen angegeben.

Für den Bereich der Finanzverwaltung gilt für die Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes (z. B. Steuerbescheid) an den Empfänger § 122 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO):

„(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, gilt als bekannt gegeben

1. bei einer Übermittlung im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post,

2. bei einer Übermittlung im Ausland einen Monat nach der Aufgabe zur Post,

außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

Gemäß § 124 AO wird der Verwaltungsakt erst mit ordnungsgemäßer Bekanntgabe, d. h. nach erfolgtem Versand und Zustellung an den Empfänger, wirksam. Daraus folgt, dass ein Verwaltungsakt nicht wirksam wird, wenn der Empfänger den Bescheid aufgrund eines Fehlers des Postdienstleisters nicht erhalten hat. Denn: Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schreibens und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen (§ 122 Abs. 2 AO).



Foto: Ausgangspost © Rainer Sturm; pixelio.de

Ist es zu einem rechtlich erheblichen Zustellmangel gekommen, sollten sich Betroffene an das Finanzamt wenden und darauf aufmerksam machen. Das Finanzamt muss dann ggf. Daten für die Fälligkeit von Zahlungsverpflichtungen korrigieren und unter Umständen schon entstandene Säumniszuschläge stornieren.

Für den Bereich der allgemeinen Verwaltung gilt das Gleiche wie oben; einschlägig ist § 41 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG): Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Wurde der Verwaltungsakt jedoch durch förmliche Zustellung (i. d. R. mit Postzustellungsurkunde) bekanntgegeben, gelten dafür eigene rechtliche Regeln.

## **Öffentliches Dienstrecht – auch ein Thema für den Bürgerbeauftragten!**

Eine an einer staatlichen Regelschule tätige Lehrerin hatte im Jahre 2002 ihr 25-jähriges Dienstjubiläum begangen und hierzu auch ein offizielles Schreiben des Staatlichen Schulamtes erhalten. Hierin wurden ihr Dank und Anerkennung für die von ihr geleistete Arbeit ausgesprochen und die Zahlung einer Jubiläumszuwendung angekündigt. Nach alledem war die Bürgerin davon ausgegangen, im Jahre 2017 ihr 40-jähriges Dienstjubiläum begehen zu können. Überraschenderweise hatte ihr jedoch die Thüringer Landesfinanzdirektion (LFD) mitgeteilt, dass dem nicht so sei, da ihre Arbeitsjahre, die sie noch zu DDR-Zeiten im heutigen Sachsen-Anhalt abgeleistet hatte, bei der Berechnung nicht mitzählen wür-

den. Die Lehrerin konnte dies nicht nachvollziehen, zumal die Ableistung dieser Dienstjahre in dem anderen Bundesland ja bereits bei dem früheren 25-jährigen Jubiläum bekannt war und somit dem nunmehrigen Jubiläum eigentlich nicht entgegenstehen konnte. Daher bat sie unter Vorlage des ihr von der LFD zugesandten Schreibens den Bürgerbeauftragten um Aufklärung. Diese konnte der Bürgerbeauftragte zügig leisten und „Licht ins Dunkel“ bringen.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Entscheidend war hier – natürlich – die Frage, ob auch zu DDR-Zeiten geleistete Dienstzeit angerechnet wird und wenn ja, in welchem Umfang. Hierfür gab bzw. gibt es rechtliche Vorgaben im Bundesangestelltentarifvertrag Ost (BAT-O) und den dazu erlassenen Übergangsvorschriften. Dort festgelegte Zeiten bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Bereichen in der ehemaligen DDR sind demgemäß in der Regel zu berücksichtigen. Allerdings wird im Geltungsbereich des BAT-O als Beschäftigungszeit nur die bei demselben Arbeitgeber zurückgelegte Zeit erfasst. Zeiten bei anderen Arbeitgebern können nicht angerechnet werden. Ein Arbeitgeberwechsel zu DDR-Zeiten führt also grundsätzlich ebenso zur Nichtanerkennung der bei dem früheren Arbeitgeber zurückgelegten Beschäftigungszeit wie ein Arbeitgeberwechsel im zeitlichen Geltungsbereich des BAT-O. Dies hat auch das Bundesarbeitsgericht wiederholt bekräftigt. Deshalb konnten der Bürgerin ihre Beschäftigungszeiten als Lehrerin beim Rat des Kreises Zerbst nicht angerechnet werden, da sie nicht bei demselben Arbeitgeber wie ihre spätere Tätigkeit (hier: Freistaat Thüringen) oder seinem Rechtsvorgänger erbracht wurden. Soweit, so klar.

Doch wie konnte es dann zum 25-jährigen Dienstjubiläum kommen, bei dessen Berechnung die in Sachsen-Anhalt geleisteten Dienstzeiten ja dann auch nicht hätten berücksichtigt werden dürfen? Der Teufel steckte – wie so oft – auch hier im Detail: Das 25-jährige Jubiläum war in 2002 schlichtweg falsch berechnet worden und beruhte auf einer im Jahre 1993 vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung Schule, vorgenommenen – fehlerhaften – Festsetzung der Beschäftigungszeiten. Diese Beschäftigungszeiten können jedoch, so hat es das Bundesarbeitsgericht klar entschieden, durch den Arbeitgeber jederzeit berichtigt werden, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die bisherige Festsetzung fehlerhaft war. Das Schreiben der LFD, das die Bürgerin in Zweifel gestürzt und zum Bürgerbeauftragten mitgebracht hatte, hatte zwar gleich zu Beginn genau diesen Hinweis enthalten. Im Folgetext fand dann jedoch keine einzelfallbezogene Anwendung auf den konkreten Sachver-

halt der Lehrerin statt und es fehlte gerade der für eine lückenlose Nachvollziehbarkeit und zum Verständnis nötige Satz, dass es im Fall der Bürgerin genau zu solch einer fehlerhaften Festsetzung gekommen war, die nun berichtigt wird. So hing die Verständlichkeit des LFD-Schreibens für die Bürgerin an einem einzigen Satz, den der mit der Materie vertraute Ersteller des Schreibens wahrscheinlich „wie selbstverständlich“ ‚mitgedacht‘, jedoch nicht in seinen Brief hineingeschrieben hatte. Das Beispiel mag banal erscheinen, zeigt aber exemplarisch auf, wo zuweilen die Bruchstellen der Staat-Bürger-Kommunikation liegen.

In einem weiteren Fall ging es ebenfalls um das 40-jährige Dienstjubiläum, genauer: um das nach § 23 Abs. 2 Satz 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in diesem Fall gezahlte Jubiläumsgeld i. H. v. 500,00 Euro. Die Bürgerin, Beschäftigte in einem Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis (Blockmodell), hinterfragte kritisch die Auswirkungen der Teilzeit auf die Höhe der Zahlung, deren Steuer- und Sozialabgabepflichtigkeit, den Fälligkeitszeitpunkt und – in diesem Zusammenhang – vor allem die Richtigkeit der in ihrem Fall ergangenen Bezügemitteilung der LFD.

Dass auch Tarifbeschäftigte in Teilzeit das Jubiläumsgeld in voller Höhe erhalten, sieht § 23 Abs. 2 Satz 2 TV-L ausdrücklich vor. Und dass es sich beim Jubiläumsgeld um einen steuer- und sozialabgabepflichtigen Einmalbezug nach § 34 Einkommensteuergesetz (EStG) und § 23 a SGB IV handelt, konnte auch rasch geklärt werden.

Was die Fälligkeit anging, verhielt es sich so, dass die Bürgerin bis zum 31.12.2016 beschäftigt und ab 01.01.2017 Altersrentnerin war, dieser Tag war jedoch auch gleichzeitig der Jubiläumstag. Nun hatte sie das ihr zustehende Jubiläumsgeld aber weder mit den November- noch mit den Dezemberbezügen, sondern erst im Februar 2017 erhalten. Dies kritisierte die Bürgerin und das mit Recht. Denn die Bürgerin hatte an ihrem Jubiläumstag, dem 01.01.2017, ab 00:00 Uhr Anspruch auf die Zuwendung. Die LFD räumte auch unumwunden ein, dass das Jubiläumsgeld so rechtzeitig überwiesen werde sollte, dass der/die Beschäftigte am Tag des Dienstjubiläums darüber verfügen kann, weshalb die Zuwendung im hiesigen Fall spätestens am 31.12.2016 an die Bürgerin hätte überwiesen werden müssen. Bedauerlicherweise war dies jedoch erst mit der Abrechnung für den Monat Februar 2017 (rückwirkend für Dezember 2016) veranlasst worden.

Von dieser Jubiläumszuwendung seien ihr aber nun, so interpretierte die Bürgerin die ihr zugewandene Bezügemitteilung für Februar 2017 und den dortigen Vermerk „Aufstockung

ATZ“, 159,99 Euro abgezogen worden. Doch hier unterlag die Bürgerin einem Irrtum, den der Bürgerbeauftragte ihr gegenüber aufklärte:

Die Reduzierung der Arbeitszeit bedeutet für den Arbeitnehmer einen Einkommensverlust. Um diesen während der Dauer der Altersteilzeit zu mindern, sieht das Altersteilzeitgesetz (AlterstZG) vor, dass der Arbeitgeber das Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers aufstockt. Basis für diese Aufstockung ist das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit. In § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV-ATZ) ist nun festgelegt, welche Bezüge und Bezügebestandteile bei der Berechnung der Höhe des Altersteilzeitenentgelts berücksichtigt werden. Als Bezüge in diesem Sinne gelten gem. § 4 Abs. 2 TV-ATZ auch Einmalzahlungen, so z. B. das Jubiläumsgeld. Da das Jubiläumsgeld ein einmaliger Arbeitsentgeltbestandteil ist (vgl. oben), wird es folglich bei der Bestimmung des Betrags, den der Arbeitgeber aufzustocken hat, mitgerechnet. Wegen der im Fall der Bürgerin irrtümlich verspätet erfolgten Zahlung des Jubiläumsgeldes hat es aber in dem Monat, in dem es eigentlich hätte zufließen müssen, keine Berücksichtigung als Arbeitsentgelt gefunden. Deshalb wurde in jenem Monat vom Arbeitgeber ein höherer Aufstockungsbetrag geleistet, als eigentlich korrekt gewesen wäre. Diese Zuvielzahlung von 159,99 Euro wurde dann im Monat Februar 2017 verrechnet, um die vom Arbeitgeber im Monat Dezember 2016 zu viel geleistete Aufstockungszahlung zu korrigieren. Per Saldo war der Bürgerin das Jubiläumsgeld aber ungekürzt zugeflossen.

---

*Da das Jubiläumsgeld ein einmaliger Arbeitsentgeltbestandteil ist (vgl. oben), wird es folglich bei der Bestimmung des Betrags, den der Arbeitgeber aufzustocken hat, mitgerechnet.*

---

Die von der Bürgerin erbetene Klärung der Angelegenheit bestand somit darin, dass der Bürgerbeauftragte ihren Irrtum, von der LFD nicht korrekt behandelt worden zu sein, aufklärte. Der Fall ist ein gutes Beispiel dafür, dass es – selbstverständlich! – auch zum Amtsverständnis des Bürgerbeauftragten gehört, die Verwaltung gegen unberechtigte Kritik in Schutz zu nehmen und Bürger über Fehlvorstellungen aufzuklären.

## Sonstiges

### **Der richtige Weg zum Erhalt eines beglaubigten Liegenschaftsauszugs**

Mit einem Auskunftsbegehren im Zusammenhang mit der Beantragung eines beglaubigten Auszugs aus dem Liegenschaftskataster hatte sich ein Bürger an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Hierzu führte der Bürger an, mit einem Grundbuchauszug bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Katasteramt vorgeschrieben zu haben, um dort einen beglaubigten Auszug aus dem Liegenschaftskataster zu erhalten.

Er habe dann auch einen solchen mit den Eigentümerangaben versehenen Auszug erhalten. Da es für ihn aber nicht ersichtlich war, ob es sich bei dem Ausdruck um einen beglaubigten Liegenschaftsauszug handelte, bat er darum, diesen mit einer Unterschrift abzuzeichnen (nach dem Verständnis des Bürgers: zu beglaubigen). Diese Bitte sei jedoch abgelehnt worden. Man habe ihm mitgeteilt, dass es sich bei dem Ausdruck auch ohne Unterschrift des Mitarbeiters um ein gültiges Dokument handele.

Dieser Auskunft ‚traute‘ der Bürger aber nicht ‚über den Weg‘ und wandte sich mit dem Vorbringen, ihm werde von der zuständigen Stelle die Beglaubigung eines Dokuments verweigert, an den Bürgerbeauftragten.

#### Lösungsansatz und Ergebnis:

Diesem schien der Sachverhalt nicht schlüssig. Denn jeder Bürger kann bei Angabe eines berechtigten Interesses u. a. bei den Katasterämtern, im Geoinformationszentrum oder im Onlineshop des Landesamts für Vermessung und Geoinformation (TLVermGeo) unter <https://onlineshop.thueringen.de/th9/tlvermgeo/geoshop/index.aspx> gegen eine Gebühr Auszüge aus der Liegenschaftskarte beantragen. Wahlweise können beglaubigte oder unbeglaubigte Liegenschaftsauszüge bestellt werden.

Benötigt werden können solche Auszüge beispielsweise für Planungszwecke oder Bauanträge, wobei in diesen Fällen ein Auszug auf Papier mit Beglaubigung erforderlich ist.

Ein Dokument wird gemäß § 33 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) durch einen Beglaubigungsvermerk

beglaubigt. Hierzu sind gemäß „Thüringer Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden“ die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände im übertragenen Wirkungskreis und die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befugt, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 1 ThürVwVfG vom Anwendungsbereich des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgenommen sind.

Somit wäre also auch das Katasteramt, bei dem der Bürger persönlich vorgesprochen hatte, berechtigt gewesen, einen beglaubigten Liegenschaftsauszug auszustellen. Dabei ist aber zu bedenken, dass zur Rechtswirksamkeit einer amtlichen Beglaubigung das Dienstsiegel nötig ist, welches der hier betroffene Behördenmitarbeiter eventuell nicht verwenden durfte, und vor allem, dass eine solche Beglaubigung regelmäßig kostenpflichtig ist. Dies wies denn auch den Weg zur Aufklärung im hiesigen Sachverhalt:

Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. In den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters werden flächendeckend Flurstücke, Nutzungen und Gebäude dargestellt und beschrieben. Die ebenfalls im Liegenschaftskataster enthaltenen Eigentümerdaten übernimmt das TLVermGeo von den Grundbuchämtern; insofern werden diese im Liegenschaftskataster lediglich nachrichtlich geführt.

Sowohl das TLVermGeo als auch die ihm unterstellten Katasterämter erteilen Antragstellern zu Flurstücken, die in deren Eigentum stehen, Auszüge aus dem Liegenschaftskartenwerk und Liegenschaftsbuchwerk (Flurstücksnachweis ohne Eigentumsnachweis) in beglaubigter Form. Dagegen gibt das TLVermGeo einen Eigentumsnachweis (mit den nachrichtlich geführten Eigentümerangaben) ausschließlich in unbeglaubigter Form ab. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Eigentümerdaten originär im zuständigen Amtsgericht (Grundbuchamt) geführt werden. Das TLVermGeo führt diese Daten lediglich nachrichtlich, weshalb eine Beglaubigung auch dieser Daten im TLVermGeo nicht durchgeführt wird. Diesbezüglich wird an das zuständige Grundbuchamt verwiesen.

Wenn das Katasteramt (theoretisch) den mit den Eigentumsangaben versehenen Liegenschaftskatasterauszug (Eigentumsnachweis) beglaubigt hätte, hätte es somit Kosten für eine Leistung erheben müssen, die für den Bürger (Antragsteller) weder zielführend noch nützlich ist. Insofern wird ein An-



tragsteller mit der Verfahrensweise, die hier nur zu Irritationen führte, vor der Zahlung unnötiger Gebühren bewahrt.

Soweit ein Bürger aber (wie im vorliegenden Fall) bereits einen Grundbuchauszug besitzt, besteht die Möglichkeit, diesen Grundbuchauszug entsprechend § 12 Abs. 2 der Grundbuchordnung (GBO) vom Grundbuchamt beglaubigen zu lassen.

Mit diesen Informationen konnte dem Bürger der richtige Weg zum Erhalt eines beglaubigten Eigentumsnachweises als auch die in seinem Sinne umsichtige Handlungsweise des Katasteramts erläutert werden.

## **Was lange währt, wird endlich gut! Oder: Nach 27 Jahren wird Grundstückskauf ermöglicht**

Der Eigentümer eines nur mittels Notwegerecht erreichbaren Gartengrundstücks wandte sich erstmalig 2013 an den Bürgerbeauftragten, da er sich bereits seit 23 Jahren erfolglos um den Erwerb eines Wegegrundstücks als Zuwegung vom öffentlichen Verkehrsnetz zu dem von ihm genutzten Garten bemühte.

Da es sich bei der betreffenden Fläche um Staatswald im Eigentum der Thüringer Forstverwaltung handele, habe er im Jahr 1990 beim damals noch zuständigen Forstamt einen Kaufantrag sowohl für den Garten als auch die Zuwegung gestellt. Zu jenem Zeitpunkt war der Bürger 31 Jahre alt.

Während er nach selbst veranlasster Vermessung und Wertermittlung das Gartengrundstück "bereits" 2005 (nach 15 Jahren) kaufen konnte, erwiesen sich die Kaufverhandlungen über das Wegegrundstück wesentlich zählebiger.

Hierzu hatte der Bürger mitgeteilt, dass die Vermessung des Wegegrundstücks in 2011 erfolgte, ein Kaufvertrag aus ihm nicht nachvollziehbaren Gründen aber bis dato nicht zustande gekommen sei.

### **Lösungsansatz und Ergebnis:**

Im Ergebnis der damaligen Bearbeitung dieses Anliegens konnte dem Bürger mitgeteilt werden, dass das Forstamt zur Beförderung des Bürgeranliegens inzwischen im Bereich des vorgenannten Grundstücks eine Grenzfeststellung und eine Teilungsmessung habe durchführen lassen, womit die Grundlagen für eine Veräußerung des benötigten Grundstücksstreifens geschaffen worden waren. Neben notwendigen Ab-

stimmungen mit weiteren Anliegern, vor allem aber mit dem Erschließungsträger (Gemeinde), müsse lediglich die Trennmessung noch grundbuchamtlich vollzogen werden.

Im Rahmen seiner erneuten Vorsprache im Jahr 2017 teilte der Bürger sodann mit, dass das Forstamt auf der Grundlage der Vermessung zwar im März 2014 ein Kaufangebot für die Wegefläche unterbreitet habe, welches er auch unterzeichnet und umgehend zurückgesandt habe. Dem sei dann allerdings erneut eine "Wartephase" gefolgt.

In den folgenden drei Jahren führte der Bürger regen Schriftverkehr hinsichtlich eines notariellen Abschlusses des inzwischen von beiden Seiten bereits unterzeichneten Kaufvertragsentwurfs. Als dem Bürger vom Forstamt schließlich mitgeteilt wurde, dass die für den Direktverkauf der Wegefläche erforderliche Genehmigung des zuständigen Thüringer Finanzministeriums noch nicht vorliege und man auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens keinen Einfluss habe, fasste der Bürger den Entschluss, sich abermals an den Bürgerbeauftragten zu wenden.



Vom Bürgerbeauftragten konnte sodann aufgeklärt werden, wie es zu der vom Bürger beanstandeten weiteren Verzögerung gekommen war: Das für Forsten zuständige Ministerium hatte eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung sämtlicher Grundstücksgeschäfte der Landesforstanstalt beauftragt. Daraufhin habe der Vorstand der Landesforstanstalt alle Grundstücksveräußerungen ohne öffentliche Verkaufsausschreibung und damit auch den vom Bürger begehrten Verkaufsvorgang bis auf Weiteres ausgesetzt. Zu der dem Bürger mitgeteilten Weiterleitung an das Finanzministerium war es also gar nicht gekommen.

Durch die Nachfrage des Bürgerbeauftragten beim Thüringer Finanzministerium wurde der Vorgang schließlich vom Fachreferat geprüft. Haushaltsrechtliche Bedenken gab es nicht und die Landesforstanstalt wurde vom Ministerium gebeten, den Verkaufsvorgang nunmehr abzuschließen.

Inzwischen ist der Bürger 58 Jahre alt und über das gewünschte Grundstücksgeschäft sind sage und schreibe 27 Jahre ins Land gegangen. Zuletzt wurde dem Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass der Kaufvertrag nun notariell beurkundet sei und die Grundbuchberichtigung erfolgen werde.

## **Mikrozensus – Skepsis bei den Bürgern gegen statistische Erhebung**

Im Berichtsjahr bekam es der Bürgerbeauftragte auch mit mehreren Anfragen zur Durchführung des sog. „Mikrozensus“ zu tun. In einem Fall hinterfragte der Bürger grundsätzlich kritisch seine Auskunftspflicht, in einem anderen Sachverhalt ging es um die wiederholte Befragung und deren Rechtmäßigkeit.

Mit dem Mikrozensus werden auf repräsentativer Grundlage statistische Daten über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte erhoben. Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung und die Wohnverhältnisse bereitzustellen sowie europäische Verpflichtungen zu erfüllen. Jährlich dürfen bis zu 1 Prozent der Bevölkerung befragt werden.

Das sind, wie das Thüringer Landesamt für Statistik in seiner Pressemitteilung zum Mikrozensus ([http://www.statistik.thueringen.de/presse/2017/pr\\_006\\_17.pdf](http://www.statistik.thueringen.de/presse/2017/pr_006_17.pdf)) mitteilte, in Thüringen über das Jahr verteilt rund 10.000 Haushalte. Deren Auswahl erfolgt nach einem objektiven mathematisch-statistischen Zufallsverfahren. Die Befragung zum Mikrozensus wird grundsätzlich persönlich durch Erhebungsbeauftragte durchgeführt, die vom Landesamt für Statistik ausgesucht, verpflichtet und geschult wurden und sich durch einen Interviewerausweis legitimieren können. Das Landesamt kündigt den Besuch des Erhebungsbeauftragten vorher schriftlich an; auf Wunsch kann der Fragebogen aber auch selbst ausgefüllt werden.

Die Auskunftspflicht der ausgewählten Haushalte ergibt sich aus § 13 Mikrozensusgesetz (MZG) in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz. Die erhobenen Einzelangaben werden gemäß § 16 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich geheim gehalten und die Angaben u. a. zu den Erhebungsmerkmalen Schichtarbeit, Gesundheitszustand und Behinderung sowie Telefonnummer sind freiwillig.

Geäußertes Unbehagen gegenüber einer Mehrfach- bzw. Wiederholungsbefragung ist zwar menschlich gut nachvollziehbar. Eine solche Mehrfach- bzw. Wiederholungsbefra-

gung findet aber in den maßgeblichen rechtlichen Regelungen ebenfalls ihre Stütze: Konkret bestimmt § 5 Abs. 1 MZG): „In jedem Auswahlbezirk werden die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren bis zu viermal erhoben; hierzu werden eine Erstbefragung und Folgebefragungen durchgeführt.“ Sinn und Zweck dessen ist die Erfassung von Veränderungen.



Entsprechend dieser Fakten konnte der Bürgerbeauftragte die Bürgerinnen und Bürger, die sich mit entsprechenden – kritischen – Fragen an ihn gewandt hatten, informieren. Hieraus erwuchs in einem Sachverhalt, in dem der Bürger die rechtlichen Regelungen, die den Mikrozensus in der jetzigen Form ermöglichen, grundlegend für veränderungswürdig hielt, eine Bitte zur Gesetzgebung (= Petition) an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

Der Bürgerbeauftragte  
des Freistaats Thüringen

# // TENDENZEN, PRÄVENTION UND REFLEXION

Was der Bürgerbeauftragte  
wahrnimmt

# Probleme & Anregungen

## ... was die Menschen bewegt

### **Abwasser – Verunsicherung bei den Bürgern!**

Viele Bürger in Thüringen haben in letzter Zeit von der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt oder den Abwasserzweckverbänden die mit einer Fristsetzung verbundene Aufforderung erhalten, ihre vorhandene Grundstückskleinkläranlage zu modernisieren oder gleich ganz und gar eine vollbiologische Kleinkläranlage (KKA) neu zu bauen. Gestützt wird diese Forderung auf aktuelles Wasserrecht. Zeitgleich wird aber über Änderungen des Thüringer Wassergesetzes diskutiert und beinahe wöchentlich vermelden die Medien hierzu Neuigkeiten. Dementsprechend verunsichert sind viele Bürgerinnen und Bürger und wenden sich daher mit Nachfragen an den Bürgerbeauftragten.

Die Sorgen und (zum Teil kritischen) Nachfragen der Bürgerinnen und Bürger betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die Aufforderung zur Modernisierung der vorhandenen Anlage bzw. zum Bau einer vollbiologischen KKA erfolgt, obwohl das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des zuständigen Zweckverbands mittelfristig (15 Jahre) einen Anschluss des Grundstücks an eine zentrale Anlage nicht ausschließt.
- Das ABK sieht überhaupt keinen Anschluss des betreffenden Grundstücks an eine zentrale Anlage vor (obwohl Abwasserentsorgung doch eigentlich eine öffentliche und keine private Aufgabe ist).
- Die Entstehung und „innere Logik“ eines ABK wird als intransparent und „im Dunkeln“ liegend wahrgenommen.
- Die Kosten für die Modernisierung bzw. den Neubau der KKA werden als sehr hoch empfunden und übersteigen mitunter den Grundstückswert – demgegenüber wird die finanzielle Förderung im Vergleich dazu als eher bescheiden wahrgenommen.
- Vor allem mit Blick auf die demografische Entwicklung im ländlichen Raum erscheinen die Notwendigkeit und ökonomische Sinnhaftigkeit einer grundstückbezogenen (= dezentralen) Lösung als solche nicht einleuchtend.

Eine Umrüstung/Errichtung einer Kleinkläranlage wird insbesondere in den Fällen gefordert, in denen die Abwasserentsorgung eines Grundstücks nicht dem Stand der Technik ent-

spricht und ein Anschluss des Grundstücks an eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage in den nächsten 15 Jahren oder auch dauerhaft nicht vorgesehen ist.

Zu den Hintergründen führt das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz auf seiner Internetseite Folgendes aus: „(...) Das Abwasser von ca. 650.000 Thüringer Bürgern wird in der Regel noch immer nach einer Behandlung in unzureichenden Kleinkläranlagen in die Gewässer eingeleitet. Diese Einleitungen verursachen einen Anteil von 82 Prozent der Gewässerbelastungen aus häuslichem Abwasser. Insbesondere in innerörtlichen und kleineren Gewässern führt dies neben Gesundheitsgefährdungen (Ortshygiene) zu einer inakzeptablen Gewässergüte, die neben einem penetranten Geruch oft auch visuell wahrzunehmen ist. Nicht die Gewässerbelastung der einzelnen Anlage ist somit das Problem, sondern die Belastung aus der großen Anzahl dieser unzureichenden Kleinkläranlagen. (...)“

In Anbetracht dieser Ausgangslage besteht auch aus Sicht des Bürgerbeauftragten Handlungsbedarf dahingehend, die Möglichkeiten, die die Technik zwischenzeitlich bietet, gewinnbringend im Sinne des Gewässer- und damit Umwelt- und Naturschutzes einzusetzen.

Aufgrund der Zersiedelung im ländlichen Bereich erscheint es jedoch auch dem Bürgerbeauftragten unrealistisch, alle Grundstücke an eine zentrale Abwasserentsorgung anzuschließen. Denn da die Abwasserentsorgungseinrichtungen kostendeckend arbeiten müssen, müssten die hier anfallenden, aufgrund langer Abwasserleitungen dann hohen Kosten für den Bau zusätzlicher Leitungen über Gebühren und Beiträge refinanziert werden. Diese würden die Bürgerinnen und Bürger aber massiv belasten, was auch nicht gewollt sein kann.



Andererseits hat der Bürgerbeauftragte über die bei ihm vorgebrachten Anliegen auch einen Eindruck davon bekommen, wie die Forderung, eine vollbiologische Kleinkläranlage zu errichten oder eine vorhandene entsprechend zu ertüchtigen, von betroffenen Bürgern häufig wahrgenommen wird.

Manche Bürger fühlen sich hinsichtlich der Abwasserentsorgung ihrer Grundstücke allein gelassen und sowohl finanziell als auch fachlich überfordert. Denn die notwendigen Maßnahmen fordern den betreffenden Bürgern nicht nur finanziell, sondern auch fachlich einiges ab. Obwohl Laien, müssen sie sich mit entsprechenden Fachunternehmen in Verbind-

dung setzen, Angebote einholen, die Baumaßnahmen rund um die Errichtung der Kleinkläranlage im Auge behalten, nach deren Errichtung Wartungsverträge abschließen und auf Störungen während des Betriebs achten und sodann reagieren. Wer in dieser Lage beispielsweise an betagte Menschen ohne fachspezifische Kenntnisse denkt, muss nicht viel Phantasie aufwenden, um sich eine massive Überforderungssituation vorzustellen.

Im Zuge der Novellierung des Thüringer Wassergesetzes sollten deshalb bei den notwendigen Entscheidungen folgende Impulse Beachtung finden:

- Dezentrale Gruppenlösungen könnten – trotz aller zu lösenden Probleme z. B. um die Errichtung von Anlagen auf Grundstücken, die nicht dem Aufgabenträger gehören – den investiven Aufwand für die Aufgabenträger in Grenzen halten und zugleich für eine nachhaltige Entlastung der Bürger sorgen. Dies würde der Tatsache Rechnung tragen, dass der Gesetzgeber die Abwasserbeseitigung und -reinigung in der Thüringer Kommunalordnung ausdrücklich als kommunale Pflichtaufgabe und damit öffentliche Angelegenheit definiert hat. Hinzu kommt, dass bei den Zweckverbänden der notwendige Sachverstand für die Planung und Errichtung von Kläranlagen vorhanden ist, sodass sich die Betroffenen von den Fachleuten beraten lassen könnten. Auch könnte dies dazu beitragen, die Sorgen der Bürger in den Kommunen besser zu würdigen und das Verständnis für die Notwendigkeit der Anlagen zu erhöhen.
- Die (fortführende) Planung eines ABK sollte mit Beteiligungsinstrumenten, wie sie bspw. im Bauplanungsrecht bekannt sind, verknüpft werden. Hier könnten neben dem fachlichen Sachverstand der Zweckverbände auch die Interessen der (letztlich zahlenden) Bürgerinnen und Bürger Berücksichtigung finden. Zumindest wäre ein transparenter Planungs- und Entscheidungsprozess sicher zu stellen.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat „Regelungen zur Aufstellung von Abwasserkonzepten“ erlassen, die unter <https://www.thueringen.de/th8/muen/umwelt/wasser/abwasser/abk/index.aspx> im Internet einsehbar sind.

## **Unterricht für Schülerinnen und Schüler im Krankheitsfall – in Thüringen ein erhebliches Problem!**

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Erkrankung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen im Krankenhaus bzw. in ähnlichen Einrichtungen stationär behandelt werden oder die Schule nicht besuchen können, befinden sich in einer besonders schwierigen Lebenssituation. Für sie ist Unterricht von besonderer Bedeutung - bietet er den Schülerinnen und Schülern doch die Möglichkeit, trotz ihrer Krankheit mit Erfolg zu lernen. Befürchtungen, in den schulischen Leistungen in Rückstand zu geraten, werden vermindert. Der Unterricht kann auch dazu beitragen, die physische und psychische Situation der kranken Kinder bzw. Jugendlichen zu erleichtern. Sie können lernen, mit der Krankheit besser umzugehen und werden in ihrem Willen zur Genesung gestärkt. Für Kinder und Jugendliche, die lange oder – wie ca. 16 Prozent der Betroffenen – gar chronisch krank sind, ist Unterricht auch eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft.

Ob kurz, länger oder chronisch erkrankt: Letztlich geht es für die betroffenen Schülerinnen und Schüler um nichts weniger, als die Möglichkeit, das in Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen niedergelegte Recht auf Bildung in Anspruch nehmen zu können!

Dementsprechend mangelt es nicht an theoretischen Vorgaben: Die Generalversammlung der Europäischen Vereinigung der Krankenhauslehrer, die „Hospital Organisation of Pedagogues in Europe“ (H.O.P.E.), hat am 20. Mai 2000 in Barcelona die „Europäische Charta für Erziehung und Unterricht von kranken Kindern und Jugendlichen im Krankenhaus und zu Hause“ verabschiedet. In den Schulgesetzen der einzelnen Bundesländer gibt es entsprechende – mehr oder minder verbindliche – Regelungen zum Unterricht im Krankheitsfall. Schließlich hat auch die Kultusministerkonferenz im Jahre 1998 „Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler“ beschlossen.

Indes: Die Praxis zumindest in Thüringen ist unbefriedigend. Da es hier – im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern – weiterhin keine staatlichen Schulen für Kranke gibt, betreffen die praktischen Probleme bei der Umsetzung von Unterricht im Krankheitsfall zwei Konstellationen: einerseits geht es um den Haus- und andererseits um den Klinikunterricht. Dies wurde dem Bürgerbeauftragten deutlich, als er im Berichtsjahr von verzweifelten Eltern dringend um Hilfe und

Unterstützung bei der Realisierung von Hausunterricht gegeben wurde.

### **Hausunterricht:**

Gemäß § 54 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) können Schulpflichtige, die wegen einer Erkrankung sechs Wochen und länger die Schule nicht besuchen können und sich in häuslicher Pflege befinden, Hausunterricht in den Grundlagenfächern erhalten. Der Grundlagenunterricht umfasst die Fächer Deutsch, Mathematik sowie die erste Fremdsprache.

Diese Regelung geht von ihrer Grundkonzeption her davon aus, dass es sich bei der Zeit, in der Hausunterricht erteilt wird, um einen zwar ggf. auch längeren, aber doch vorübergehenden Zustand handelt. Was aber, wenn der Hausunterricht auf Grund der Umstände des konkreten Einzelfalls keine Alternative auf Zeit darstellt, sondern auf Dauer erteilt werden muss? Obwohl eine solche Beschulung wegen der fehlenden Sozialkontakte für die Kinder vergleichsweise weniger wünschenswert ist, können doch Umstände des Einzelfalls den Hausunterricht unumgänglich machen.

Für diese Fälle verweist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) auf die analoge Anwendung des § 54 Abs. 2 ThürSchulG. Das bedeutet faktisch zweierlei:

Erstens kann der Schüler den Hausunterricht erhalten, hat darauf jedoch keinen Anspruch. Und zweitens beschränkt sich der Unterricht, wenn er denn erteilt wird, auf die Grundlagenfächer. Beides sieht der Bürgerbeauftragte sehr kritisch:

- Die o. g. „Kann-Bestimmung“ bedeutet nämlich, dass eine Entscheidung nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der Belange aller Beteiligten zu treffen ist. Insbesondere sind hierbei die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ein einklagbarer Anspruch auf eine Entscheidung besteht hingegen nicht. Vor dem Hintergrund des Lehrermangels und der damit einhergehenden hohen Ausfallquote an Unterrichtsstunden an den Thüringer Schulen, bedeutet dies, dass in der Praxis meist nicht einmal die Abdeckung des Grundlagenunterrichts abgesichert werden kann. Denn im Wege der Abwägung müssen alle Belange also auch die der Schulkinder an der Schule, deren Unterricht ebenfalls abgesichert werden muss, berücksichtigt werden.
- Die für einen an sich temporären Zustand angelegte „Hausbeschulung“ nur in den Grundlagenfächern mag für ein paar Wochen ausreichend sein, kann aber, da sie weniger von vornherein auf Dauer angelegt ist, keine Lösung sein! Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass ein

Schüler mit dieser minimalen Beschulung nie einen Abschluss wird erreichen können, da er die fachlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllen kann und wird.

Der Bürgerbeauftragte hat das TMBJS auf diesen eklatanten Mangel hingewiesen und dringend gefordert, diesen Missstand abzustellen sowie angemessene Lösungen für die betroffenen Kinder zu erarbeiten, wobei diese nicht darin liegen können, auf den vermeintlich nur marginalen Umfang des Problems zu verweisen, zumal das TMBJS nach eigener Auskunft den Hausunterricht gar nicht statistisch erfasst. Für den Bürgerbeauftragten ist wichtig: Jedes einzelne erkrankte Kind hat auch einen ethischen Anspruch darauf, dass ein Staat, in dem aus guten Gründen Schulpflicht besteht, alle vertretbaren Anstrengungen unternimmt, um eine Beschulung auch tatsächlich angemessen sicherzustellen!

### **Klinikunterricht**

Schulpflichtige, die sich sechs Wochen und länger oder wiederholt in medizinischen Einrichtungen aufhalten und deshalb nicht am Unterricht in der Schule teilnehmen, sollen, so formuliert es § 54 Abs. 1 ThürSchulG, Grundlagenunterricht erhalten. „Wurde Grundlagenunterricht eingerichtet“, so heißt es im Gesetz weiter, „können hieran alle Schulpflichtigen teilnehmen, die sich in der medizinischen Einrichtung aufhalten.“

Klinikunterricht erhielten im Schuljahr 2016/2017 in Thüringen – erfasst pro Kalenderwoche – mindestens 497 und maximal 602 Schüler (Jahresdurchschnitt: 567 Schüler pro Woche).

Klinikunterricht bedeutet, dass ein Team von Lehrern verschiedener Schularten, das eng mit Ärzten, Psychologen und Sozialarbeitern zusammenarbeitet, verschiedene Kinder und Jugendliche unterrichtet. Hierfür stehen in den Kliniken separate Schulräume für Einzel- und Gruppenunterricht zur Verfügung bzw. es wird am Krankenbett unterrichtet. In Anbetracht ihrer Erkrankungssituation sind die Kinder und Jugendlichen – vor allem auch jene, die in der Kinder- und Jugendpsychiatrie therapiert werden – auf die Informiertheit und Sensibilität ihrer Lehrpersonen angewiesen. Diese müssen die besonderen Entwicklungsaufgaben und Belastungen, die Kindern und Jugendlichen in ihrer Lebenssituation gegeben sind, wahrnehmen und im schulischen Alltag berücksichtigen können.

Um dieser Herausforderung angemessen gerecht werden zu können, haben sich die Thüringer Kliniklehrer schon im Jahre 2001 in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Diese benennt in einem im November 2017 verfassten Brief eine Vielzahl von Problemen:

- Stundenweise abgeordnete Lehrkräfte, deren Aufgaben in den Stammschulen meist Vorrang haben,
- Ungeklärte Finanzierung für Lehr- und Unterrichtsmittel,
- Fehlen der Schulleiterebene,
- Keine Ressourcen für Beratung und Begleitung betroffener Schüler und ihrer Lehrer,
- Keine Möglichkeit für prä- und poststationäre Beschulung bzw. Hausunterricht.

Doch damit nicht genug: Die „Fachlichen Empfehlungen des Kultusministeriums zum Unterricht im Krankheitsfall“ sind seit 31.07.2014 (!), ausgelaufen und trotz mehrerer Anfragen gibt es bis heute keine neuen Empfehlungen.

Nachdem die Landesregierung das für 2018 geplante neue inklusive Schulgesetz zunächst verschoben hat, um sich in einem dialogischen Prozess mit kommunalen Schulträgern, Lehrern, Eltern und Gewerkschaften über Schul- und Klassengrößen zu verständigen, regt der Bürgerbeauftragte dringend an, auch die Regelungen zum Unterricht im Krankheitsfall zu überarbeiten. Dabei kann beispielsweise das Schulgesetz des Landes Brandenburg den Weg in die richtige Richtung weisen. In § 36 Abs. 3 Satz 4 formuliert es in wohlthuender Kürze, Prägnanz und Eindeutigkeit: *„Schulpflichtige junge Menschen mit Behinderungen und Kranke, die nicht am Unterricht einer Schule teilnehmen können, haben Anspruch auf Hausunterricht oder Unterricht im Krankenhaus.“*

## **Schülerbeförderungskosten – immer wieder offene Fragen für Eltern und Kinder**

Auch im Jahr 2017 erreichte den Bürgerbeauftragten wiederum eine Vielzahl von Anliegen zu Fragen der Übernahme von Schülerbeförderungskosten. Inhalt dieser Anliegen waren verschiedene Problemkreise, so insbesondere:

1. Der Gesetzestext – hier § 4 des Schulfinanzierungsgesetzes – wird von Bürgern oftmals als schwer lesbar und nicht verständlich wahrgenommen, dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die komplette Thematik der Übernahme von Schülerbeförderungskosten in einem Paragraphen geregelt wird.
2. Bezugspunkt für die Berechnung der Schulweglänge ist die nächstgelegene aufnahmefähige Schule. Problematisch wird dies jedoch in den Fällen, in denen sich diese Schule für einen Schüler aus persönlichen Gründen als nicht geeignet erweist (z. B. Mobbingopfer, Verhaltensauffälligkeiten, behinderungsbedingtes Handicap etc.)

und er eine weiter entfernt liegende Schule besuchen muss. Leider werden diese Umstände nach der aktuellen Rechtslage bislang nicht berücksichtigt.

3. Für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule kommt dem angestrebten Abschluss eine zentrale Bedeutung zu. Probleme entstehen dann, wenn die Abschlüsse nicht ohne Weiteres vergleichbar erscheinen. Beispielhaft sei an dieser Stelle der Abschluss an einem ‚regulären Gymnasium‘ im Vergleich zu einem ‚Beruflichen Gymnasium‘ genannt. Bislang wird hierbei keine Unterscheidung getroffen, da das Gesetz alleinig auf den angestrebten Abschluss abstellt und dieser ist in beiden Fällen die Allgemeine Hochschulreife.
4. Die Regelung hinsichtlich der Übernahme von Schülerbeförderungskosten bei Schülern, deren Eltern sich für das sog. „Wechselmodell“ entschieden haben. Für diese Fälle sieht das Gesetz aktuell vor, dass bei mehreren Wohnungen des Schülers lediglich die schulnähere Wohnung als Bezugspunkt für die Berechnung der Schulweglänge herangezogen wird. Vor dem Hintergrund, dass sich immer mehr Eltern im Falle einer Trennung für das Wechselmodell entscheiden, erscheint diese Regelung nicht mehr zeitgemäß.
5. Probleme, die sich im Zusammenhang mit der flächendeckenden Einführung von Gemeinschaftsschulen bei vorhandenen Schulbezirken stellen: Ist der Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule. Schwierig wird es allerdings dann, wenn zum Beispiel eine Gemeinschaftsschule näher an der Wohnung des Schülers liegt, als die Schule, zu deren Besuch der Schüler wegen des Schulbezirks verpflichtet ist. Dieser Fall ist vom Regelungsgehalt des § 4 Abs. 6 ThürSchFG nicht ausdrücklich erfasst. Aktuell kommt man hier nur auf dem Wege der Auslegung des Gesetzes nach dem Sinn und Zweck zu einer Entscheidung. Dabei ist § 4 Abs. 5 Satz 1 ThürSchFG bedeutsam. Eine klare und eindeutige Regelung wäre hier aus Sicht des Bürgerbeauftragten wünschenswert.
6. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Beschulung Thüringer Schüler in benachbarten Bundesländern ist dem Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit der Bearbeitung diesbezüglicher Anliegen aufgefallen, dass zwar jedes Bundesland eigene Regelungen zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten hat, diese aber nicht aufeinander abgestimmt sind. So werfen die Fälle, in denen Schüler, die in einem Bundesland wohnen und in einem



anderen Bundesland beschult werden (wenn beispielsweise die Schule im benachbarten Bundesland näher liegt), immer wieder Fragen und Probleme auf.

Der Bürgerbeauftragte hat im Rahmen der Bearbeitung dieser Anliegen, insbesondere bei grundsätzlichen Fragestellungen und bei Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Schulfinanzierungsgesetzes, mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zusammengearbeitet.

Der Bürgerbeauftragte regt dringend an, die o. g. Problemkreise im Falle einer Novellierung des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes zu berücksichtigen.

### **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse – lange Bearbeitungsdauer und intransparente Verfahren**

Wer in Deutschland ein Studium beginnen oder einen Ausbildungsplatz bzw. eine Arbeitsstelle antreten möchte, der braucht dafür in der Regel eine erfolgreich abgeschlossene Schulausbildung. Ohne einen anerkannten Schulabschluss sind die beruflichen Aussichten in Deutschland sehr stark eingeschränkt. Wer einen im Ausland erworbenen Schulabschluss hat, ist daher oft bestrebt, diesen in Deutschland anerkannt zu bekommen. Diese Anerkennung ist nicht nur für die Aufnahme einer Ausbildung wichtig, sondern spielt im Bereich der reglementierten Berufe auch bei der Frage des Berufszugangs eine erhebliche Rolle. So wird in manchen Bereichen, z. B. bei medizinischen oder pädagogischen Ausbildungsberufen, ein anerkannter Schulabschluss gesetzlich gefordert.

Im Ausland erworbene Schulabschlüsse können unter bestimmten Voraussetzungen einem deutschen Schulabschluss gleichgestellt werden.

Über diese Gleichstellung mit dem deutschen Hauptschulabschluss, einem Mittleren Bildungsabschluss ('Realschulabschluss') sowie der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife für berufliche Zwecke (z. B. für die Aufnahme einer Berufsausbildung) befinden die Zeugnisanerkennungsstellen der Länder. In Thüringen ist dies das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, das auf Antrag in einer Einzelfallprüfung die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss feststellt.

Dieses Verfahren dauert – wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen – in der Regel nur wenige Wochen. Allerdings erreich-

ten den Bürgerbeauftragten aufgrund der engen Zusammenarbeit mit dem IQ Netzwerk Thüringen („Integration durch Qualifizierung (IQ)“) im vergangenen Jahr vermehrt Anliegen, die eine unverhältnismäßig lange Bearbeitungszeit von bis zu einem Jahr oder auch noch länger zum Inhalt hatten, obwohl der Anerkennungsstelle die nötigen Unterlagen komplett vorlagen.

Weil die Anerkennung des Schulabschlusses in der Regel Voraussetzung für den Beginn der Berufsausbildung bzw. des Studiums ist, führen die langen Bearbeitungszeiten u. a. zu folgenden praktischen Problemen bzw. Problemkonstellationen:

1. Es kann vorkommen, dass ausländische Abiturienten zunächst ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) absolvieren, dies jedoch in einer Ausbildungsrichtung, die gar nicht dem angestrebten Berufsziel entspricht. Wenn dann im Verlauf des Schuljahres die Anerkennung des Schulabschlusses erfolgt, muss i. d. R. das BVJ verlassen werden. Außerdem wird so ein BVJ-Platz belegt, der für Jugendliche, die hier eigentlich aufgenommen werden könnten, nicht mehr zur Verfügung steht.
2. Selbst bei einer bedingten Ausbildungszulassung noch vor Abschluss des Anerkennungsverfahrens kann es passieren, dass der Betroffene seine Ausbildung abbrechen muss, wenn ihm später ‚nur‘ ein niedrigerer Schulabschluss als zunächst angenommen bzw. angestrebt anerkannt wird.
3. Für geflüchtete Kinder und Jugendliche ohne gesicherten Aufenthaltsstatus kommt hinzu, dass eine „Ausbildungsduldung“ gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht erteilt werden kann, wenn die Berufsausbildung aufgrund des (noch) nicht anerkannten Schulabschlusses nicht begonnen werden kann.
4. Ohne entsprechende Anerkennung kann u. U. die Ausbildung nicht begonnen werden, so dass die Jugendlichen ein Jahr Zeit verlieren. Hier ergeben sich existenzielle Fragen für die Betroffenen.
5. Die Antragsteller sind durch die lange Bearbeitung extrem verunsichert und im Unklaren darüber, ob und wann die Entscheidung über die Anerkennung ihre weiteren Schritte zur Integration und beruflichen Weiterentwicklung möglich macht.

Auch hinsichtlich der Intransparenz des Verfahrens ergeben sich Probleme:

1. Unzureichende Informationen zur Antragstellung führen zu Unsicherheiten bei den Antragstellern. So wird z. B. nicht eindeutig kommuniziert, welche Unterlagen in welcher Form (Kopie oder Original) dem Antrag beizufügen sind. Ebenfalls fehlt der sichtbare Hinweis, dass es aufgrund

---

*Der Bürgerbeauftragte legt großen Wert darauf, dass diese zugesagten Schritte auch durchgeführt und spürbare Verbesserungen eintreten werden.*

---

von unvollständigen Unterlagen oder Formfehlern zu (erheblichen) Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung kommt. Hinzu tritt, dass das Fachreferat für Einzelfallanfragen oder Nachfragen nur schlecht bis gar nicht erreichbar ist.

2. Auch erfolgt durch das Fachreferat kein Hinweis dazu, dass Unterlagen, die während der Bearbeitungszeit ihre Gültigkeit verlieren (z. B. Aufenthaltstitel, ALG-II- Bescheide usw.) unaufgefordert aktualisiert eingereicht werden müssen, damit die Bearbeitung ohne weitere Verzögerung erfolgen kann.
3. Ebenfalls fehlt ein Hinweis dazu, dass das Fachreferat des TMBJS bei einem Umzug die neue Adresse benötigt. Das ist deshalb ein Problem, weil die Antragstellenden davon ausgehen, dass das Fachreferat - wie bei ausländerrechtlichen Angelegenheiten auch - automatisch über Umzüge informiert wird, was jedoch nicht der Fall ist.

Auf diese Probleme, die für die davon Betroffenen sehr belastend sind, machte der Bürgerbeauftragte schriftlich und in mehreren Gesprächen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) nachdrücklich aufmerksam. Das TMBJS prüfte daraufhin verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Im Ergebnis dessen (Stand: Dezember 2017) sollen schließlich u. a. das Fachreferat im TMBJS personell aufgestockt und die Informationen auf der Homepage des TMBJS konkreter formuliert werden. Ziel ist auch, die Zusammenarbeit des TMBJS mit dem IQ Netzwerk Thüringen zu intensivieren.

Der Bürgerbeauftragte legt großen Wert darauf, dass diese zugesagten Schritte auch durchgeführt und spürbare Verbesserungen eintreten werden. Die weitere Entwicklung bei der Dauer der Antragsverfahren wird der Bürgerbeauftragte daher aufmerksam verfolgen und bei Bedarf erneut aktiv werden.

### **Gerichtlich bestellte ehrenamtliche Betreuer bei Aufwandsentschädigung benachteiligt, wenn sie im ALG-II-Bezug sind – Geltende Rechtslage sollte korrigiert werden**

Ehrenamtliche Tätigkeiten werden von Politik und Verwaltung geschätzt und gefördert. Diese Bürgerarbeit hilft, den Staat gerade in den Lebensbereichen zu entlasten, die an der Schnittstelle zwischen privater und öffentlicher Lebensführung liegen. Dies gilt insbesondere auch für Bürger, die eine eh-

ehrenamtliche Betreuung für in der Alltagsbewältigung eingeschränkte Mitmenschen übernehmen. Das zuständige Amtsgericht ordnet die Betreuung an und legt fest, auf welche Bereiche (z. B. Gesundheitsvorsorge, Vermögensvorsorge u.ä.) sich die Betreuung erstreckt.

Für die Übernahme einer solchen Aufgabe können die ehrenamtlichen Betreuer grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung aus der Justizkasse erhalten. Problematisch wird es jedoch, wenn die Betreuer ALG-II-Leistungen beziehen.

Im Berichtsjahr hat das Bundessozialgericht (BSG) im Rahmen eines Verfahrens die Frage erörtert, ob und wie die Aufwandsentschädigung, die vom Amtsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer erhalten, auf ALG-II-Leistungen angerechnet wird. Der Thüringer Bürgerbeauftragte hat ausgehend von der Entscheidung des BSG diese Thematik im September aufgegriffen und in einer Pressemitteilung auf die Folgen für Betreuer im Leistungsbezug hingewiesen. Weiterhin forderte er den Gesetzgeber auf, hier aktiv zu werden, um Verbesserungen für die Betroffenen zu erreichen.

Zum Sachverhalt: Eine ehrenamtliche Betreuung wird zwar grundsätzlich unentgeltlich geführt. Den Betreuern können jedoch Auslagen, die ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, erstattet werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach beträgt die Aufwandsentschädigung (z. B. für Fahrkosten, Porto, Telefonate, Kopien usw.) zurzeit pauschal 399 EUR pro Betreuungsjahr (nicht identisch mit dem Kalenderjahr). Wenn der Betreuer diesen Pauschalbetrag geltend macht, muss er keinen Detailnachweis bzgl. der Einzelausgaben führen. Die Erstattung erfolgt jährlich auf formlosen Antrag, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung. Teilauszahlungen sind nicht möglich.



Problematisch ist diese einmalige Auszahlung im Kalenderjahr jedoch in den Fällen, in denen ein ehrenamtlicher Betreuer Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) erhält. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob und wenn ja, in welchem Umfang diese Aufwandsentschädigung im Monat der Auszahlung (= Zuflussmonat) als Einkommen und damit bedarfsmindernd berücksichtigt werden muss.

Bis zu dem aktuellen Urteil des BSG konnte der Bürgerbeauftragte die Bürger mit einschlägigen Anliegen auf das Urteil des SG Cottbus vom 20.08.2014, Az. S 2 AS 3428/12, verweisen: Danach war die Aufwandsentschädigung für ehrenamt-

liche Betreuer nicht als Einkommen zu berücksichtigen und damit anrechnungsfrei.

Mit dem Urteil des BSG vom 24.08.2017 (B 4 AS 9/16 R) wurde die Frage, die für viele vom Amtsgericht bestellte ehrenamtlich tätige Betreuer wichtig ist, nun jedoch höchstrichterlich – und zwar anders – entschieden: Die vom Gericht gezahlte Aufwandsentschädigung in Höhe von 399 EUR wird bei Betreuern, die SGB-II-Leistungen erhalten, als Einkommen angerechnet! Das hat zur Folge, dass die Betreuer für den entsprechenden Monat vom Jobcenter weniger Geld erhalten.

In der Begründung seiner Entscheidung führt das Gericht aus, dass die Aufwandsentschädigung, die pauschal in einer Summe für das ganze Jahr rückwirkend gezahlt wird, entsprechend dem „Monatsprinzip“ zu bereinigen ist. Das heißt praktisch, dass nur in dem Monat, in dem das Geld zufließt, pauschal 200 EUR anrechnungsfrei bleiben, der darüber hinausgehende Betrag jedoch bedarfsmindernd als Einkommen angerechnet wird. Nur der Gesetzgeber könne hier eine Änderung herbeiführen, indem er bspw. an der Schnittstelle von Betreuungs- und Steuerrecht entweder das dortige Jahresprinzip (partiell) aufhebt oder im Bereich des SGB II eine (partielle) Abweichung vom Monatsprinzip regelt.

In Anbetracht dessen empfiehlt der Bürgerbeauftragte den ehrenamtlichen Betreuern, nunmehr detaillierte Einzelnachweise (Tag des Besuchs, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.) über entstandene Aufwendungen zu führen und einen Ersatz von Aufwendungen auf der Grundlage von § 1835 BGB anzustreben.

Der Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, sieht das BSG-Urteil mit Sorge und äußerte dazu: „Gerade die ehrenamtliche Tätigkeit als Betreuer, die meist mit viel persönlichem und mitmenschlichem Engagement verbunden ist, sollte Wertschätzung erfahren. Unbürokratische Lösungen für eine als Auslagenersatz gedachte Leistung sind dringend nötig. Ich hoffe, dass der Gesetzgeber hier schnellstmöglich nachsteuert und die vollständige Anrechnungsfreiheit gesetzlich regelt.“

Eine Änderung der derzeit geltenden Vorschriften ist aus Sicht des Bürgerbeauftragten dringend notwendig, um zum einen ehrenamtlichen Betreuern im Bezug von SGB II- oder auch Grundsicherungsleistungen dazu zu verhelfen, dass diesen die Aufwandspauschale in voller Höhe zukommt. Zum anderen sollten Betreuungsgerichte, die sich zukünftig ggf. deutlich öfter mit Einzelnachweisen auseinandersetzen müssten, nicht zusätzlich belastet werden.

---

*Eine Änderung der derzeit geltenden Vorschriften ist aus Sicht des Bürgerbeauftragten dringend notwendig, um zum einen ehrenamtlichen Betreuern im Bezug von SGB II- oder auch Grundsicherungsleistungen dazu zu verhelfen, dass diesen die Aufwandspauschale in voller Höhe zukommt.*

---

# Prävention

*...damit erst gar kein Ärger entsteht*

## **Beirat „Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen für akademische Heilberufe und pädagogische Berufe“**

Der Bürgerbeauftragte, das Thüringer Landesverwaltungsamt und das Landesnetzwerk Integration durch Bildung (IQ) haben im Mai 2016 den **Beirat „Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen für akademische Heilberufe und pädagogische Berufe“** gegründet. Hintergrund waren zahlreiche Beschwerden ausländischer Ärzte, die sich in Thüringen um eine Anerkennung ihrer Studienabschlüsse bemüht hatten, aber immer wieder auf große bürokratische Hindernisse trafen.

Gerade vor dem Hintergrund des häufig beklagten Ärztemangels insbesondere im ländlichen Raum in Thüringen können ausländische Ärzte einen Beitrag zur Verbesserung der Situation leisten. Dazu sind jedoch zunächst die Anerkennung vorhandener Qualifizierungen sowie die Identifizierung von Befähigungslücken notwendig. Gleichzeitig bedarf es einer gewissenhaften Prüfung der erworbenen Qualifikation, da gerade im medizinischen Bereich fehlende Kompetenzen zu gravierenden Negativergebnissen führen können. Die verantwortbar schnelle Integration der Ärzte in den Arbeitsmarkt kann und soll zur gesellschaftlichen Integration beitragen.



Foto: Sitzung des Beirats am 16.08.2017 in Erfurt.

Im Jahr 2017 hat der Beirat insgesamt viermal getagt und sich schwerpunktmäßig mit folgenden Themen befasst:

- ✓ Antrag auf Approbation
- ✓ Antragsformulare und einzureichende Unterlagen
- ✓ Gleichwertigkeitsprüfung zur Feststellung von sachlicher und fachlicher Gleichwertigkeit oder wesentlicher Unterschiede der Berufsqualifikation im Vergleich zur inländischen Berufsqualifikation
- ✓ Beauftragung des Universitätsklinikums Jena mit der Leitung und Durchführung von Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Frage der Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt

- ✓ Beauftragung der Landesärztekammer Thüringen mit der Durchführung der Fachsprachtests ab 2018.

An den Sitzungen des Beirats nahmen Vertreter des Landesverwaltungsamts, des Landesnetzwerks Integration durch Bildung (IQ), der Bürgerbeauftragte sowie weitere am Verfahren Beteiligte teil. Das Hauptziel des Beirats ist es, dazu beizutragen, dass die Antragstellenden so schnell wie möglich einen Bescheid darüber erhalten, ob sie die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen bzw. welche fachlichen Defizite existieren. Schließlich ist dann zeitnah zu klären, wie die Kenntnismängel beseitigt werden können.

Insbesondere die Länge und die Intransparenz des Verfahrens gaben immer wieder Anlass zur Kritik. Durch die Zusammenarbeit aller Beteiligten im Beirat konnten u. a. bei folgenden Punkten Verbesserungen im Verwaltungsverfahren erreicht werden:

- ✓ Die Antragsformulare für die Approbation sowie für die Berufserlaubnis wurden überarbeitet und enthalten nun auch klare Angaben über die erforderlichen Unterlagen.
- ✓ Die Antragsteller erhalten nunmehr eine Eingangsbestätigung mit der Benennung der fehlenden Unterlagen.
- ✓ Die (vorläufige) Berufserlaubnis als Ärztin oder Arzt unter Aufsicht (§ 10 BÄO) wird nunmehr arbeitgeberunabhängig für den Freistaat Thüringen ausgestellt. Damit entfällt der Zirkelschluss, dass ein sich bewerbender Arzt (oder Apotheker) ohne Berufserlaubnis keine Einstellungs-zusage und ohne Einstellungs-zusage keine Berufserlaubnis erhält.
- ✓ Die Informationen für Antragsteller auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamts wurden umfassend überarbeitet und dabei deutlich ausgeweitet und mit Blick auf die Problemlagen präzisiert.

Dr. Kurt Herzberg hob den Nutzen für die Betroffenen hervor: „Gerade durch den engen Austausch zwischen denen, die das Verwaltungsverfahren durchführen, und denen, die die Betroffenen beraten, konnten wir zunächst Missverständnisse entdecken und falsche Erwartungen identifizieren. Ausgehend davon konnten wir eine Reihe von Verbesserungen im Anerkennungsverfahren erreichen: Das Verfahren wurde für die Antragsteller transparenter und zugleich in der Durchführung stringenter. Wenn auch noch längst nicht alle Probleme gelöst sind, so sind die Beteiligten dennoch auf einem guten Weg.“

Der Beirat wird seine Tätigkeit auch im Jahr 2018 fortsetzen, um die noch immer bestehenden Problemfelder für die ausländischen Ärzte weiter abzubauen und das Verwaltungs-

fahren weiter zu entbürokratisieren. Dem Thüringer Landtag soll mit Ende der Beiratsarbeit ein Bericht vorgelegt werden.

## Allianz Vielfältige Demokratie: Kompetenztest für Bürgerbeteiligung entwickelt

Auf Initiative der Bertelsmann-Stiftung hat sich im Jahre 2015 die „Allianz Vielfältige Demokratie“ gegründet. In diesem Netzwerk wirken verschiedene Akteure aus Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen mit. Der Thüringer Bürgerbeauftragte ist Mitglied des Netzwerks und arbeitet im Arbeitskreis „Kompetenz für Bürgerbeteiligung und -dialog“ mit.

Durch diesen Arbeitskreis wurde im vergangenen Jahr der Entwurf eines Tests für die Einschätzung der Bürgerbeteiligungs-Kompetenzen mit dem Titel „Bürgerbeteiligung – bin ich dafür geeignet?“ entwickelt. Der Test richtet sich insbesondere an Verwaltungsmitarbeiter, kommunale Bürgerbeteiligungsbeauftragte, aber auch an Partizipationsdienstleister, Moderatoren und andere Akteure, die Bürgerbeteiligungsprozesse in guter Qualität durchführen möchten. Ihnen steht damit ein modernes, wissenschaftlich fundiertes Hilfsmittel zur Beurteilung der eigenen Kompetenzen im Bereich der Bürgerbeteiligung zur Verfügung.

Dr. Kurt Herzberg unterstützt die Idee dieses Selbsttests ausdrücklich: „Jeder, der sich in Bürgerbeteiligungsprozessen einbringen will, sollte sich selbstkritisch fragen, ob er dafür die notwendigen Kompetenzen mitbringt. Der entwickelte Test kann hier eine wertvolle Hilfe für eine realistische und anforderungsgerechte Selbsteinschätzung sein. Außerdem ist mir wichtig: Die Verwaltungsmitarbeiter, die über die für Bürgerbeteiligungsprozesse notwendigen Kompetenzen verfügen, haben dadurch sicher auch ‚das Zeug‘ und die richtige Haltung, um im allgemeinen Verwaltungshandeln ‚auf Augenhöhe‘ mit den Bürgerinnen und Bürgern zu kommunizieren. Respekt, Empathiefähigkeit und Glaubwürdigkeit gehören für mich zu den zentralen Kompetenzen für diese Art der Dialogfähigkeit.“



Der Test ist von der Allianz Vielfältige Demokratie abschließend beschlossen worden und steht Interessierten sowohl als gedrucktes Exemplar als auch als digitale Version zur Verfügung. Zudem werden Weiterbildungsangebote sowie Curricula für die Verwaltungsausbildung erarbeitet.

## Thüringer Fachhochschule für Verwaltung in Gotha

Am 15. Februar und 2. März stellte der Bürgerbeauftragte den Studierenden des **Fachbereichs Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung (KSAV)** an der **Thüringer Fachhochschule für Verwaltung** in Gotha seine Arbeit sowie die Rechtsgrundlagen seiner Tätigkeit vor. Er reflektierte mit den angehenden Verwaltungsmitarbeitern mögliche Kommunikationsstörungen im Prozess des „Bürger-Staat-Dialogs“. An konkreten Beispielen machte er deutlich, welche Interessen die Bürger und die Verwaltung haben und wie störanfällig dieser Kommunikationsprozess in der Realität tatsächlich sein kann. Im Hinblick auf die hier entstehenden Fehler bzw. Missverständnisse sei die unabhängige Institution des Bürgerbeauftragten eine Form des staatlichen Beschwerdemanagements, die andere Möglichkeiten (wie den Rechtsweg) ergänze. Dr. Kurt Herzberg betonte außerdem, dass die Reflexion der Mängel, mit denen er im Rahmen seiner Tätigkeit konfrontiert wird, der Verwaltung helfen könne, selbst noch besser zu werden.



Rektor Dr. Robert Klüsener begrüßt Dr. Kurt Herzberg in der Thüringer Fachhochschule für Verwaltung

Am 29. September nahm der Bürgerbeauftragte an der Diplomierungsfeier der Thüringer Verwaltungsfachhochschule teil. In seiner Rede vor den Absolventen nahm der Rektor der Fachhochschule, Dr. Robert Klüsener, auf die o. g. Veranstaltungen mit dem Bürgerbeauftragten Bezug und verwies auf die Frustrationserfahrungen, die Bürgerinnen und Bürger mit Verwaltungen machen können. Solche Erfahrungen der Ohnmacht und Hilflosigkeit könnten die Akzeptanz des demokratischen Rechtsstaats empfindlich beeinträchtigen. Zugleich ermutigte Dr. Klüsener die Absolventinnen und Absolventen, sich gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern fachlich kompetent zu verhalten und vor allem auch Respekt und Empathie an den Tag zu legen.

## Führungskräfteseminar im Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt

Am 26. Juni stellte Dr. Kurt Herzberg den **Führungskräften des Jobcenters Saalfeld-Rudolstadt** seine Arbeit als Bürgerbeauftragter in Thüringen vor. Neben allgemeinen Informationen zu seinem Amt und seinem Auftrag besprach er mit den Anwesenden auch ganz praktische Fallkonstellationen, bei denen Jobcenter beteiligt sind.

Im Gespräch wurde herausgearbeitet, inwiefern der Bürgerbeauftragte einen wichtigen Beitrag zum staatlichen Beschwerdemanagement leisten kann. Herzberg betonte, dass die unabhängige Prüfung des Bürgerbeauftragten helfe, eventuelles Misstrauen gegenüber dem Jobcenter abzubauen. Gleichzeitig könne die unabhängige Befassung des Bürgerbeauftragten mit den konkreten Bürgeranliegen dazu beitragen, mögliche Schwachstellen der Arbeit eines Jobcenters aufzuzeigen.

Dr. Herzberg unterstrich außerdem, dass der Bürgerbeauftragte bei Problemfällen auch vermittelnd tätig werden könne. Er stehe den Bürgern gerne beratend zur Seite. Zusammenfassend wurde seitens der teilnehmenden Führungskräfte die Arbeit des Bürgerbeauftragten als Ergänzung des „Kundenreaktionsmanagements“ eines Jobcenters gesehen und gewürdigt. Ähnliche Gesprächsrunden für die Führungskräfte von Jobcentern hatte Dr. Herzberg bereits im Vorjahr durchgeführt.

## Vorträge 2017

Dr. Kurt Herzberg nahm am 22. Februar an der vom **Politischen Bildungsforum Thüringen** organisierten Veranstaltung **„Digitalisierte öffentliche Verwaltung. Was bedeutet E-Government und Bürgernähe?“** teil. Er näherte sich dem Thema aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger und betonte, dass die Digitalisierungsbemühungen von Verwaltungen und Behörden zunächst Chancen einer orts- und zeitsouveränen Nutzung der Verwaltungsdienstleistungen bereithielten. Denn Verwaltung müsse sich noch mehr der Lebenswirklichkeit der Menschen nähern.

Zugleich stellte der Bürgerbeauftragte aber auch heraus, dass die ihm bisher bekannten Formen der Digitalisierung den dialogischen Bürgerkontakt nicht ersetzen können. Er forderte darüber hinaus, darauf acht zu geben, dass die Digitalisierung der Verwaltung nicht dazu führen dürfe, dass diejenigen, die nicht über die technischen Voraussetzungen oder die Medienkompetenz verfügten, „abgehängt“ werden. Herzberg wörtlich: „Wenn zu denjenigen, die nicht mithalten können, gesagt wird ‚Dann habt ihr eben Pech gehabt‘ oder ‚Dann müsst ihr eben längere Wege in Kauf nehmen‘ oder ‚Dann ist das euer Problem‘, dann hat die Digitalisierung ihr Ziel verfehlt und Bürger-



nähe kehrt sich ins Gegenteil um.“ Herzberg sieht auch eine Vielzahl von Fragen zur Datensicherheit, die insbesondere an den Endgeräten entstehen können, als noch nicht hinreichend geklärt an.

Am 16. November nahm der Bürgerbeauftragte in Erfurt an der Tagung **„Verstehen wir uns noch? Sprache im Politischen und Öffentlichen Raum“**, die von der **Konrad-Adenauer-Stiftung** durchgeführt wurde, teil. Die Veranstaltung hatte sich u. a. zum Ziel gesetzt, die Faktoren für eine verständliche Sprache und gute Vermittlung von Inhalten als wichtige Säule des Zusammenlebens in unserem Land herauszuarbeiten. Vertreter aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Medien brachten hierbei ihre Expertise in die Diskussion ein.

In einem Impulsvortrag berichtete Dr. Kurt Herzberg über seine Erfahrungen als Bürgerbeauftragter. Er arbeitete dabei auch die grundlegenden Unterschiede heraus, die zwischen



dem politischen Reden einerseits und dem „Bürger-Staat-Dialog“ im Rahmen von Verwaltungshandeln andererseits bestehen. Insbesondere die Wirkmächtigkeit, die Verwaltungshandeln im konkreten Einzelfall – und damit direkt in der Lebenssphäre des einzelnen Bürgers – entfalte, mache Verstehensschwierigkeiten besonders problematisch. Denn wenn Recht

seinen Anspruch und Auftrag, menschliches Verhalten zu regeln, erfüllen solle, müsse es von den Adressaten auch verstanden werden. Verwaltungssprache müsse täglich neu den Spagat bewältigen, einerseits rechtssicher und gerichtsfest zu sein, andererseits aber auch so verständlich wie möglich für den Bürger. Herzberg forderte daher: „Behörden müssen so formulieren, dass ihre Sprache der durchschnittlichen Auffassungsgabe eines Bürgers entspricht.“

Nichtverstehen führe dazu, dass viele Bürger sich von der Verwaltung nicht mehr wahr- und ernstgenommen fühlten. Die Frustration darüber wird schließlich auf die (angeblich) dafür verantwortliche Politik „derer da oben“ übertragen. Herzberg betonte: „Dem Staat darf es nicht gleichgültig sein, ob seine Bürger ihn verstehen.“

Im Anschluss erörterte der Bürgerbeauftragte im Rahmen eines Panels mit weiteren Vertretern aus der Verwaltungspraxis die These „Sprache in der Öffentlichen Verwaltung – ein Buch mit Sieben Siegeln?“ Die Teilnehmer diskutierten u. a., wie mit Veränderungen in der Sprache der Behörden eine

höhere Akzeptanz etwa bei Verwaltungsentscheidungen erreicht werden könne.

„Die Tagung mit ihren Vorträgen und Diskussionen hat einmal mehr gezeigt, dass die Problemlage einer teilweise unverständlichen Sprache zwar auf allen Ebenen wahrgenommen wird, es fehlen jedoch noch die tragfähigen Konzepte, um diesem Problem wirksam entgegenzutreten. Als Bürgerbeauftragter sehe ich hier einen wichtigen Dienst an den Bürgern und am demokratischen Rechtsstaat. Es gilt, aktiv mitzuwirken und zur Beseitigung von ‚Sprachbarrieren‘ beizutragen“, begründete Dr. Kurt Herzberg sein Engagement.

Mit einem Vortrag am 23. März stellte Dr. Herzberg das Amt und die Arbeit des Bürgerbeauftragten beim **Vorstand des Landesseniorenrats** in Erfurt vor. Er nutzte dabei die Gelegenheit, den anwesenden Teilnehmern die Themen und Unterstützungsmöglichkeiten des Bürgerbeauftragten gerade auch für ältere Menschen vorzustellen. Eine vertiefende Zusammenarbeit zwischen Landesseniorenrat und Bürgerbeauftragtem wurde für 2018 vereinbart.

Um seine Funktion und Tätigkeit vorzustellen, wurde der Bürgerbeauftragte immer wieder zu Vorträgen eingeladen. Er sprach deshalb u. a. bei folgenden Gelegenheiten:

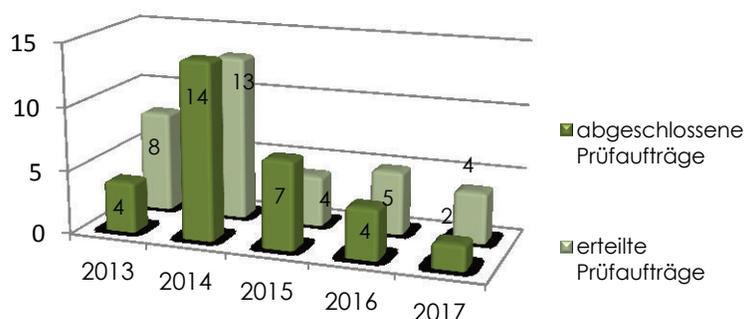
- Fortbildungsveranstaltung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben am 2. August in Sondershausen;
- Gruppenpraktikum im Thüringer Landtag am 28. August;
- Treffen des Lions-Club in Gotha am 12. September.

# Zusammenarbeit

## ...gemeinsam für die Bürgerinnen und Bürger

### Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Im Berichtszeitraum hat der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags (PetA) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Der Bürgerbeauftragte versteht seine Tätigkeit als Teil des Petitionswesens des Thüringer Landtags. Die Zusammenarbeit beider Institutionen ist von Konstruktivität und Offenheit geprägt.



Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 ThürBÜBG nimmt der Bürgerbeauftragte an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil. 2017 waren es elf Sitzungen und zwei PetA-Anhörungen. Der Petitionsausschuss leitete dem Bürgerbeauftragten **4 Prüfaufträge** gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG in 2017 zu. Davon wurden 2 Prüfaufträge im Berichtsjahr abgeschlossen und 2 sind weiter in Bearbeitung.

### Treffen der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands

Auf Einladung des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Matthias Crone, kamen die **parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Länder** am 27./28. April 2017 in Schwerin zu ihrer jährlichen Sitzung über

aktuelle Erfahrungen in der Beratungspraxis zusammen. Im Mittelpunkt des intensiven Austauschs standen vor allem Probleme bei Regelungen des SGB II sowie bei der Inklusion von Kindern mit Behinderungen.

Mit großer Freude begrüßten die Bürgerbeauftragten den ersten Bürgerbeauftragten in der Geschichte des Landes Baden-Württemberg, Volker Schindler, und nahmen ihn in die Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands auf. Schindler nimmt in seinem Bundesland auch die Funktion des Polizeibeauftragten wahr. Die Bürgerbeauftragten sehen in der Einrichtung einer entsprechenden Stelle in Baden-Württemberg eine Stärkung der Idee des unabhängigen Ombudsmanns, der Behördenentscheidungen prüft und für Bürger vermittelnd tätig werden kann.



Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg dazu: „Baden-Württemberg hat es sich mit der Verabschiedung eines Bürgerbeauftragtengesetzes nicht leicht gemacht. Die Diskussion dazu dauerte einige Jahre und war sehr intensiv. Wenn nun trotz der auch sehr kritisch geführten Debatte der erste Bürgerbeauftragte des Landes sein Amt antritt, zeigt es die Kraft der guten Argumente für dieses Amt. Ich freue mich auf den Austausch und die Zusammenarbeit mit Volker Schindler, der durch seine berufliche Herkunft als ehemaliger Vizepolizeipräsident dem Amt sicher eine individuelle Prägung verleihen wird.“

Die **Arbeitsgemeinschaft** erörterte auch die in 2016 erfolgte Novellierung des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II), in dem die sogenannten Hartz IV-Leistungen geregelt sind. Sie kritisierte, dass der Bundesgesetzgeber keine Änderungen an der „Zwangsverrentung mit 63“ vorgenommen hat. Im Vorfeld der Novellierung hatten die Bürgerbeauftragten der Länder immer wieder darauf hingewiesen, dass Bezieher von Arbeitslosengeld II grundsätzlich verpflichtet seien, mit 63 Jahren vorzeitig in Rente zu gehen. Diese Verpflichtung führe dazu, dass die Betroffenen immer größere Nachteile hinnehmen müssten. Denn: Durch die Verschiebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre ergeben sich immer größere Abschläge. Die Bürgerbeauftragten beanstandeten diese Praxis als ungerecht und unnötig. Sie fordern daher auch weiterhin, mit der Anhebung des Renteneintrittsalters auch die zeitliche Grenze für die vorzeitige Pflichtrente zu verschieben, um die Nachteile für die Betroffenen zu verringern.

Neben aktuellen Themen wie dem Ausbau der Windenergie und damit verbundenen Problemen sowie Entwicklungen bei den Polizeien der Länder befassten sich die Bürgerbeauftragten auch intensiv mit Fragen einer guten schulischen Inklusion von Kindern mit Behinderungen. Bei den Bürgerbeauftragten gehen dazu immer wieder Beschwerden von Eltern und Lehrern über unzureichende Bedingungen für die Teilhabe von Schülern mit Behinderungen am gemeinsamen Unterricht ein. Die Bürgerbeauftragten waren sich einig, dass Inklusion solide Voraussetzungen bei den schulischen Strukturen, insbesondere beim Schulpersonal, in den Schulräumen und bei den Klassengrößen benötige. Sie unterstrichen auch die Notwendigkeit einer zügigen Gewährung von Eingliederungshilfen für die betroffenen Kinder, denn Inklusion gebe es nicht zum „Nulltarif“. Schlechte Bedingungen gefährdeten nach Auffassung der Bürgerbeauftragten die Akzeptanz der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.



Dr. Kurt Herzberg betonte die Bedeutung der jährlichen Treffen der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands für die eigene Arbeit. „Insbesondere bei der verwaltungsmäßigen Umsetzung der bundesrechtlichen Regelungen profitieren wir in Thüringen vom Austausch der Erfahrungen mit den Kollegen der anderen Länder. Zahlreiche Fragestellungen sind länderübergreifend aktuell und somit besonders geeignet, durch gemeinsame Initiativen der Bürgerbeauftragten aufgegriffen zu werden.“ Für das Jahr 2018 ist wieder ein Treffen der Arbeitsgemeinschaft in Mainz vorgesehen.

## **Konferenz des Europäischen Verbindungsnetzes (ENO) in Brüssel**

Der Thüringer Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg nahm vom 19. bis 20. Juni 2017 an der Konferenz des **Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten (ENO)** teil. Zu dieser Konferenz hatte die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly nach Brüssel eingeladen.

Die ca. 100 Teilnehmer diskutierten unter anderem über europaweite Erscheinungen des Populismus und den Umgang damit. In diesem Zusammenhang betonte O'Reilly, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Erfolg der Populisten und der Erfahrung von Menschen, nicht gehört zu werden, gebe.



Dr. Kurt Herzberg dazu: "Die Bürgerbeauftragten stärken das Vertrauen in die demokratischen Institutionen, weil sie den Bürgerinnen und Bürgern zuhören, sie ernst nehmen. Die Arbeit der Bürgerbeauftragten begegnet dem nicht selten anzutreffenden Gefühl der Menschen, keinen echten Zugang zu ihren Rechten zu bekommen. Dort, wo Bürgerbeauftragte – im Rahmen der Möglichkeiten – wirksam und erfahrbar Abhilfe schaffen, ist dies ein wichtiger Dienst an der Demokratie und zugleich ein Beitrag im Kampf gegen den Populismus."

Die Konferenz befasste sich außerdem mit Fragen der Transparenz von Regierungs- und Verwaltungshandeln. Am Ende des ersten Konferenztages sprach der Vizepräsident der Europäischen Kommission Frans Timmermans über die aktuellen Herausforderungen der EU angesichts von Brexit, Flüchtlingsströmen und Populismus. Anschließend stellte er sich den Fragen der Teilnehmer.



## Jahrestagung des Europäischen Ombudsmann Instituts

Zum kontinuierlichen Ausbau der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene ist der Thüringer Bürgerbeauftragte auch Mitglied des **Europäischen Ombudsmann Instituts (EOI)**. Die in Innsbruck ansässige Institution hat sich zum Ziel gesetzt, lokale, regionale, nationale und internationale Ombudsmann-Einrichtungen zu unterstützen sowie den Erfahrungsaustausch auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu fördern. Das Institut arbeitet dabei mit europäischen Einrichtungen sowie Stellen der Vereinten Nationen zusammen.

Vom 20. bis 23. September 2017 führte das EOI in Bukarest seine jährliche Generalversammlung durch. Schwerpunkt war die Internationale Menschenrechtskonferenz, die die „politische Unabhängigkeit des Ombudsmanns in der Zukunft“ in den Mittelpunkt der Beratungen stellte. „Gerade in den Zei-

ten, in denen Regierungen versuchen, die Arbeit der Parlamente und der Ombudsleute auszuhebeln und zu diskreditieren, ist es umso wichtiger, dass die europäischen und internationalen Ombudsleute zusammenstehen, um gemeinsam für ihre Rechte einzutreten. Nur politische Unabhängigkeit ist der Garant, dass Ombudsleute den Bürgerinnen und Bürgern im Umgang mit Staat und Verwaltung effektiv helfen können“, so Dr. Kurt Herzberg.

## Gespräche

Neben der anliegenbezogenen Zusammenarbeit mit den Behörden und deren Vertretern zählte das Berichtsjahr zahlreiche Begegnungen und Gespräche mit Abgeordneten, Funktionsträgern und Vertretern kommunaler Gebietskörperschaften. Diese Gespräche sind die Basis für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der – manchmal auch konfliktbelasteten – Suche nach einvernehmlichen Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger, die sich an den Bürgerbeauftragten wenden.

### Eine Auswahl

10. Januar **Konrad Gießmann**  
Landrat des Landkreises Gotha
24. Februar **Andreas Heller**  
Landrat des Saale-Holzland-Kreises
28. Februar **Dr. Johannes Bruns**  
Oberbürgermeister der Stadt Mühlhausen
01. März **Geschäftsführer der Thüringer Jobcenter im Rahmen der Jahrestagung der Landesarbeitsgemeinschaft SGB II**
17. März **Corinna Herold, MdL**  
Mitglied des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags
23. März **Gabi Ohler**  
Staatssekretärin für Bildung, Jugend und Sport des Freistaats Thüringen
25. April **Martina Schweinsburg**  
Landrätin des Landkreises Greiz
30. Mai **Mitglieder des Petitionsausschusses der Fraktion Die Linke**
07. Juni **Antje Hochwind**  
Landrätin des Kyffhäuserkreises

13. Juni **Peter Heimrich**  
Landrat des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
18. August **Dirk Adams, MdL**  
Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Thüringer Landtag
21. August **Uta Michelfeit-Ulrich**  
Bürgerbeauftragte der Stadt Erfurt
20. Sept. **Matthias Jendricke**  
Landrat des Landkreises Nordhausen
20. Sept. **Michael Heym**  
Vorsitzender des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags
07. November **Harald Henning**  
Landrat des Landkreises Sömmerda
20. November **Udo Götze**  
Staatssekretär für Inneres und Kommunales des Freistaats Thüringen
22. November **Helmut Holter**  
Minister für Bildung, Jugend und Sport des Freistaats Thüringen
28. November **Petra Enders**  
Landrätin des Ilm-Kreises
06. Dezember **Uta Lukasch, MdL**  
Mitglied des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags
11. Dezember **Prof. Dr. Thomas Ley**  
Leiter des Fachbereichs Polizei der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
12. Dezember **Dr. Robert Klüsener**  
Rektor der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung



Michael Heym (MdL), Vorsitzender des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags



Matthias Jendricke, Landrat des Landkreises Nordhausen

# Reflexion

## *... das Amt des Bürgerbeauftragten weiter denken*

### **Pilotprojekt „Mündliche Erörterung im Widerspruchsverfahren“**

Im Berichtsjahr hat der Bürgerbeauftragte die Konzeption eines Pilotprojekts erarbeitet, das aus seiner Sicht einen Beitrag zu einem bürgerfreundlicheren und dialogischeren Umgang mit Kritik an Verwaltungsentscheidungen leisten kann. Im Rahmen des Pilotprojektes werden die rechtlichen Möglichkeiten, die das Bürgerbeauftragtengesetz vorsieht, in den Ablauf des Widerspruchsverfahrens gem. §§ 68 ff. VwGO integriert.

Das Pilotprojekt ist zeitlich und räumlich beschränkt. Es soll Aufschluss darüber geben, inwieweit das Angebot einer mündlichen Erörterung im Widerspruchsverfahren dazu beiträgt, dass (1) die anschließende Widerspruchsbearbeitung entbehrlich wird, (2) die Akzeptanz der Bürger für die Behördenentscheidung messbar wächst und (3) ob die unabhängige Prüfung und das vermittelnde Gespräch auch in der Gesamtkostenbetrachtung eine ernst zu nehmende, alternative Form der Konfliktbearbeitung im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren sein kann.

Zum Ausgangspunkt: Gegen einen behördlichen Bescheid kann der Empfänger binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Hierauf prüft die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, ob die gegen den Bescheid geltend gemachten Einwände des Bürgers zutreffen. Wenn ja, hilft die Behörde dem Widerspruch ganz oder teilweise ab. Falls nein, teilt die Behörde dies dem Widerspruchsführer am Ende jener sog. Abhilfeprüfung mit und weist ihn darauf hin, dass er die Aufrechterhaltung seines Widerspruchs überdenken möge, da bei einem Unterliegen im Widerspruchsverfahren für ihn Kosten entstehen könnten. Statt von der Ausgangsbehörde am Ende der Abhilfeprüfung wird der Bürger manchmal auch von der Behörde, die letztlich über den Widerspruch zu entscheiden hat (= Widerspruchsbehörde, i. d. R. die Kommunalaufsicht beim Landratsamt), auf diese Problematik aufmerksam gemacht.

Dieser Hinweis auf das Kostenrisiko im Widerspruchsverfahren bei einem Unterliegen ist zwar ein gut gemeinter Hinweis der

Behörde, damit der Bürger nicht ohne jede Aussicht auf Erfolg ein Widerspruchsverfahren bis zum Erlass des Widerspruchbescheids (ggf. kostenpflichtig) fortführt. Er wird vom Bürger aber häufig als regelrechte ‚Drohung‘ empfunden, weshalb der Widerspruchsführer seinen Widerspruch nicht selten „mit der Faust in der Tasche“, mit verbleibenden Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und mit erheblicher Frustration zurücknimmt.

An dieser Stelle setzt das Pilotprojekt des Thüringer Bürgerbeauftragten an: Es hat zum Ziel, Bürgern, die gegen einen Verwaltungsakt Widerspruch eingelegt haben, nach erfolgloser Abhilfeprüfung durch die Ausgangsbehörde, aber vor Beginn der Widerspruchsbearbeitung durch die Widerspruchsbehörde ein durch den Bürgerbeauftragten moderiertes Gespräch mit der/den beteiligten Behörde/-n anzubieten. In diesem mediiierenden Gespräch können die rechtlichen Grundlagen und Erwägungen für das behördliche Handeln kommuniziert, evtl. bestehende Missverständnisse aufgeklärt und im günstigsten Fall einvernehmliche Lösungsvorschläge erarbeitet werden. Durch diese dialogisch angelegte Erörterung der Sach- und Rechtslage sowie die gemeinsame Lösungssuche können die Widerspruchsbearbeitung und weitergehend ggf. auch der Erlass eines Widerspruchbescheids entbehrlich werden. Die mündliche Erörterung schließt mit einer Würdigung des Sachverhalts (und ggf. einem Vermittlungsvorschlag) durch den Bürgerbeauftragten.

Was hat den Bürgerbeauftragten zu dem Pilotprojekt bewogen?

Eine repräsentative Umfrage aus dem Jahre 2008 förderte zutage, dass 86 Prozent (!) der Bevölkerung Schwierigkeiten damit haben, amtliche Schreiben zu verstehen.<sup>1</sup> Befragt nach ihrem Vertrauen in staatliche Institutionen, bekundeten Ende 2015 gerade einmal 51 Prozent der westdeutschen und sogar nur 36 Prozent (!) der ostdeutschen Bevölkerung, Vertrauen in die Verwaltung zu haben.<sup>2</sup> Staatliche Verwaltung und Bürger haben ganz offenbar zwei ernste Probleme miteinander: Ein Kommunikationsproblem, weil ihre Verständigung an einer objektiven Asymmetrie auf den Ebenen des Wissens, der Macht und der Sprache leidet<sup>3</sup>, und in der Folge ein Ent-

---

<sup>1</sup> Bevölkerungsrepräsentative, vom *Institut für Demoskopie Allensbach* im November/Dezember 2008 für die ‚Gesellschaft für Deutsche Sprache‘ durchgeführte Umfrage „Wie denken die Deutschen über die Rechts- und Verwaltungssprache?“

<sup>2</sup> ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Rechtsreport 2016, S. 17.

<sup>3</sup> Werner Hauck/Clemens Locher/Andreas Lötscher/Markus Nussbaumer/Alfred Zanger: Kommunikation zwischen dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern – linguistische Beiträge zu ihrer Optimierung, in: *bulletin vals-asla, Bulletin suisse de linguistique appliquée*, No 83, 2006.

fremdungsproblem. Folge ist u. a. die reflexhafte Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

Gleichzeitig gehört es zu den häufigen Erfahrungen des Bürgerbeauftragten, dass sich Bürger im Widerspruchsverfahren missverstanden, ja sogar erpresst fühlen, wenn ihnen die Widerspruchsbehörde mitteilt, dass Verwaltungsgebühren anfallen, wenn der Widerspruch ohne Erfolg in der Sache bearbeitet wird. Nicht selten resignieren die Bürger an dieser Stelle und ziehen ihren Widerspruch zurück, ohne eine Akzeptanz der Ausgangsentscheidung zu entwickeln. Im Gegenteil: Sie erleben sich verunsichert und der bürokratischen (Über-)Macht der Behörde (hilflos) ausgeliefert.

Diese negative Wahrnehmung staatlichen Handelns könnte deutlich gemindert werden. Gleichzeitig könnten nicht wenige bei der Bearbeitung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln nötigen Ressourcen geschont werden, wenn in einem frühen Stadium des Konflikts Bürger-Staat in eine ergebnisorientierte Kommunikation eingetreten würde, die in einer von allen in gleicher Weise gesprochenen und verstandenen Sprache geführt wird.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund kann eine vom Bürgerbeauftragten moderierte Widerspruchserörterung erklärend, evtl. Missverständnisse aufklärend, deeskalierend und zugleich im Blick auf das weitere Verfahren ressourcensparend wirken. Auch angesichts der beiden zentralen Handlungsfelder des Bürgerbeauftragten – der Kommunikation und dem Konfliktmanagement im Staat-Bürger-Verhältnis – liegt die fakultative Einbindung des Bürgerbeauftragten in das Widerspruchs- (oder auch: Vor-)verfahren nahe<sup>5</sup> (siehe hierzu S. 131f. dieses Berichts).

Dieses Verfahren dient nach ganz einhelliger Auffassung den drei ineinandergreifenden Zielen des Rechtsschutzes des Bürgers, der Selbstkontrolle der Verwaltung und der Entlastung der Verwaltungsgerichte. Und obgleich dies bedauerlicherweise nicht im Fokus der Aufmerksamkeit steht, kann das Verfahren selbstverständlich auch den Rahmen bilden für die Suche nach einer gütlichen Einigung<sup>6</sup>, in deren Vorfeld die Widerspruchsbehörde z. B. im Wege eines Ortstermins eine umfassende Aufklärung des Sachverhalts vornehmen, ggf. einen Termin mit allen Beteiligten durchführen und sich, wenn

---

<sup>4</sup> Vgl. Harald Walther, Ist die Gerichtssprache wirklich deutsch?, in: Rudolf Fisch/Burkhard Margies (Hrsg.), *Bessere Verwaltungssprache. Grundlagen, Empirie, Handlungsmöglichkeiten*, 99 (108).

<sup>5</sup> Anne Debus, *Die Bürgerbeauftragten der Bundesländer. Im Dienst von Bürgern, Parlamenten und Verwaltung*, DÖV 2017, 810 (819 f.)

<sup>6</sup> Christian Kirchberg/Dirk Herrmann, *Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren*, in: Michael Quaas/Rüdiger Zuck (Hrsg.), *Prozesse in Verwaltungssachen*, 2. A. 2011, § 2, Rn 397 m. w. Nw.

möglich, um eine Mediatisierung der unterschiedlichen Standpunkte bemühen kann<sup>7</sup>. Dies gilt gerade angesichts des gegenwärtigen Paradigmenwechsels im Handlungsformensystem der Verwaltung, der vom klassischen einseitig-hierarchischen Handeln weg- und zum kooperativ-konsensualen Handeln, das sowohl Bürger als auch Verwaltung in der Verantwortung für die eigene Lösung ihrer Konflikte stärkt, hinführt.

Anderorts wirken in diese Richtung die rheinland-pfälzischen und saarländischen Stadt- bzw. Kreisrechtsausschüsse sowie die Anhörungsausschüsse in Hessen, wo der Landesgesetzgeber in den §§ 7 Abs. 1 und 12 Abs. 1 HessAGVwGO ausdrücklich vorgeschrieben hat, dass vor der Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Kreis Ausschusses, des Gemeindevorstands, des Bürgermeisters, des Landrats und des Landrats als Behörde der Landesverwaltung der Widerspruchsführer mündlich zu hören, die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten zu erörtern und auf eine gütliche Erledigung des Widerspruchs hinzuwirken ist. Die Arbeit dieser Ausschüsse wird im juristischen Schrifttum sehr positiv bewertet: Die Einbeziehung des Widerspruchsführers in diesem (frühen) Stadium des Verfahrens führe zu einer erhöhten Akzeptanz der Entscheidung, weil diese mündlich sehr viel besser nachvollziehbar gemacht werden könne als auf schriftlichem Weg, und im gemeinsamen Gespräch ließen sich einvernehmliche Lösungen entwickeln, zumal die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte des Falles umfassender und deutlicher dargestellt werden könnten.<sup>8</sup> Sie ende zwar unter Umständen mit einer Zurücknahme des Widerspruchs, ziehe aber in der Sache häufig eine Regelung nach sich, die den in der mündlichen Verhandlung deutlich gewordenen Anliegen des Widerspruchsführers Rechnung trage.<sup>9</sup> Deshalb stellten sie „ein interessantes und für die anderen Bundesländer erwägenswertes Modell dar, dessen Vorteile (...) auf der Hand liegen.“<sup>10</sup>

Denn: „Der ‚Dialog‘ zwischen Bürger und Verwaltung, der auch dem grundgesetzlichen Verständnis der Stellung des Bürgers im Staat entspricht, bietet – grundsätzlich – in besonderem Maße die Gewähr, bestehende Unklarheiten und Differenzen auszuräumen und die jeweilige Sicht der Dinge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu verdeutlichen und verständlich zu machen. Er ist Verwaltungskultur, die das Bild des

---

<sup>7</sup> Kirchberg/Herrmann, ebd., RN 339 a.E.

<sup>8</sup> Annette Guckelberger/Silvia Heimpel, Das Widerspruchsverfahren und seine Besonderheiten im Saarland, LKRZ 7/2009, 246 (249)

<sup>9</sup> Erich Röper, Rechtsausschüsse zur Entlastung der Verwaltungsgerichte, DÖV 1978, 312 (315), der im Gesamtzusammenhang auch auf die rechtspolitisch hoch zu veranschlagende Befriedungsfunktion der Tätigkeit von dertei Widerspruchsstellen Bezug nimmt.

<sup>10</sup> Friedhelm Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl. 2016, § 8, Rn 19.

Bürgers vom ‚Staat‘ entscheidend mitprägt und dazu beiträgt, die Atmosphäre im Einzelfall, aber auch im Gesamten zu verbessern. Um diesen Dialog auch wirklich zu führen, ist (oft) die Hilfe des unparteilichen Dritten erforderlich. Er ermöglicht es – anders als bei einem ‚reinen‘ Dialog – den gestörten Interaktions- und Kommunikationsstrukturen zwischen den involvierten Akteuren konstruktiv begegnen zu können.“<sup>11</sup>

Vor diesem Hintergrund wird zunehmend gefordert, das verwaltungsprozessuale Widerspruchsverfahren als effektives Konfliktlösungsverfahren auszugestalten und deshalb das Widerspruchsverfahren in ein obligatorisches mediatives Vorverfahren für die Verwaltungsgerichtsbarkeit umzugestalten<sup>12</sup> oder aber wenigstens **mediative Elemente in das Widerspruchsverfahren zu integrieren**<sup>13</sup>. Diese Erwägungen will das Pilotprojekt aufnehmen und für Thüringen nutzbar machen.

Da der Bürgerbeauftragte im Ergebnis der Erörterung, die zwischen der Abhilfeentscheidung der Ausgangsbehörde und dem Beginn der Widerspruchsbearbeitung durch die Widerspruchsbehörde verortet ist, lediglich eine Würdigung der Sach- und Rechtslage formuliert, werden an keiner Stelle Rechte oder Möglichkeiten verkürzt, sondern lediglich Optionen mit der Chance einer einvernehmlichen Klärung vermehrt.

In Ansehung der Erfahrungen in anderen Bundesländern, in denen dialogische Elemente in das Widerspruchsverfahren integriert sind, kann vermehrt mit einer gütlichen Erledigung der Verfahren gerechnet werden. Es wäre ein großer Gewinn, die Wirksamkeit dialogischer Elemente an ausgewählten Modellstandorten im Kontext konkreter Thüringer Verwaltungsabläufe empirisch überprüfen zu können. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die Überlegungen hinsichtlich der geplanten Funktional- und Verwaltungsreform in Thüringen.

---

<sup>11</sup> Stefan Vetter, *Mediation und Vorverfahren – Ein Beitrag zur Reform des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens*, S. 166 m. Nw.

<sup>12</sup> Stefan Vetter, a.a.O.

<sup>13</sup> Daniel Rapp, *Mediation im Verwaltungsrecht – Möglichkeiten der Integration mediativer Elemente in das Widerspruchsverfahren*, 2004

## Der Bürgerbeauftragte an prominenter Stelle im juristischen Schrifttum

Im Oktober 2017 widmete sich die angesehene juristische Fachzeitschrift „Die Öffentliche Verwaltung“ (DÖV), die ihren Schwerpunkt auf wissenschaftliche Erörterungen grundlegender und aktueller öffentlich-rechtlicher sowie verwaltungswissenschaftlicher Fragen setzt, dem thematischen Schwerpunkt **Petitionen und Ombuds-Institutionen**. Zwei der publizierten Abhandlungen befassen sich mit der Institution des Bürgerbeauftragten.



Der Beitrag **„Bürgerbeauftragte: Programmatik – Praxis – Perspektiven“** von Prof. Dr. Hartmut Bauer beruht auf dem Festvortrag, den der Potsdamer Rechtswissenschaftler am 23. Februar 2017 anlässlich der Festveranstaltung „15 Jahre parlamentarisch gewählter Bürgerbeauftragter in Thüringen“ im Erfurter Landtag gehalten hat. Der Aufsatz zeichnet zunächst die Entstehung und Verbreitung der Ombudsman-Institution nach, wobei der Autor zu dem Zwischenfazit gelangt, dass sich Deutschland mit der Vernachlässigung und konstitutionellen Geringschätzung dieser Idee zumindest in der Europäischen Union in eine klare Außenseiterposition manövriert habe. Sodann untersucht Bauer die Programmatik der Institution unter den Aspekten der Personalisierung, des Konfliktmanagements im Staat-Bürger-Verhältnis, der Qualitätsentwicklung der Verwaltung und des hohen Wertes bürgerschaftlicher Partizipation. Anhand eines Qualitätstests, den der Thüringer Bürgerbeauftragte im Jahre 2015 durchgeführt hatte, beleuchtet Bauer die hohe Akzeptanz und Qualität des Dienstleistungsangebots des Bürgerbeauftragten.

„Damit lässt Deutschland den Mehrwert und die Potenziale des Bürgerbeauftragten weiterhin ungenutzt. Das Land gerät im Wettbewerb der Rechtsordnungen in einen Rückstand, der zügig behoben werden sollte“

Professor Dr. Hartmut Bauer, DÖV 2017, S. 799

Die Ergebnisse der Umfrage, so Bauer, „sind klare Anzeichen für einen hohen Zufriedenheitsgrad mit der Arbeit des Bürgerbeauftragten, für die große Akzeptanz in der Bevölkerung und für anerkannt hohe Qualitätsstandards.“ Nach kritischer Erörterung einiger gegen die Institution ins Feld geführter Argumente votiert Bauer für starke Bürgerbeauftragte und spricht sich nachdrücklich für „einen Ausbau und eine Aufwertung der Ombuds-Institutionen“ aus.

In einem weiteren Beitrag stellt Dr. Anne Debus, stellvertretende Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen, **„Die Bürgerbeauftragten der Bundesländer – Im Dienst von Bürgern, Parlamenten und Verwaltung“** dar. Darin erläutert die Verfasserin die Ausgestaltung der Institution in den Bundesländern, die heute über einen parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten verfügen, und stellt Gemeinsamkeiten und Unterschiede heraus. In diesem Zusammenhang geht sie auch auf die Schaffung von Landespolizeibeauftragten und die hierum geführte Diskussion ein. Den Kern der Darstellung bilden Ausführungen zur Arbeitsweise der Bürgerbeauftragten und zum daraus folgenden Mehrwert für Bürger, Parlamente und Verwaltung.

---

*„Genau dies leisten die Bürgerbeauftragten! Sie kommunizieren aktiv in beide Richtungen und fungieren in diesem Sinne als Scharnier zwischen dem Staat, seinem Recht und den Bürgern.“*

---

Ausgehend von dem Ansatz, dass das Demokratiegebot für das Recht ein Verständlichkeitsgebot bedeute, beleuchtet Debus anhand von Umfrageergebnissen die Praxis im Staat-Bürger-Verhältnis und sieht im Ergebnis ein Kommunikations- und Entfremdungsproblem. Sie legt dar, dass und warum die in herkömmlicher Weise durchgeführte Petitionsbearbeitung allein dieser komplexen Problemsituation nicht mehr befriedigend gerecht werden könne. Zur Problembewältigung geeignet und gleichermaßen notwendig sei ein dialogisches Dienstleistungsangebot, das auf die Überwindung von Kommunikationsbarrieren und aktives Konfliktmanagement im Staat-Bürger-Verhältnis spezialisiert sei.

Debus: „Genau dies leisten die Bürgerbeauftragten! Sie kommunizieren aktiv in beide Richtungen und fungieren in diesem Sinne als Scharnier zwischen dem Staat, seinem Recht und den Bürgern.“ Aus der Überzeugung heraus, dass auch viele gerichtliche Verfahren zu vermeiden wären, wenn in einem frühen Stadium des Konflikts zwischen Bürger und Staat die Kommunikation in einer von allen in gleicher Weise gesprochenen und verstandenen Sprache geführt würde, votiert Debus dafür, das verwaltungsprozessuale Widerspruchsverfahren als effektives Konfliktlösungsverfahren mit mediativen Elementen auszugestalten. Vor dem Hintergrund dieses Ansatzes beleuchtet Dr. Debus perspektiv die Möglichkeit einer Beteiligung des Bürgerbeauftragten bei mündlichen Erörterungen im Rahmen dieses Verfahrens. Der Bürgerbeauftragte als Moderator, Dolmetscher und Lotse an der Schnittstelle von Bürger und Staat sei prädestiniert für diese Vermittlerrolle im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren, so Debus. (S. auch den Beitrag ‚Pilotprojekt „Mündliche Erörterung im Widerspruchsverfahren“‘ auf S. 126 dieses Berichts)

## Einrichtung einer Polizei-Beschwerdestelle für Thüringen – Fachgespräch mit Experten

Anlässlich der seit geraumer Zeit in der Öffentlichkeit geführten Diskussion über die mögliche Einrichtung einer Polizei-Beschwerdestelle für Thüringen hatte der Bürgerbeauftragte am 10. März 2017 gemeinsam mit der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zu einem Fachgespräch eingeladen. Unter dem Motto „Warum? Für wen? Wo?“ kamen Experten aus Politik und Polizei-Praxis zu dem von Dr. Kurt Herzberg moderierten Diskurs zusammen.

Prof. Dr. Michael Bäuerle von der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, Fachbereich Polizei – ein wegen seiner ausgewiesenen Fachkenntnis in mehreren Anhörungen zu entsprechenden Gesetzgebungsverfahren gefragter Experte –, führte in die Thematik ein. In seinem Impulsvortrag „Misstrauen oder Vertrauen? Argumente für und gegen eine Beschwerdestelle“ erläuterte der Rechtswissenschaftler den Stand der Diskussion über die verschiedenen Modelle einer Polizei-Beschwerdestelle. Als unabhängige Institution existierten Beschwerdestellen bereits heute in Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg, wo die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten als Polizeibeauftragte tätig sind. Ressortinterne Lösungen, also Beschwerdestellen in Innenministerien, gibt es in Sachsen-Anhalt, Hessen sowie Niedersachsen, wobei hier eine Zuständigkeit teilweise nur für interne – und nicht auch externe – Beschwerden besteht. Professor Bäuerle stellte zudem die in der wissenschaftlichen und politischen Debatte vorgetragenen Argumente für und gegen die Einrichtung einer Polizei-Beschwerdestelle vor. Unter der Prämisse einer im Wesentlichen einwandfreien Polizeipraxis sprechen aus der Sicht von Bäuerle insbesondere die Übereinstimmung mit der rechtspolitischen Förderung der Mediation als alternative Form der Streitbeilegung und der Anschluss an den europäischen Standard für unabhängige Polizeibeschwerdestellen. Diese stellten auch ein Gegengewicht zu der Ausdehnung polizeilicher Eingriffsbefugnisse dar. Bäuerle: „Durch die sich wandelnden Strategien der Verbrechenverhütung und -bekämpfung steigt die Zahl der Interaktionen zwischen Polizei und Bevölkerung und mit ihr das unmittelbare und mittelbare Konfliktpotenzial polizeilichen Handelns. Ein niedrigschwelliges Angebot für die Bürger kann hier helfen, Misstrauen gegenüber der Polizei abzubauen.“



In weiteren Fachbeiträgen berichteten Dieter Burgard, Bürgerbeauftragter und Beauftragter für die Landespolizei in Rheinland-Pfalz, über die „Aufgabenwahrnehmung durch einen parlamentarisch gewählten Beauftragten“ sowie Uwe Petermann, Landesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei in Sachsen-Anhalt, über die Erfahrungen mit einer „Zentralen Beschwerdestelle im Innenministerium“.

In seiner Funktion als Beauftragter für die Landespolizei in Rheinland-Pfalz berichtete Dieter Burgard über seine Erfahrungen im Amt, das er seit 2014 ausübt. Die erhobenen statistischen Daten über die bearbeiteten Beschwerden und deren Abschlüsse zeigten, dass die Beschwerdestelle sowohl durch die Bevölkerung als auch die Polizeibeamten selbst angenommen werde. In einem ganz überwiegenden Teil der Beschwerden sei es gelungen, eine einvernehmliche Klärung des konkreten Falls herbeizuführen. In diesem Zusammenhang bewertete Burgard seine langjährige Erfahrung als Landtagsabgeordneter (u. a. im Petitionsausschuss) und als Bürgerbeauftragter bei der Vermittlung in Konflikten als hilfreich. Die steigende Zahl von Eingaben durch Polizeibeamte mache zudem deutlich, dass die Institution des Beauftragten in der Polizei selbst zunehmend anerkannt und als neutrale Klärungsinstanz bei dienstlichen Belangen verstanden werde. Auch wenn sicher nicht alle Eingaben zur Zufriedenheit abgeschlossen werden könnten, hätten die Beamten mit der Beschwerdestelle aber doch eine neutrale Einrichtung, die sich speziell ihrer Anliegen annehme, ohne dass sie dienstliche Nachteile befürchten müssten.

Uwe Petermann, Landesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei in Sachsen-Anhalt, stellte in seinem Beitrag die Erfahrungen der GdP dar und erläuterte die Unterschiede zur Beschwerdestelle in Rheinland-Pfalz. Im



Dr. Herzberg im Gespräch mit Vertretern der Polizei  
Foto: Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Gegensatz zur Situation dort ist die Beschwerdestelle in Sachsen-Anhalt im Ministerium für Inneres und Sport direkt der zuständigen Staatssekretärin unterstellt. Auch hier haben Bürger und Beamte die Möglichkeit, sich mit Beschwerden und Anliegen an die Einrichtung zu wenden und um Auskunft oder um Einleitung einer entsprechenden Untersuchung zu bitten. Die Praxis der

seit 2009 existierenden Beschwerdestelle zeige, dass diese vor allem für Eingaben von außen genutzt werde. Die meisten der vorgetragenen Beschwerden hätten sich jedoch als unbegründet erwiesen. Die Zahl der Eingaben von Beamten sei über die Jahre angestiegen, was Petermann als Hinweis darauf interpretierte, dass die Beschwerdestelle trotz oder gera-

de wegen ihrer Ankopplung an das Innenministerium eine wachsende Akzeptanz finde.

In diesem Zusammenhang ging Petermann auf die Einschätzung der GdP zu der in der Diskussion erhobenen Forderung nach einer Loslösung der Beschwerdestelle vom Innenministerium ein. Die Befürchtung, dass „die Beschwerdestelle zum Spielball der politischen Auseinandersetzung genutzt oder als Disziplinarinstrument missbraucht“ werde, teilte Petermann nicht. Er unterstrich die aus seiner Sicht gegebene Notwendigkeit der weiteren Anbindung der Beschwerdestelle an das Ministerium des Inneren.

Die anschließende Diskussion stellte die Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei der Bewertung der Frage heraus, wie sinnvoll die Einrichtung einer Vertrauens- oder Beschwerdestelle für die Landespolizei in Thüringen sei. Kai Christ, Landesvorsitzender der GdP Thüringen, fasste die Ergebnisse des Austauschs und des Fachgesprächs zusammen: Von der Einrichtung einer unabhängigen Vertrauensstelle würden Bürger und Polizei profitieren.

Die Vertreter des Bundes Deutscher Kriminalbeamter machten auf rechtliche Probleme aufmerksam, die sich ergeben könnten, wenn die in einer Vertrauensstelle eingesetzten Polizeibeamten bei von Bürgern vorgetragenen Vorwürfen nicht automatisch auch die strafrechtliche Aufklärung einleiten dürften, wozu sie aber von Amts wegen verpflichtet seien. Außerdem wurde der Personalbedarf für eine Vertrauensstelle angesichts des Personalbedarfs im allgemeinen Polizeibetrieb sehr kritisch eingeschätzt.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte wertete an diesem Tag das Fachgespräch als überfälligen und substanziellen fachpolitischen Impuls für die Abgeordneten. Herzberg wörtlich: „Die Entscheidung darüber, ob eine solche Stelle für Thüringen notwendig ist, muss die Landespolitik fällen. Bei der Ausgestaltung halte ich es - auch vor dem Hintergrund meiner Arbeit mit Bürgern, die sich bei Schwierigkeiten mit der Polizei an mich wenden – für sinnvoll, einen unabhängigen Beauftragten für die Landespolizei einzurichten. Dies kann auch ohne großen Personalaufwand beim Bürgerbeauftragten geschehen.“

Nachtrag: Zum 1. Dezember 2017 wurde die Vertrauensstelle der Thüringer Polizei eingerichtet. Sie ist dem Staatssekretär des Thüringer Innenministeriums unterstellt und „ist Ansprechpartner für alle Bürgerinnen und Bürger, die von polizeilichen Maßnahmen betroffen waren oder sind und Erörterungsbedarf haben“. (mehr unter: <https://www.thueringen.de/th3/tmik/polizeivertrauensstelle/index.aspx>)

## **Gespräch des Bürgerbeauftragten mit dem Bund Deutscher Kriminalbeamter**

Auf Einladung des Thüringer Landesverbands des „Bundes Deutscher Kriminalbeamter“ (BDK) war der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen am 2. März 2017 zu Gast im erweiterten Landesvorstand des BDK. Dr. Kurt Herzberg stellte hier seine Arbeit vor und erläuterte den Teilnehmenden die Aufgaben seines Amtes. Er verwies darauf, dass bei ihm auch Bürgeranliegen zum polizeilichen Handeln vorgetragen werden, wenngleich die Anzahl bisher relativ gering sei.

Im weiteren Verlauf der sehr offenen und konstruktiven Diskussion um die Einrichtung einer Polizei-Vertrauensstelle unterstrich der Bürgerbeauftragte, dass er – wenn die Errichtung in Thüringen politisch gewollt sei – eine externe Ansiedlung, d. h. außerhalb des für die Polizei zuständigen Thüringer Ministeriums, befürworte. Darin sehe er den Vorteil, dass sie insbesondere von Bürgerinnen und Bürgern besser und transparenter als neutrale Instanz wahrgenommen werden würde. Die positiven Erfahrungen in Rheinland-Pfalz sprächen auch für eine solche externe Stelle.

Die Vertreter des BDK bestätigten diese Auffassung grundsätzlich und signalisierten ihre Bereitschaft, die strukturelle Unabhängigkeit einer Polizei-Vertrauensstelle auf der Basis der Erfahrungen anderer Länder auch in Thüringen zu unterstützen.

# Öffentlichkeitsarbeit

## ... Zugangshürden abbauen

### Lernort Landtag: „Demokratie im Dialog“

Im Rahmen des **Seminars "Lernort Landtag" der Thüringer Landeszentrale für Politische Bildung** stellte der Bürgerbeauftragte am 21. März 2017 vor ca. 50 Teilnehmern sein Amt, die Arbeitsweise und Beispiele aus seiner Arbeit vor. Sein Vortrag im Thüringer Landtag stand unter der Überschrift „Demokratie im Dialog“. So ordnete Dr. Kurt Herzberg seine Tätigkeit als Dienst im Bürger-Staat-Dialog ein. Herzberg wörtlich: „Wenn wir über Demokratie im Dialog reden, dann dürfen wir nicht nur an Wahlen, Bürgerbegehren oder Gespräche mit Politikern denken. Der demokratische Rechtsstaat ‚redet‘ mit seinen Bürgern auch in Form von Bescheiden. Hier werden die beschlossenen Gesetze durch Verwaltungshandeln umgesetzt. Wenn an dieser Stelle der Dialog mit den Bürgern nicht auf Augenhöhe stattfindet, wird die Akzeptanz der Bürger gegenüber der Demokratie als Ganzes auf die Probe gestellt. Wenn die Menschen im Verwaltungshandeln Herrschaftswissen, eine juristisch verklausulierte Sprache oder auch Unverständnis und Ignoranz erleben, bleiben sie nicht selten ohnmächtig oder hilflos zurück. Ich erlebe es leider immer wieder, dass Gesetze und Verordnungen bei ihrer Anwendung nicht mehr erklärt werden können und der Hinweis auf ‚die Politik‘ das einzige Argument bleibt. Genau diese Erfahrungen sind aber Gift für den demokratischen Rechtsstaat.“



Der Bürgerbeauftragte warb für dialogische Formen eines staatlichen Beschwerdemanagements und sieht sein Amt hierbei in einer wichtigen Vermittlerfunktion.

### Neue Website gut angenommen

Im Juni 2016 startete die neu gestaltete Homepage des Bürgerbeauftragten. Ziel der Seite ist es, die Öffentlichkeit über die Arbeit des Bürgerbeauftragten zu informieren und anhand von aktuellen Fällen eventuell interessierende Themen und Sachverhalte zu erörtern sowie Neuigkeiten zu präsentieren.

Die Zugriffszahlen der Website zeigen, dass die Homepage von den Nutzern gut angenommen wird. Die Zahl der Besucher liegt inzwischen bei mehreren Hundert pro Monat und ist



seit dem Start im vergangenen Jahr kontinuierlich gestiegen. Besonders gesucht werden dabei vor allem Informationen zur Arbeit und Person des Bürgerbeauftragten. Ebenso werden die Seiten mit Einzelfällen aus der Arbeit von den Besuchern angeklickt. Neben sozialen Themen wie Fälle zum SGB II werden auch Beispiele aus anderen Rechtsgebieten gesucht. Viele Nutzer interessieren sich

z. B. für Fälle aus dem Baurecht. Hinzu kommen weitere kommunale Themen, wie etwa Abwassergebühren oder Straßenausbaubeiträge.

Dr. Herzberg dazu: „Die Entwicklung zeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger auch dieses Angebot des Bürgerbeauftragten nutzen, um sich bei ihren Fragestellungen im Umgang mit Behörden zu informieren. Ich freue mich auch, dass immer mehr Menschen die Möglichkeit nutzen, ihr Anliegen über das Online-Formular an mich heran zu tragen. Hier lassen sich Probleme bequem und von zu Hause aus ohne logistischen Aufwand niederschwellig vortragen. Außerdem trägt die Homepage dazu bei, die Bekanntheit und Transparenz meiner Arbeit zu erhöhen.“

Der Bürgerbeauftragte wird die Webpräsenz [www.buergerbeauftragter-thueringen.de](http://www.buergerbeauftragter-thueringen.de) auch weiterhin vielfältig nutzen, um seiner Funktion als Ansprechpartner für die Bürger des Freistaats Thüringen gerecht zu werden. Eine aktuelle Website ist ein wichtiger Baustein, um zu informieren und eine erste Anlaufstelle zu bieten.

## Pressearbeit

Regelmäßig informiert der Bürgerbeauftragte im Berichtszeitraum die Regional- und Lokalmedien über die Termine der Sprechtag in den Landkreisen. Anlassbezogen veröffentlichte der Bürgerbeauftragte weitere Pressemeldungen, so unter anderem zu Themen wie der Erhaltung des Chrysoparas-Wehrs in Bad Blankenburg oder der Erstattung von Fahrtkosten für Schüler. Die Pressemitteilungen und Informationen werden parallel immer auch auf der Homepage des Bürgerbeauftragten veröffentlicht.

Die Sprechstage des Bürgerbeauftragten in den jeweiligen Landkreisen nehmen Journalisten häufig zum Anlass, um über die Arbeit des Thüringer Bürgerbeauftragten zu berichten. Dabei werden natürlich zuerst die regionenbezogenen Inhalte nachgefragt. Die Ostthüringer Zeitung titelte beispielsweise „Bauanträge, Windräder, Brenntage: Bürgerbeauftragter in Gera stark nachgefragt“ und berichtete über die hohe Anmeldezahl von Bürgerinnen und Bürgern für den Sprechtag in Gera. Ein Auszug aus dem Beitrag: „Der Thüringer Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg stand am Dienstagvormittag wieder für alle Anliegen der Geraer Bürger bereit und nahm ein ganzes Bündel an Aufgaben mit und baut dabei auf kooperative Gesprächspartner“ (Ostthüringer Zeitung, 27.4.2017).

Anlässlich des vierten Jahrestages seiner Wahl zum Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen im November 2017 stellte Dr. Herzberg im Gespräch mit Elmar Otto von der „Thüringischen Landeszeitung“ heraus, dass es zum einen gelungen sei, mehr Bürger im Freistaat auf das Amt des Bürgerbeauftragten aufmerksam zu machen. Damit sei auch die Zahl der Anliegen über die Jahre gestiegen. Zum anderen habe oft auch die Komplexität der einzelnen Fälle zugenommen. Herzberg wörtlich: „Das heißt, gerade im sozialen Bereich reden wir nicht nur über ein isoliertes Problem: Bei einem Hartz-IV-Empfänger spielen oftmals nicht nur die Kosten für die Unterkunft eine Rolle, sondern auch die Tatsache, dass er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommen kann, weil noch andere Problemlagen im Raum stehen.“



Dr. Herzberg im Gespräch mit Elmar Otto.

Am 8. März 2017 übergab der Thüringer Bürgerbeauftragte im Rahmen einer [Pressekonferenz](#) seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016 an den Präsidenten des Thüringer Landtags, Christian Carius. Gleichzeitig stellte er den Journalisten die Schwerpunkte des Berichts und seiner Arbeit vor. Der Bericht stieß auf breite Resonanz und wurde in den Medien mehrfach erwähnt. Ein Newsportal fasste die Arbeit von Dr. Herzberg und seinem Team so zusammen: „Thüringens Bürgerbeauftragter nimmt



Dr. Herzberg bei der Übergabe des Jahresberichts 2016 an Landtagspräsident Christian Carius

sich der Sorgen und Nöte der Bürger an. Sein Haus ist dabei so etwas wie ein Fieberthermometer – es weiß, was die Menschen im Land bewegt“ ([www.thueringen24.de](http://www.thueringen24.de), 08.03.2017).

Der Bürgerbeauftragte informierte zudem in insgesamt neun Ausgaben des „[Thüringer Landtagskuriers](#)“ über Themen seiner Arbeit.

## Thüringen-Ausstellung



Informationsstand: Dr. Kurt Herzberg im Gespräch mit einem Bürger

Am 4. März stellte sich der Bürgerbeauftragte wieder den Fragen der Bürgerinnen und Bürger am Stand des Thüringer Landtags auf der Thüringen-Ausstellung 2017.

Zahlreiche Besucher nutzen die Möglichkeit, mit dem Bürgerbeauftragten ins Gespräch zu kommen und ihre Anliegen vorzutragen.

## Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag

Wie in den vergangenen Jahren war der Bürgerbeauftragte am 17. Juni 2017 wieder beim Tag der offenen Tür des Thüringer Landtages mit einem Informationsstand dabei. Hier beantwortete er mit seinem Team zahlreiche Fragen der Besucherinnen und Besucher. Die Bürgerinnen und Bürger erkundigten sich allgemein über die Arbeit des Bürgerbeauftragten sowie zu konkreten Sachverhalten und schilderten ihre Erfahrungen mit Ämtern und Behörden.

Dr. Kurt Herzberg dazu: „Ich schätze das direkte Gespräch, das sich mit den Bürgerinnen und Bürgern ergibt, wenn sie in den Landtag kommen, um ‚ihr‘ Parlament zu sehen. Gerade diese Kontakte sind wichtig, um zu zeigen, dass der Bürgerbeauftragte offen für den kurzen Draht ist und gerne viele Anregungen und Impulse für seine Arbeit mitnimmt.“



Informationsstand: Dr. Herzberg  
im Gespräch mit Besuchern



Ministerpräsident Bodo Ramelow und Landtagspräsident  
Christian Carius wurden bei ihrem Rundgang von Dr. Kurt  
Herzberg am Stand des Bürgerbeauftragten begrüßt

Der Tag der offenen Tür des Thüringer Landtags ist seit vielen Jahren ein fester Termin für den Bürgerbeauftragten und dessen Team.



**Das Team des Thüringer Bürgerbeauftragten 2017:** v.l. Herr Dr. Herzberg, Frau Strehlke, Herr Dr. Zeidler, Herr Witte, Frau Rochow, Frau Kolb, Frau Dr. Debus, Frau Reinhardt

# //TEAM UND KONTAKT

Zuhören, verstehen, beraten und helfen. Unter diesen Prämissen arbeitet das Team des Bürgerbeauftragten Tag für Tag. In der Öffentlichkeit ist zumeist nur der Bürgerbeauftragte selbst wahrzunehmen. Neben dem Bürgerbeauftragten besteht das Team aus sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z. T. in Teilzeitanstellungen). Sie unterstützen den Bürgerbeauftragten.

## Kontakt

### Besucheranschrift:

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

### Postanschrift:

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen  
Postfach 90 04 55  
99107 Erfurt

### Telefon / Telefax:

0361 57 3113871  
0361 57 3113872

### E-Mail:

[post@buengerbeauftragter-thuringen.de](mailto:post@buengerbeauftragter-thuringen.de)

### Webseite:

[www.buengerbeauftragter-thuringen.de](http://www.buengerbeauftragter-thuringen.de)

## Abkürzungsverzeichnis

ABK	-	Abwasserbeseitigungskonzept
Abs.	-	Absatz
ALG II	-	Arbeitslosengeld II
AltersTZG	-	Altersteilzeitgesetz
AO	-	Abgabenordnung
Art.	-	Artikel
AufenthG	-	Aufenthaltsgesetz
Az.	-	Aktenzeichen
BAT-O	-	Bundesangestelltentarifvertrag Ost
BauGB	-	Baugesetzbuch
BFH	-	Bundesfinanzhof
BGB	-	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	-	Bundesgesetzblatt
BSG	-	Bundessozialgericht
BJV	-	Berufsvorbereitungsjahr
bzw.	-	beziehungsweise
ca.	-	circa
DDR	-	Deutsche Demokratie Republik
DÖV	-	Die Öffentliche Verwaltung
EG	-	Europäische Gemeinschaft
ENO	-	European Network of Ombudsmen (Europäisches Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten)
EOI	-	European Ombudsman Institute (Europäisches Ombudsmann Institut)
EStG	-	Einkommensteuergesetz
etc.	-	et cetera
FlurbG	-	Flurbereinigungsgesetz
gem.	-	gemäß
GBO	-	Grundbuchordnung
GFAW	-	Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschafts- förderung des Freistaats Thüringen
GG	-	Grundgesetz
ggf.	-	gegebenenfalls
GUZV	-	Gewässerunterhaltungszweckverband
i. d. F.	-	in der Fassung
i. H. v	-	in Höhe von
i. S. d.	-	im Sinne des
IQ	-	Integration durch Qualifizierung
JC	-	Jobcenter
KK	-	Krankenkasse
KKA	-	Kleinkläranlage
KSAV	-	Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung
LFD	-	Landesfinanzdirektion
LRA	-	Landratsamt
MDK	-	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
MZG	-	Mikrozensusgesetz
NamÄndG	-	Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
Nr.	-	Nummer
o. g.	-	oben genannt
ÖGB	-	Öffentlich geförderte Beschäftigung und gemeinwohlorientierte Arbeit
PetA	-	Petitionsausschuss
SG	-	Sozialgericht
SGB	-	Sozialgesetzbuch
sog.	-	sogenannt
StVO	-	Straßenverkehrsordnung
ThürBüBG	-	Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz
ThürKitaG	-	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz
ThürKO	-	Thüringer Kommunalordnung

ThürSchFG	-	Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen
ThürSchulG	-	Thüringer Schulgesetz
ThürVwVfG	-	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
TMASGFF	-	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie
TMBJS	-	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
TMIK	-	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TLVermGeo	-	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
TV-ATZ	-	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit
TV-L	-	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
u. a.	-	unter anderem
usw.	-	und so weiter
u. U.	-	unter Umständen
VGH	-	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	-	vergleiche
z. B.	-	zum Beispiel
z. T.	-	zum Teil

## **Impressum**

Herausgeber: Der Bürgerbeauftragte des Freistaats  
Thüringen  
Dr. Kurt Herzberg  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Redaktion: Das Team des Bürgerbeauftragten des  
Freistaats Thüringen

Redaktionsschluss: 1. Februar 2018

Satz und Layout: Dr. Stephan Zeidler

Druck: Werbeagentur ideenwert  
Langensalzaer Straße 7  
99817 Eisenach





# Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen

vom Parlament gewählter Bürgerbeauftragter  
im Freistaat Thüringen

[www.buergerbeauftragter-thueringen.de](http://www.buergerbeauftragter-thueringen.de)  
Telefon (0361) 57 3113871

